

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften in Landesrecht (Vogelschutz-Richtlinie, FFH-Richtlinie, UVP-Änderungsrichtlinie, IVU-Richtlinie und Zoo-Richtlinie) – Landes-Artikelgesetz –

A Problem

Die Europäische Union hat in der Vergangenheit eine Reihe von Regelungen erlassen, die neben der Umsetzung in Bundesrecht auch einer Umsetzung in Landesrecht bedürfen. Diese Umsetzung betrifft eine Reihe von Umweltgesetzen, die daher – angelehnt an das Verfahren der Bundesregierung zur Umsetzung von IVU, UVP-Änderungsrichtlinie und anderen EG-Vorschriften – in einem einzigen Artikelgesetz zusammengefasst werden. Vor dem Erlass des (Bundes)Artikelgesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2001 (BGBl. S. 1950) hatte der Bund mit Änderungsgesetz vom 30.04.1998 (BGBl. S. 823) sowie mit Änderungsgesetz vom 26.08.1998 (BGBl. S. 2481) zum BNatSchG Vorschriften erlassen, die gleichfalls maßgeblich europarechtliche bzw. in Landesrecht zu überführende Regelungen enthalten.

B Lösung

Durch das Landes-Artikelgesetz werden die notwendigen Regelungen getroffen, insbesondere zur

- Auswahl und Meldung von Schutzgebieten nach der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie;
- rechtlichen Sicherung der betroffenen Gebiete, insbesondere durch die Verträglichkeitsprüfung;
- Einführung der Schutzgebietskategorie des Biosphärenreservates;
- Änderung der Tiergehegevorschrift im § 27 LNatSchG im Hinblick auf die Zoo-Richtlinie;
- Festlegung des Verfahrens und der Schwellenwerte für landesrechtlich zu regelnde UVP-Verfahren;
- Umsetzung der IVU-Richtlinie durch Regelungen in den §§ 118 a ff LWG.

Darüber hinaus werden vor allem folgende Regelungen getroffen:

- Anpassung des LNatSchG an die mittlerweile ergangene Delegationsverordnung, mit der Zuständigkeiten im Naturschutz verändert worden sind;
- Umsetzung des Art. 15 Abs. 3 der IVU-Richtlinie und der dazu ergangenen Entscheidung der Kommission vom 17. Juli 2000 über den Aufbau eines Europäischen Schadstoffregisters (EPER)

C Alternativen

Keine.

D Verwaltungsaufwand und finanzielle Auswirkungen

Im Bereich des Naturschutzrechts entstehen keine höheren Kosten bzw. kein höherer Verwaltungsaufwand durch das Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, da diese Regelungen bereits jetzt geltendes Bundesrecht sind, das durch die Landesregelungen abgelöst wird.

Entsprechendes gilt für die UVP – Prüfungen aufgrund der bereits seit 1999 unmittelbar geltenden UVP- Richtlinie, auch für den Fall, dass lediglich eine einzelfallbezogene Vorprüfung vorgenommen werden muss.

Die grundsätzlichen Zuständigkeiten werden durch die Neuregelungen im Naturschutzrecht nicht verändert, das MUNF nimmt als oberste Naturschutzbehörde die Fachaufsicht wahr, die unteren Naturschutzbehörden sind für den Vollzug der Regelungen zuständig, die sich meistens im Zuge der ohnehin durchzuführenden Eingriffsprüfung abarbeiten lassen.

Bei den UVP sind die Zuständigkeiten gegenüber der derzeitigen Rechtslage nicht verändert worden.

Durch die rechtlichen Regelungen sowohl im Naturschutz als auch bei der UVP werden für die Wirtschaft insofern Hemmnisse abgebaut, als wegen der derzeit praktizierten erforderlichen unmittelbaren Anwendbarkeit von europarechtlichen Regelungen (insbesondere bei der UVP seit 18.03.1999) nunmehr die Umweltaforderungen klargestellt werden.

E Federführung

Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten

**Entwurf für ein Gesetz zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften in Landesrecht
(Vogelschutz-Richtlinie, FFH-Richtlinie, UVP-Änderungsrichtlinie, IVU-Richtlinie und Zoo-
Richtlinie) – Landes-Artikelgesetz –*¹
Vom.....**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1: Änderung des Landesnaturschutzgesetzes

Artikel 2: Landes - UVP-Gesetz

Artikel 3: Änderung des Landeswassergesetzes

Artikel 4: Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig - Holstein

Artikel 5: Änderung des Landeseisenbahngesetzes

Artikel 6: Änderung des Landeswaldgesetzes

Artikel 7: Bekanntmachung des geltenden Wortlauts

Artikel 8: Außerkrafttreten, Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 1999/22/EG vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos, Abl. EG Nr. L 94, S. 24,
2. Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, Abl. EG Nr. L 73, S. 5,
3. Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 26. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, Abl. EG Nr. L 257, S. 26,
4. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen Abl. EG Nr. L 206, S. 7,
5. Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, Abl. EG Nr. L 175, S. 40,
6. Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, Abl. EG Nr. L 103, S. 1.

Artikel 1

Änderung des Landesnaturschutzgesetzes

Das Landesnaturschutzgesetz vom 16. Juni 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 215), Zuständigkeiten angepasst durch Verordnung vom 16. Juni 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 210), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

b) In Nummer 11 wird folgender Satz angefügt:

„Sie tragen auch zur Verbesserung der Kohärenz des Europäischen Ökologischen Netzes
„Natura 2000“ nach § 20 a bei.“

bb) In Nummer 17 Satz 1 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(z.B. Knicklandschaften, Gutslandschaften oder Halboffene Weidelandschaften)“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Folgender Satz wird angefügt:

„Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die besondere Bedeutung der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen.“

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Naturschutzbehörden sollen prüfen, ob bei Maßnahmen zur Durchführung der im Rahmen dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften der Zweck auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann. Darüber hinaus soll der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder den Nutzungsberechtigten von Grundstücken die eigenverantwortliche Verwirklichung von Maßnahmen des Naturschutzes ermöglicht werden, insbesondere durch Beratung oder Angebote zum Ankauf; die hoheitlichen Befugnisse der Naturschutzbehörde bleiben unberührt.“

2. § 4 a Abs.1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Landesebene werden von der obersten Naturschutzbehörde in einem Landschaftsprogramm dargestellt. Dabei sind die Ziele der Raumordnung zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.“

4. § 5 Abs. 1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden für die Planungsräume der Regionalpläne von der obersten Naturschutzbehörde in Landschaftsrahmenplänen dargestellt. Dabei sind die Ziele der Raumordnung zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Die Worte „oberste Naturschutzbehörde“ werden durch die Worte „untere Naturschutzbehörde“ ersetzt.

b) Absatz 4 Satz 2 bis 4 wird wie folgt gefasst:

„Die zur Übernahme geeigneten Inhalte der Landschafts- und Grünordnungspläne sind nach Maßgabe des § 1 Abs. 6 des Baugesetzbuchs und des § 4 Abs. 2 und 3 als Darstellungen oder Festsetzungen in die Bauleitpläne zu übernehmen. Bei Abweichungen erteilt die für die Genehmigung des Plans zuständige Behörde die Genehmigung im Benehmen mit der Naturschutzbehörde gleicher Verwaltungsebene. Die nach diesem Gesetz oder durch Verordnung oder Satzung nach dem IV. Abschnitt dieses Gesetzes geschützten Bereiche sind nachrichtlich in die Bauleitpläne zu übernehmen.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird in Nummer 10 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 11 angefügt:

”11. Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen zu intensiver

Landwirtschaftsnutzung.”

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

”Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung ist nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Die den Vorschriften des Rechts der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Rechts der Binnenfischerei und § 17 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes entsprechende gute fachliche Praxis bei der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung widerspricht in der Regel nicht den in Satz 1 genannten Zielen und Grundsätzen. Nicht als Eingriff gilt auch die Wiederaufnahme einer land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, die auf Grund vertraglicher Vereinbarungen zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen worden war.”

7. § 7 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

”Die Genehmigung kann für Projekte nach § 7 Abs. 2 Nr. 11 nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Landes-UVP-Gesetz) vom entspricht.”

b) In Absatz 6 Satz 1 wird nach den Worten „untere Naturschutzbehörde;“ das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz eingefügt:

„ Bei Genehmigungen von Eingriffen in landschaftsbestimmende Einzelbäume (§ 7 Abs. 2 Nr. 8) ist die Gemeinde zuständig.“

Der bisherige Satz 1, 2. Halbsatz, wird Satz 3.

c) Absatz 7 und 8 werden gestrichen.

8. § 8 a wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Bauleitplan“ werden die Worte „nach den §§ 8 a bis 8 c“ ersetzt durch die Worte „nach § 8 a“.

9. § 8 b Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

”(1) Die Ausgleichszahlungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 für die verbleibenden Beeinträchtigungen sind an die für die Genehmigung des Eingriffs zuständige Naturschutzbehörde zu leisten, bei Verfahren nach § 9 des Bundesnaturschutzgesetzes an die oberste Naturschutzbehörde.“

10. § 11 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. für die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen,“

11. § 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „obersten“ wird durch das Wort „zuständigen“ ersetzt.

a) Folgender Satz wird angefügt:

„Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.“

12. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 ein neuer Satz 3 eingefügt:

”Die Genehmigung kann für Vorhaben, die in Nummer 24 der Anlage 1 zu § 3 LUVPG aufgeführt sind, nur in einem Verfahren erteilt werden, das den dort genannten Anforderungen entspricht.“

b) In Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe ”§ 7 Abs. 2 des Abfallgesetzes“ durch die Angabe ”§ 31 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ ersetzt.

13. In § 15 Abs. 1 wird folgende Nummer 1 eingefügt:

„1. Gebiete des Europäischen ökologischen Netzes ”Natura 2000,“
Die bisherigen Nummern 1 bis 4 werden zu den Nummern 2 bis 5.

14. § 15 a Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:

„Die Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Zustimmungersuchens widersprochen hat.“

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Einer Ausnahme bedarf es nicht, wenn während der Laufzeit eines Vertrages über Nutzungsbeschränkungen ein in Absatz 1 genannter Biotop entstanden ist und nach Ablauf des Vertrages die Nutzung wieder aufgenommen werden soll und über die Fortsetzung der Nutzungsbeschränkung oder einen Ankauf keine Einigung erzielt werden kann.“

15. § 15 b Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Sie kann bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen Ausnahmen zulassen, wenn dies Voraussetzung für die Verwirklichung des Bebauungsplans ist.“

16. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird das Wort „Naturdenkmal“ durch das Wort „Biosphärenreservat“ ersetzt.

b) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Landschaftsschutzgebiete,“ die Worte

„Biosphärenreservate, Gebiete des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“,“ eingefügt.

c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satz 1 werden nach dem Wort „Landschaftsschutzgebiet,“ die Worte

„Biosphärenreservat, Gebiete des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“,“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird gestrichen.

17. Es wird folgender § 18 a eingefügt:

”§ 18 a

Biosphärenreservate (zu § 14 a Bundesnaturschutzgesetz)

- (1) Biosphärenreservate sind rechtsverbindlich festgesetzte, einheitlich zu schützende und zu entwickelnde Gebiete, die
1. großräumig und für bestimmte Landschaftstypen charakteristisch sind,
 2. in wesentlichen Teilen ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes, im Übrigen überwiegend eines Landschaftsschutzgebietes erfüllen,
 3. vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt, einschließlich Wild- und früherer Kulturformen wirtschaftlich genutzter oder nutzbarer Tier- und Pflanzenarten dienen und
 4. beispielhaft der Beibehaltung, Entwicklung und Erprobung von Wirtschaftsweisen dienen, die die Naturgüter besonders schonen.

(2) Die oberste Naturschutzbehörde kann durch Verordnung die zur Verwirklichung der Schutzziele erforderlichen Bestimmungen einschließlich von Regelungen über die Verwaltung des Biosphärenreservates erlassen.“

18. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „Verordnung der unteren Naturschutzbehörde“ werden durch die Worte „Satzung der Gemeinde“ ersetzt.

aa) Folgende Sätze werden angefügt:

„§ 16 gilt entsprechend. Die Verordnungen für Naturdenkmale in der bisherigen Fassung gelten fort.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Verordnung“ durch das Wort „Satzung“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Worte „unteren Naturschutzbehörde“ durch das Wort „Gemeinde“ ersetzt.

19. § 20 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

”Zuständig für verbindlich überplante Gebiete (§ 30 des Baugesetzbuchs) und für im Zusammenhang bebaute Ortsteile (§ 34 des Baugesetzbuchs) ist die Gemeinde.”

20. Nach § 20 wird folgender neuer Unterabschnitt 3a eingefügt:

**”Unterabschnitt 3a
Europäisches ökologisches Netz ”Natura 2000”**

§ 20 a

Allgemeine Vorschriften (zu § 19 a Bundesnaturschutzgesetz)

Die oberste Naturschutzbehörde erfüllt die Berichtspflicht nach Artikel 17 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EWG vom 27. Oktober 1997 (Abl. EG Nr. L 305 S. 42).

§ 20 b (zu § 19 b Bundesnaturschutzgesetz)

Auswahl und Benennung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete)

(1) Die Gebiete, die der Kommission von der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zu benennen sind, werden nach den in dieser Bestimmung genannten naturschutzfachlichen Maßgaben durch die oberste Naturschutzbehörde ausgewählt.

(2) Die oberste Naturschutzbehörde informiert die Betroffenen einschließlich der Behörden und öffentlichen Planungsträger sowie die nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 52 anerkannten Naturschutzverbände über die ausgewählten Gebiete und schätzt die Kosten, die zur Erfüllung der Verpflichtung nach Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG entstehen. Sie leitet die Gebietsauswahl und die Kostenschätzung aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der Landesregierung an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit weiter und gibt sie einschließlich der Übersichtskarte im Amtsblatt für Schleswig–Holstein bekannt.

§ 20 c (zu § 19 b Bundesnaturschutzgesetz)

Auswahl und Bekanntmachung von Europäischen Vogelschutzgebieten

(1) Die oberste Naturschutzbehörde wählt die besonderen Schutzgebiete nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Abl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EG vom 29. Juli 1997 (Abl. EG Nr. L 223 S. 9) nach naturschutzfachlichen Maßgaben aus.

(2) Die oberste Naturschutzbehörde informiert die Betroffenen einschließlich der Behörden und öffentlichen Planungsträger sowie die nach § 29 BNatSchG und § 52 anerkannten Naturschutzverbände über die ausgewählten Gebiete und leitet die Gebietsauswahl aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der Landesregierung an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit weiter. Auf Grundlage des Beschlusses erklärt sie die ausgewählten Gebiete zu Europäischen Vogelschutzgebieten im Sinne von § 19 a Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG und gibt sie einschließlich der Übersichtskarte im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt.

§ 20 d (zu § 19 b Bundesnaturschutzgesetz)

Schutzerklärung

(1) Die im Bundesanzeiger bekanntgemachten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind nach Maßgabe des Artikel 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 17 bis 20 zu erklären. Mit Ausnahme der Umsetzungsfrist gilt Satz 1 für die Europäischen Vogelschutzgebiete entsprechend.

(2) Die Schutzerklärung bestimmt den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderlichen Gebietsabgrenzungen. Es soll dargestellt werden, ob prioritäre Biotop- oder prioritäre Arten zu schützen sind. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Maßnahmen nach § 21 b ist sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird. Weitergehende Schutzvorschriften bleiben unberührt.

(3) Die Schutzerklärung nach den Absätzen 1 und 2 kann unterbleiben, soweit nach anderen Rechtsvorschriften, nach Verwaltungsvorschriften, durch die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers oder durch vertragliche Vereinbarungen ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist. Für die vertraglichen Vereinbarungen ist die oberste Naturschutzbehörde zuständig.

(4) Ist ein Gebiet nach § 19 a Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gemacht, sind

1. in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bis zur Unterschutzstellung,
2. in einem Europäischen Vogelschutzgebiet vorbehaltlich besonderer Schutzvorschriften nach Absatz 2

alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. In einem Konzertierungsgebiet nach Artikel 5 der Richtlinie 92/43/EWG sind die in Satz 1 genannten Handlungen, sofern sie zu erheblichen Beeinträchtigungen der in ihm vorkommenden prioritären Biotope oder prioritären Arten führen können, unzulässig.

§ 20 e (zu § 19 c BNatSchG)

Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten, Ausnahmen

(1) Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets zu überprüfen. Bei Schutzgebieten im Sinne der §§ 17 bis 20 ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften.

(2) Bei Projekten, die ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen können, muss die Projektträgerin oder der Projektträger in den nach den Rechtsvorschriften vorgeschriebenen behördlichen Gestattungs- oder Anzeigeverfahren alle Angaben machen, die zur Beurteilung der Verträglichkeit des Projektes erforderlich sind. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen eines in Absatz 1 genannten Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

(4) Abweichend von Absatz 3 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

(5) Werden von dem Projekt prioritäre Biotop oder prioritäre Arten betroffen, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe im Sinne des Absatzes 4 Nr. 1 können nur berücksichtigt werden, wenn die nach Absatz 7 zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat.

(6) Soll ein Projekt nach Absatz 4 oder Absatz 5 zugelassen oder durchgeführt werden, sind die zur Sicherung des Zusammenhanges des Europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" notwendigen Maßnahmen der Projektträgerin oder dem Projektträger aufzuerlegen. Die nach Absatz 7 zuständige Behörde unterrichtet die Kommission über die jeweilige oberste Landesbehörde sowie das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die getroffenen Maßnahmen.

(7) Die Verträglichkeit des Projektes und die Ausnahmenvoraussetzungen werden von der Behörde geprüft, die nach anderen Rechtsvorschriften für die behördliche Gestattung oder Entgegennahme oder Anzeige zuständig ist. Sie trifft ihre Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde. Ist eine gesonderte Entscheidung der Naturschutzbehörde erforderlich, entscheidet diese über Verträglichkeit und Zulässigkeit.

(8) Die Absätze 1 bis 7 finden auf Pläne entsprechende Anwendung, soweit nicht Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes oder andere Rechtsvorschriften vorgehen.

§ 20 f (zu § 19 f BNatSchG)
Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Für geschützte Teile von Natur und Landschaft und geschützte Biotope im Sinne des § 15 a sind § 20 e dieses Gesetzes und § 19 e des Bundesnaturschutzgesetzes nur insoweit anzuwenden, als die Schutzvorschriften einschließlich der Vorschriften über Ausnahmen und Befreiungen keine strengeren Regeln für die Zulassung von Projekten enthalten. Die Pflichten nach § 20 e Abs. 5 Satz 2 über die Beteiligung der Kommission und nach § 20 e Abs. 6 Satz 2 über die Unterrichtung der Kommission bleiben unberührt.

Handelt es sich bei Projekten um Eingriffe in Natur und Landschaft, bleiben die §§ 7 bis 9 a sowie die §§ 8 a und 9 des Bundesnaturschutzgesetzes unberührt.”

21. Nach § 20 f wird folgender neuer Unterabschnitt 3 b eingefügt:

”Unterabschnitt 3 b
Einstweilige Sicherstellung”

22. § 21 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte ”nach Anhörung des Eigentümers und des Nutzungsberechtigten” gestrichen.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt: ”Die untere Naturschutzbehörde führt die nach Satz 1 festgelegten Maßnahmen nach Anhörung der Eigentümerin oder des Eigentümers und der oder des Nutzungsberechtigten durch.”

b) In Absatz 3 Satz 1 erhält der erste Satzteil bis zu den Worten „von Grundstücken“ folgende Fassung:

„Die nach Absatz 5 zuständige Naturschutzbehörde kann mit den Eigentümerinnen oder Eigentümern, den sonstigen Nutzungsberechtigten oder mit den in einer juristischen Person zusammengeschlossenen Eigentümerinnen und Eigentümern von Grundstücken.....”

- c) In Absatz 4 Satz 1 erhält der erste Satzteil bis zu den Worten „auch anordnen, wenn“ folgende Fassung:

„Die Naturschutzbehörde, bei nach den §§ 17 und 21 geschützten Gebieten die obere Naturschutzbehörde, kann die Duldung nach Absatz 2 auch anordnen, wenn

- d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Zuständig nach den Absätzen 1 und 4 ist hinsichtlich der geschützten Gebiete oder Bestandteile im Sinne des § 16 Abs. 1 die für die Unterschutzstellung zuständige Naturschutzbehörde. Soweit das Land die Maßnahme finanziert, ist die oberste Naturschutzbehörde oder die im Rahmen des § 45 a bestimmte Behörde zuständig. Das Landesamt für Natur und Umwelt als obere Naturschutzbehörde ist für die Festlegung von Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen und für Maßnahmen nach Absatz 3 in nach §§ 15a, 17 und 21 geschützten Gebieten zuständig. Im Übrigen ist die untere Naturschutzbehörde zuständig.“

23. § 21 d wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „oberste Naturschutzbehörde“ durch die Worte „obere Naturschutzbehörde“ ersetzt.

- e) In Absatz 3 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt. Der bisherige Halbsatz 2 erhält folgende Fassung: :

„Über den Antrag entscheidet bei geschützten Landschaftsbestandteilen die Gemeinde, bei anderen geschützten Gebieten die untere Naturschutzbehörde nach Anhörung der oberen Naturschutzbehörde.“

24. In § 22 Nr. 2 wird die Angabe ”26 c” durch die Angabe”26 b” ersetzt.

25. § 24 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 werden die Worte "ordnungsgemäßen land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung" durch die Worte "guten fachlichen Praxis bei der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung" ersetzt.

26. § 27 wird wie folgt geändert :

f) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Tiergehege, Zoos“

b) Nach Absatz 1 wird ein neuer Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Zoos sind Tiergehege, in denen lebende Tiere wild lebender Arten zwecks Zurschaustellung während eines Zeitraumes von mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten werden. Nicht als Zoo gelten:

1. Zirkusse,
2. Tierhandlungen,
3. Gehege zur Haltung von im Geltungsbereich des Bundesjagdgesetzes heimischem Schalenwild und
4. Einrichtungen im Sinne von Satz 1, in denen nicht mehr als fünf Tiere der besonders geschützten Arten gehalten werden.“

c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Errichtung, Änderung und der Betrieb von Tiergehegen bedürfen der Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Tierschutzbehörde. Bei Tiergehegen, in denen besonders oder streng geschützte Arten nach § 20 a Abs. 1 Nr. 7 und 8 des Bundesnaturschutzgesetzes gehalten werden sollen, ist das Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde herzustellen.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

„2. gewährleistet ist, dass die Haltung der Tiere stets hohen Anforderungen genügt, die Tiere den Anforderungen des Tierschutzes und der Tierseuchenhygiene entsprechend untergebracht, ernährt, gepflegt und fachkundig betreut werden und ein gut durchdachtes Programm zur tiermedizinischen Vorbeugung und Behandlung sowie zur artgemäßen Ernährung und Pflege vorliegt,“

bb) Satz 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. von dem Tiergehege keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und die freilebende Tierwelt ausgehen, insbesondere dem Entweichen von Tieren vorgebeugt wird,“

cc) In Satz 2 Nr. 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 8 bis 10 angefügt:

„8. dem Eindringen von Schadorganismen vorgebeugt wird,

9. in Zoos die Aufklärung und das Bewusstsein der Öffentlichkeit in Bezug auf den Erhalt der biologischen Vielfalt, insbesondere durch Informationen über die zur Schau gestellten Arten und ihre natürlichen Lebensräume gefördert werden und

10. Zoos sich zumindest an einer der nachfolgenden genannten Aufgaben beteiligen:

a) Forschungsaktivitäten, die zur Erhaltung der Arten beitragen, einschließlich dem Austausch von Informationen über die Arterhaltung,

b) der Aufzucht in Gefangenschaft, der Bestandserneuerung und der Wiedereinbürgerung von Arten in ihrem natürlichen Lebensraum oder

c) der Ausbildung in erhaltungsspezifischen Kenntnissen und Fertigkeiten.“

dd)) In Satz 4 wird nach den Worten „in einem Gehegebuch“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.

ee) Folgende Sätze 5 und 6 werden angefügt:

„Die Einhaltung der Betriebserlaubnis ist durch regelmäßige Inspektionen zu überwachen und sicher zu stellen. Den Naturschutzbehörden sind alle notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.“

27. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „unteren Naturschutzbehörde“ ersetzt durch das Wort „Gemeinde“.

b) In Absatz 3 werden die Worte „untere Naturschutzbehörde“ ersetzt durch das Wort „Gemeinde“.

28. In § 36 Abs. 3 werden die Worte „untere Naturschutzbehörde“ durch das Wort „Gemeinde“ ersetzt.

29. § 37 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

”Dies gilt auch, wenn der Sportboothafen teilweise innerhalb von nicht eingemeindeten Gewässern errichtet oder wesentlich geändert werden soll; Satz 3 Nr. 1 ist insoweit nicht anzuwenden.”

b) Im neuen Satz 3 wird in Nummer 2 das Wort „und“ am Satzende durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummer 3 eingefügt:

” 3. der Sportboothafen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Landes-UVP-Gesetz unterzogen worden ist und”

Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

30. In § 38 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „oberste“ durch das Wort „untere“ ersetzt.

31. Nach § 38 wird folgender § 38 a eingefügt:

”§ 38a

Skipisten, Skilifte, Seilbahnen

Die Errichtung, der Betrieb sowie die wesentliche Änderung von Skipisten, Skiliften, Seilbahnen und zugehörigen Einrichtungen bedürfen der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde. Bei der Genehmigung ist die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend den Vorschriften des Landes-UVP-Gesetz durchzuführen.”

32. In § 39 Abs. 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

”Eigentümerinnen oder Eigentümer sowie Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben vorgeschriebene oder zugelassene Maßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz, nach

diesem Gesetz und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen sowie das Betreten von Grundstücken im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen zu dulden.“

33. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Vorkaufsrecht wird durch die obere Naturschutzbehörde ausgeübt.“

a) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„ § 28 des Baugesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden.“

34. § 42 wird wie folgt geändert:

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt, sofern und soweit die Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzbarkeit nicht durch anderweitige Maßnahmen vollständig oder teilweise ausgeglichen werden kann.“

bb) Folgende Sätze 3 bis 6 werden angefügt:

„Über die Entschädigung ist zumindest dem Grunde nach in Verbindung mit der nutzungsbeschränkenden Maßnahme durch die zuständige Naturschutzbehörde zu entscheiden. In den Fällen des § 15 a Abs. 5, des § 15 b Abs. 3 und des § 54 ist die Entscheidung durch die obere Naturschutzbehörde in Verbindung mit der Versagung der Ausnahme oder Befreiung zu treffen. Zur Leistung der Entschädigung ist der begünstigte Träger der öffentlichen Verwaltung verpflichtet, dessen Behörde die enteignende Rechtsvorschrift oder Maßnahme getroffen hat. Soweit das Land für die Entschädigung verpflichtet ist, ist für die Leistung und Festsetzung der Entschädigung einschließlich der Ausübung der Rechte nach Absatz 3 und 4 ist die obere Naturschutzbehörde zuständig.“

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Für Ansprüche aus § 42 ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.“

35. § 43 wird wie folgt geändert:

c) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 42 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“

b) Folgende Sätze 3 und 4 werden angefügt:

„Soweit das Land zum Härteausgleich verpflichtet ist, ist die obere Naturschutzbehörde zuständig. § 42 Abs. 6 gilt entsprechend.“

36. § 45 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. das Landesamt für Natur und Umwelt als obere Naturschutzbehörde,“

37. § 45 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach den Worten „ Gemeinde gehören“ die Worte angefügt:

„mit Ausnahme des gemeindefreien Gebietes Sachsenwald und des Forstgutsbezirks Buchholz,“

b) In Absatz 2 werden die Worte „Ämter für Land- und Wasserwirtschaft“ durch die Worte „Staatlichen Umweltämter“ ersetzt.

38. § 45 b wird wie folgt geändert:

d) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„für die Durchführung der Verfahren nach § 17 und § 16 Abs. 3 Satz 2,“

b) In Nummer 5 werden folgende Worte angefügt: „einschließlich der Durchführung ökologischer Umweltbeobachtungen (Monitoring),“

c) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Öffentlichkeit“ folgende Worte eingefügt:

„einschließlich der Durchführung von Bildungsarbeit und der Lenkung des Besucherverkehrs“

39. § 47 wird wie folgt geändert:

e) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

”Der Stiftungsvorstand besteht aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Mitgliedern, die von der Ministerin oder dem Minister für Umwelt, Natur und Forsten auf Vorschlag des Stiftungsrates berufen werden.“

f) Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

”Sie sind ehrenamtlich tätig und werden von der Ministerin oder dem Minister für Umwelt, Natur und Forsten berufen.“

40. In § 50 b Abs. 5 wird die Angabe „§ 9 Abs. 2 Nr. 5 Landesdatenschutzgesetz“ durch die Angabe „§ 11 Landesdatenschutzgesetz“ ersetzt.

41. In § 51 b Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Dies gilt entsprechend bei der Entscheidung über die Verträglichkeit von Projekten nach § 20 e.“

42. In § 51 c Abs. 2 Nr. 1 wird nach dem Wort ”Bundesnaturschutzgesetzes“ die Angabe ”oder nach § 51 b Abs. 1“ eingefügt.

43. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Worte „ein Naturdenkmal oder“ gestrichen.

bb) In Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummer 4 angefügt:

„4. in einer Verordnung die Erhaltungsziele für ein Gebiet nach § 20 d Abs. 1 bestimmt oder die Schutzerklärung nach § 20 c Abs. 2 vorgenommen werden soll.“

g) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer, Nutzungsberechtigten und Gemeinden sind innerhalb einer angemessenen Frist anzuhören, es sei denn, es handelt sich um einen Fall der Nummer 1.“

h) In Absatz 9 wird nach dem Wort „nach“ die Angabe „§ 19 und“ eingefügt.

44. In § 54 Abs. 4 werden die Worte „obersten Naturschutzbehörde“ durch die Worte „oberen Naturschutzbehörde“ ersetzt.

45. § 54 a wird wie folgt geändert:

i) In Absatz 1 Satz 1 werden die Begriffe „Verordnung“ jeweils durch die Begriffe „Satzung“ ersetzt.

j) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Unbeachtlich sind

eine Verletzung der in § 53 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres gegenüber der Naturschutzbehörde oder Gemeinde geltend gemacht worden sind, die die Rechtsvorschrift erlassen hat. Das Gleiche gilt für Mängel in der Beschreibung des Schutzzwecks. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.“

a) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Naturschutzbehörde oder Gemeinde kann einen Fehler, der sich aus Absatz 2 ergibt, beheben; dabei kann die Naturschutzbehörde oder Gemeinde die Verordnung oder Satzung durch Wiederholung des nachfolgenden Verfahrens in Kraft setzen.“

46. § 57 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„entgegen § 7 a Abs. 1 Eingriffe der in § 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 11 bezeichneten Art ohne Genehmigung beginnt oder trotz Untersagung fortsetzt oder durchführt ,“

47. § 57 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

b) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „15“ wird ein Komma gesetzt und die Angabe „17“ eingefügt.

c) Die Angabe „22“ wird durch die Angabe „23“ ersetzt.

d) Die Angabe „100.000 DM“ wird durch die Angabe „50.000 Euro“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „10.000 DM“ durch die Angabe „5.000 Euro“ ersetzt.

48. In § 58 b Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "Beschränkungen" durch das Wort "Verbote" ersetzt.

49. In § 58 c Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "Beschränkungen" durch das Wort "Verbote" ersetzt.

50. § 59 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Tiergehege, die Zoos im Sinne des § 27 Abs. 1 a sind, müssen spätestens am 9. April 2003 oder im Fall der Neuerrichtung vor ihrer Eröffnung über eine Genehmigung verfügen.“

51. § 60 wird gestrichen.

Artikel 2 **Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung** **(Landes-UVP-Gesetz - LUVPG)**

Inhaltsübersicht

§ 1 Zweck des Gesetzes

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Anwendungsbereich

§ 4 Feststellung der UVP-Pflicht

§ 5 UVP-Pflicht aufgrund von Art, Größe und Leistung der Vorhaben

§ 6 UVP-Pflicht im Einzelfall

§ 7 Änderungen und Erweiterungen uvp-pflichtiger Vorhaben

- § 8 UVP-pflichtige Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben
- § 9 Vorrang anderer Rechtsvorschriften
- § 10 Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen
- § 11 Unterlagen des Trägers des Vorhabens
- § 12 Beteiligung anderer Behörden
- § 13 Grenzüberschreitende Behördenbeteiligung
- § 14 Einbeziehung der Öffentlichkeit
- § 15 Grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung
- § 16 Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung bei ausländischen Vorhaben
- § 17 Geheimhaltung und Datenschutz
- § 18 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen
- § 19 Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung
- § 20 Vorbescheid und Teilzulassung
- § 21 Zulassung eines Vorhabens durch mehrere Behörden, Zuständigkeiten
- § 22 Raumordnungsverfahren und Zulassungsverfahren
- § 23 Verwaltungsvorschriften
- § 24 Übergangsvorschriften

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es sicherzustellen, dass bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen

1. die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden,
2. das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit berücksichtigt wird.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1)Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbstständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf

1. Menschen, Tiere und Pflanzen,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Sie wird unter Einbeziehung der Öffentlichkeit durchgeführt. Wird über die Zulässigkeit eines Vorhabens im Rahmen mehrerer Verfahren entschieden, werden die in diesen Verfahren durchgeführten Teilprüfungen zu einer Gesamtbewertung aller Umweltauswirkungen, einschließlich der Wechselwirkungen, zusammengefasst.

(2)Ein Vorhaben ist

- 1.nach Maßgabe der Anlage 1
 - a) die Errichtung und der Betrieb einer baulichen Anlage,
 - b) der Bau einer sonstigen Anlage,
 - c) die Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme,
- 2.die Änderung, einschließlich der Erweiterung,
 - d) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer technischen Anlage,
 - e) der Lage oder der Beschaffenheit einer sonstigen Anlage,
 - f) der Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme.

(3)Entscheidungen im Sinne des Absatz 1 Satz 1 sind

- 1.Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Planfeststellungsbeschluss und sonstige behördliche Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben, die in einem Verwaltungsverfahren getroffen werden, mit Ausnahme von Anzeigeverfahren,

2. Entscheidungen in vorgelagerten Verfahren, die für anschließende Verfahren beachtlich sind.

§ 3

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die in der Anlage 1 aufgeführten Vorhaben. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Vorhaben in die Anlage 1 aufzunehmen, die aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können, sowie die in der Anlage 1 genannten Merkmale zu ändern,
2. Vorhaben unter Beachtung der Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften aus der Anlage herauszunehmen, die nach den vorliegenden Erkenntnissen keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt besorgen lassen.

§ 4

Feststellung der UVP-Pflicht

Die zuständige Behörde stellt auf Antrag des Trägers eines Vorhabens oder anlässlich eines Ersuchens nach § 10, andernfalls nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 5 bis 8 für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist, sofern eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 6 vorgenommen worden ist, der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes zugänglich zu machen; soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

§ 5

UVP-Pflicht aufgrund Art, Größe und Leistung der Vorhaben

(1) Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht für ein in der Anlage 1 aufgeführtes Vorhaben, wenn die zur Bestimmung seiner Art genannten Merkmale vorliegen. Sofern Größen- oder Leistungswerte angegeben sind, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die Werte erreicht oder überschritten werden.

(2) Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch, wenn mehrere Vorhaben derselben Art, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen (kumulierende Vorhaben), zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte erreichen oder überschreiten. Ein enger Zusammenhang ist gegeben, wenn diese Vorhaben

1. als technische oder sonstige Anlagen auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind oder
2. als sonstige in Natur und Landschaft eingreifende Maßnahmen in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen,

und wenn sie einem vergleichbaren Zweck dienen. Satz 1 und 2 gilt nur für Vorhaben, die für sich jeweils die Werte für die standortbezogene Vorprüfung oder, soweit eine solche nicht vorgesehen ist, die Werte für die allgemeine Vorprüfung nach Anlage 1 erreichen oder überschreiten.

(3) Wird der maßgebende Größen- oder Leistungswert durch die Änderung oder Erweiterung eines bestehenden bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens erstmals erreicht oder überschritten, ist für die Änderung oder Erweiterung eine Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen des bestehenden bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens durchzuführen. Bestehende Vorhaben sind auch kumulierende Vorhaben im Sinne des Absatzes 2 Satz 1. Der in den jeweiligen Anwendungsbereich der Richtlinien 85/337/EWG (Abl. EG Nr. L 175/40) und 97/11/EG (Abl. EG Nr. L 73/5) fallende, aber vor Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfristen erreichte Bestand bleibt hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Größen- oder Leistungswerte unberücksichtigt.

§ 6

UVP-Pflicht im Einzelfall

(1) Sofern in der Anlage 1 für ein Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 19 zu berücksichtigen wären. Sofern für ein Vorhaben mit geringer Größe oder Leistung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, gilt gleiches, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Bei den Vorprüfungen ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Bei der allgemeinen Vorprüfung ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die Vorprüfung eröffnen, überschritten werden. Für das Erreichen oder Überschreiten der Prüfwerte für Größe oder Leistung gilt § 5 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(2) Die in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien können durch Rechtsverordnung der Landesregierung näher bestimmt sowie geändert werden.

§ 7

Änderungen und Erweiterungen UVP-pflichtiger Vorhaben

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn

1. in der Anlage 1 für das Vorhaben der Spalte 1 angegebene Größen- oder Leistungswerte durch die Änderung oder Erweiterung selbst erreicht oder überschritten werden oder
2. eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 und 3 ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann; in die Vorprüfung sind auch frühere Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen, für die nach

der jeweils geltenden Fassung dieses Gesetzes keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

§ 8

UVP-pflichtige Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben

(1) Sofern ein in der Anlage 1 Spalte 1 aufgeführtes Vorhaben ausschließlich oder überwiegend der Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren oder Erzeugnisse dient (Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben) und nicht länger als zwei Jahre durchgeführt wird, kann von einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 6 Abs. 1 Satz 1 unter besonderer Berücksichtigung der Durchführungsdauer ergibt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens nicht zu besorgen sind.

(2) Für ein in der Anlage 1 Spalte 2 aufgeführtes Vorhaben, das ein Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben ist, gilt die allgemeine Regelung des § 6 Abs. 1.

§ 9

Vorrang anderer Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz findet Anwendung, soweit Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes die Prüfung der Umweltverträglichkeit nicht näher bestimmen oder in ihren Anforderungen diesem Gesetz nicht entsprechen. Rechtsvorschriften mit weitergehenden Anforderungen bleiben unberührt.

§ 10

Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen

Sofern der Träger des Vorhabens die zuständige Behörde vor Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, darum ersucht oder sofern die zuständige Behörde es nach Beginn des Verfahrens für erforderlich hält, unterrichtet diese ihn entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens und auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben frühzeitig über Inhalt und Umfang der voraussichtlich nach § 11 beizubringenden

Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens. Vor der Unterrichtung gibt die zuständige Behörde dem Träger des Vorhabens, den nach § 12 zu beteiligenden Behörden sowie den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbänden Gelegenheit zu einer Besprechung über Inhalt und Umfang der Unterlagen. Die Besprechung soll sich auch auf Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung erhebliche Fragen erstrecken. Sachverständige und Dritte können hinzugezogen werden. Verfügen die zuständige Behörde oder die zu beteiligenden Behörden über Informationen, die für die Beibringung der Unterlagen nach § 11 zweckdienlich sind, sollen sie diese Informationen dem Träger des Vorhabens zur Verfügung stellen.

§ 11

Unterlagen des Trägers des Vorhabens

(1) Der Träger des Vorhabens hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens der zuständigen Behörde zu Beginn des Verfahrens vorzulegen, in dem die Umweltverträglichkeit geprüft wird. Setzt der Beginn des Verfahrens einen schriftlichen Antrag, die Einreichung eines Plans oder eine sonstige Handlung des Trägers des Vorhabens voraus, sind die nach Satz 1 erforderlichen Unterlagen so rechtzeitig vorzulegen, dass sie mit den übrigen Unterlagen ausgelegt werden können. Die zuständige Behörde soll die Unterlagen in digitalisierter Form dem Landesamt für Natur und Umwelt zur Verfügung stellen.

(2) Inhalt und Umfang der Unterlagen nach Absatz 1 bestimmen sich nach den Rechtsvorschriften, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens maßgebend sind. Die Absätze 3 und 4 sind anzuwenden, soweit die in diesen Absätzen genannten Unterlagen durch Rechtsvorschrift nicht im Einzelnen festgelegt sind.

(3) Die Unterlagen nach Absatz 1 müssen zumindest folgende Angaben enthalten:

1. Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden,
2. Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens vermieden, vermindert oder, soweit möglich,

ausgeglichen werden, sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft.

3. Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden,
4. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden sowie Angaben zur Bevölkerung in diesem Bereich, soweit die Beschreibung und die Angaben zur Feststellung und Bewertung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens erforderlich sind und ihre Beibringung für den Träger des Vorhabens zumutbar ist,
5. Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung der Angaben nach Satz 1 ist beizufügen. Die Angaben nach Satz 1 müssen Dritten die Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können.

(4)Die Unterlagen müssen auch die folgenden Angaben enthalten, soweit sie für die Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Art des Vorhabens erforderlich sind:

1. Beschreibung von Art und Umfang der zu erwartenden Emissionen, der Abfälle, des Anfalls von Abwasser, der Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft sowie Angaben zu sonstigen Auswirkungen des Vorhabens, die zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können,
2. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren,
3. Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.

Die Zusammenfassung nach Absatz 3 Satz 2 muss sich auch auf die in den Nummern 1 und 2 genannten Angaben erstrecken.

§ 12

Beteiligung anderer Behörden

Die zuständige Behörde unterrichtet die Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, über das Vorhaben, übermittelt ihnen die Unterlagen nach § 11 und holt ihre Stellungnahmen ein.

§ 13

Grenzüberschreitende Behördenbeteiligung

(1) Wenn ein Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Schutzgüter in einem anderen Staat haben kann oder ein solcher anderer Staat darum ersucht, unterrichtet die zuständige Behörde frühzeitig die vom anderen Staat benannte zuständige Behörde anhand von geeigneten Unterlagen über das Vorhaben und bittet innerhalb einer angemessenen Frist um Mitteilung, ob eine Beteiligung erwünscht wird. Wenn der andere Staat keine Behörde benannt hat, ist die oberste für Umweltangelegenheiten zuständige Behörde des anderen Staates zu unterrichten. Wird eine Beteiligung für erforderlich gehalten, gibt die zuständige Behörde der benannten zuständigen Behörde des anderen Staates sowie weiteren von dieser angegebenen Behörden des anderen Staates zum gleichen Zeitpunkt und im gleichen Umfang wie den nach § 12 zu beteiligenden Behörden aufgrund der Unterlagen nach § 11 Gelegenheit zur Stellungnahme.

(2) Soweit erforderlich oder soweit der andere Staat darum ersucht, führen die zuständigen obersten Landesbehörden innerhalb eines vereinbarten, angemessenen Zeitrahmens mit dem anderen Staat Konsultationen insbesondere über die grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des Vorhabens und über die Maßnahmen zu deren Vermeidung oder Verminderung durch.

(3) Die zuständige Behörde übermittelt den beteiligten Behörden des anderen Staates die Zulässigkeitsentscheidung für das Vorhaben oder den ablehnenden Bescheid, jeweils einschl. der Begründung. Sie kann sie eine Übersetzung der Zulässigkeitsentscheidung beifügen.

§ 14

Einbeziehung der Öffentlichkeit

(1) Die zuständige Behörde hat die Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der ausgelegten Unterlagen nach § 11 anzuhören. Das Anhörungsverfahren muss den Anforderungen des § 140 Abs. 3 bis 7 des Landesverwaltungsgesetzes entsprechen. Ändert der Träger des Vorhabens die nach § 11 erforderlichen Unterlagen im Laufe des Verfahrens, so kann von einer erneuten Anhörung der Öffentlichkeit abgesehen werden, soweit keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

(2) Die zuständige Behörde hat in entsprechender Anwendung des § 141 Abs. 5 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes die Zulässigkeitsentscheidung oder die Ablehnung des Vorhabens öffentlich bekannt zu machen sowie in entsprechender Anwendung des § 141 Abs. 4 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes den Bescheid mit Begründung zur Einsicht auszulegen.

(3) Abweichend von den Abs. 1 und 2 wird die Öffentlichkeit im vorgelagerten Verfahren dadurch einbezogen, dass

1. das Vorhaben öffentlich bekannt gemacht wird,
2. die nach § 11 erforderlichen Unterlagen während eines angemessenen Zeitraums eingesehen werden können,
3. Gelegenheit zur Äußerung gegeben wird,
4. die Öffentlichkeit über die Entscheidung unterrichtet und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet; die Verfolgung von Rechten im nachfolgenden Zulassungsverfahren bleibt unberührt.

§ 15

Grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung

- (1) Wenn ein Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen in einem anderen Staat haben kann, können sich dort ansässige Personen am Anhörungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 3 beteiligen. Die zuständige Behörde hat darauf hinzuwirken, dass

1. das Vorhaben in dem anderen Staat auf geeignete Weise bekannt gemacht wird,
 2. dabei angegeben wird, bei welcher Behörde im Verfahren nach § 14 Abs. 1 Einwendungen erhoben oder im Verfahren nach § 14 Abs. 3 Gegenäußerungen vorgebracht werden können und
 3. dabei darauf hingewiesen wird, dass im Verfahren nach § 14 Abs. 1 mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
- (2) Die zuständige Behörde kann verlangen, dass ihr der Träger des Vorhabens eine Übersetzung der Zusammenfassung nach § 11 Abs. 3 Satz 2 sowie, soweit erforderlich, weiterer für die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung bedeutsamer Angaben zum Vorhaben, insbesondere zu grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen, zur Verfügung stellt.

§ 16

Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung bei ausländischen Vorhaben

(1) Wenn ein in einem anderen Staat geplantes Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen in Schleswig-Holstein haben kann, ersucht die zuständige Landesbehörde, die für ein gleichartiges Verfahren in Schleswig-Holstein zuständig wäre, die zuständige Behörde des anderen Staates um Unterlagen über das Vorhaben, insbesondere um eine Beschreibung des Vorhabens und um Angaben über dessen grenzüberschreitende Umweltauswirkungen. Hält sie eine Beteiligung am Zulassungsverfahren für erforderlich, teilt sie dies der zuständigen Behörde des anderen Staates mit und ersucht, soweit erforderlich, um weitere Angaben im Sinne des § 11 Abs. 3 und 4, unterrichtet die Behörden im Sinne des § 12 über die Angaben und weist darauf hin, welcher Behörde des anderen Staates gegebenenfalls innerhalb welcher Frist eine Stellungnahme zugeleitet werden kann, sofern sie nicht die Abgabe einer einheitlichen Stellungnahme für angezeigt hält. Die zuständige Landesbehörde soll die zuständige Behörde des anderen Staates um eine Übersetzung geeigneter Angaben zum Vorhaben, insbesondere zu grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen, ersuchen.

(2) Auf der Grundlage der von dem anderen Staat übermittelten Unterlagen macht die zuständige Behörde das Vorhaben in geeigneter Weise in den voraussichtlich betroffenen

Gebieten der Öffentlichkeit bekannt, soweit eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Vorschriften des übermittelnden Staates vorgesehen ist oder nach diesem Gesetz durchzuführen wäre. Sie weist dabei darauf hin, welcher Behörde des anderen Staates und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist eine Stellungnahme zugeleitet werden kann, und gibt Gelegenheit, innerhalb angemessener Frist die Unterlagen einzusehen.

(3)§ 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 17

Geheimhaltung und Datenschutz

Die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung und Datenschutz bleiben unberührt.

§ 18

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Die zuständige Behörde erarbeitet auf der Grundlage der Unterlagen nach § 11, der behördlichen Stellungnahmen nach den §§ 12 und 13 sowie der Äußerungen der Öffentlichkeit nach den §§ 14 und 15 eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft. Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind einzubeziehen. Die zusammenfassende Darstellung ist möglichst innerhalb eines Monats nach Abschluss der Erörterung im Anhörungsverfahren nach § 14 Abs. 1 Satz 2 zu erarbeiten. Die zusammenfassende Darstellung kann in der Begründung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens erfolgen. Die Begründung enthält erforderlichenfalls die Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

§ 19

Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung

Die zuständige Behörde bewertet die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 18 und berücksichtigt diese Bewertung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1 und 2 Abs. 1 Satz 2 und 4 nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

§ 20

Vorbescheid und Teilzulassung

(1) Vorbescheid und erste Teilgenehmigung oder entsprechende erste Teilzulassungen dürfen nur nach Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erteilt werden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat sich in diesen Fällen vorläufig auf die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens und abschließend auf die Umweltauswirkungen zu erstrecken, die Gegenstand von Vorbescheid oder Teilzulassung sind. Diesem Umfang der Umweltverträglichkeitsprüfung ist bei der Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen nach § 10 und bei den Unterlagen nach § 11 Rechnung zu tragen.

(2) Bei weiteren Teilgenehmigungen oder entsprechenden Teilzulassungen soll die Prüfung der Umweltverträglichkeit auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 21

Zulassung eines Vorhabens durch mehrere Behörden, Zuständigkeiten

(1) Bedarf ein Vorhaben der Zulassung durch mehrere Landesbehörden, werden die Aufgaben nach den §§ 4, 10, 12, 13, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 sowie den §§ 3a, 5, 6, 7 und 8 Abs. 1 und 3, 9, 9a und 11 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 2001 (BGBl. I S. ..., UVPG) von der federführenden Behörde wahrgenommen. Die federführende Behörde hat ihre Aufgaben im Zusammenwirken zumindest mit den Zulassungsbehörden und der Naturschutzbehörde wahrzunehmen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

(2) Federführende Behörde nach diesem Gesetz und nach § 14 UVPG ist

1. für Vorhaben nach Nummer 1. 9 bis 1. 13 der Anlage 1 zu diesem Gesetz die zuständige Naturschutzbehörde, soweit keine wasserverkehrsrechtlichen Zulassungsverfahren durchgeführt werden,
2. für Vorhaben nach den Nummern 3.1, 4.1, 5.1 und 5.2 der Anlage 1 zu diesem Gesetz die zuständige Naturschutzbehörde,
3. für Vorhaben nach den Nummern 3.2 und 3.3 der Anlage 1 zu diesem Gesetz die zuständige Forstbehörde,
4. für Vorhaben nach Nummer 11 der Anlage 1 UVPG das Ministerium für Finanzen und Energie,
5. für Vorhaben nach der Nummer 13 der Anlage 1 UVPG mit Ausnahme der Nummer 13.13. die für die wasserrechtliche Entscheidung zuständige Wasserbehörde,
6. für Vorhaben nach der Nummer 13.13 der Anlage 1 UVPG die für die wasserrechtliche Entscheidung zuständige Küstenschutzbehörde.

(3) Die Zulassungsbehörden haben auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 18 eine Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens vorzunehmen und diese nach § 19 bei den Entscheidungen zu berücksichtigen. Die federführende Behörde hat das Zusammenwirken der Zulassungsbehörden sicherzustellen.

(4) Soweit Landesbehörden Aufgaben nach den §§ 4, 6, 10, 11, 18 und 19 sowie den §§ 3a, 3c, 5, 6, 11 und 12 UVPG wahrnehmen, handeln sie im Benehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten, in den übrigen Fällen handeln die zuständigen Behörden im Benehmen mit dem Staatlichen Umweltamt.

§ 22

Raumordnungsverfahren und Zulassungsverfahren

(1) Im Raumordnungsverfahren nach § 14 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 232) werden die

raumbedeutsamen Umweltauswirkungen eines Vorhabens entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens ermittelt, beschrieben und bewertet.

(2)Im nachfolgenden Zulassungsverfahren hat die zuständige Behörde die im Verfahren nach Absatz 1 ermittelten, beschriebenen und bewerteten Umweltauswirkungen des Vorhabens nach Maßgabe des § 19 bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen.

(3)Im nachfolgenden Zulassungsverfahren soll hinsichtlich der im Verfahren nach Abs. 1 ermittelten und beschriebenen Umweltauswirkungen von den Anforderungen der §§ 10 bis 13 und 18 insoweit abgesehen werden, als diese Verfahrensschritte bereits im Verfahren nach Abs. 1 erfolgt sind. Die Anhörung der Öffentlichkeit nach § 14 Abs. 1 und § 15 sowie die Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 19 sollen auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden, sofern die Öffentlichkeit im Verfahren nach Absatz 1 entsprechend den Bestimmungen des § 14 Abs. 3 einbezogen wurde.

§ 23

Verwaltungsvorschriften

Das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten kann im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden für die auf Grund des Landesrechts durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfungen allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen über

- 1.Kriterien und Verfahren, die zu dem in § 1 und § 19 genannten Zweck bei der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen zugrunde zu legen sind,
- 2.Grundsätze für die Feststellung der UVP-Pflicht nach den §§ 4 bis 8,
- 3.Grundsätze für die Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen nach § 10,
- 4.Grundsätze für die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 18 und für die Bewertung nach § 19.

§ 24

Übergangsvorschrift

(1)Verfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen und die vor dem(einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) begonnen worden sind, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen. Sofern für ein Vorhaben, das Gegenstand eines solchen Verfahrens ist, die Bestimmungen dieses Gesetzes die Einrichtung von solchen Verfahren neu oder anders als bislang regeln, sind diese Bestimmungen anzuwenden. Wenn im Ausgangsverfahren das Vorhaben vor dem ...[einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Artikelgesetzes] bereits öffentlich bekannt gemacht worden ist, findet nur Satz 1 Anwendung.

(2)Abweichend von Absatz 1 finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung, wenn

- 1.der Träger eines Vorhabens einen Antrag auf Zulassung des Vorhabens, der mindestens die Angaben zu Standort, Art und Umfang des Vorhabens enthalten muss, vor dem 14. März 1999 bei der zuständigen Behörde eingereicht hat; weitergehende Vorschriften über die Voraussetzungen für eine wirksame Antragstellung bleiben unberührt; oder
- 2.in sonstiger Weise ein Verfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 vor dem 14. März 1999 förmlich eingeleitet worden ist; ist mit gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Schritten des Verfahrens noch nicht begonnen worden, können diese auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt werden.

Satz 1 gilt auch für ein Vorhaben, das in dem Anhang II der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten aufgelistet ist, wenn sich aufgrund überschlägiger Prüfung der zuständigen Behörde ergibt, dass das Vorhaben insbesondere aufgrund seiner Art, seiner Größe oder seines Standortes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und das Verfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 am 3.Juli 1988 oder später begonnen worden ist. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3)Für Vorhaben nach Nummer 2.4. der Anlage 1 bleibt § 40 Abs. 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 413), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Januar 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 37) unberührt.

Anlage 1 (zu § 3)

Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“

Nachstehende Vorhaben fallen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Soweit nachstehend eine allgemeine Vorprüfung oder eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, nimmt dies Bezug auf die Regelungen des § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2.

Legende:

Nr. = Nummer des Vorhabens
 Vorhaben = Art des Vorhabens mit ggf. Größen- oder Leistungswerten nach § 3b Abs.

1 Satz 2 sowie Prüfwerten für Größe und Leistung nach § 6 Abs. 1 Satz 5

X in Spalte 1 = Vorhaben ist UVP-pflichtig
 A in Spalte 2 = allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls: siehe § 6 Abs. 1 Satz 1
 S in Spalte 2 = standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls: siehe § 6 Abs. 1 Satz 2

Nr.	Vorhaben	Spalte 1	Spalte 2
1.	Wasserwirtschaftliche Vorhaben		
1.1.	Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die		
1.1.1	für organisch belastetes Abwasser von mehr als 600 kg/d bis weniger als 9.000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder für anorganisch belastetes Abwasser von mehr als 900 m ³ bis weniger als 4.500 m ³ Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) ausgelegt ist;		A
1.1.2	für organisch belastetes Abwasser von 120 kg/d bis 600 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder für anorganisch belastetes Abwasser von 10 m ³ bis 900 m ³ Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) ausgelegt ist;		S
1.2.	Intensive Fischzucht (einschließlich Aquakulturanlagen) mit Einbringen oder Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer oder Küstengewässer in einer Anlage, die		
1.2.1	für die Erzeugung von 1.000 t Fisch <i>oder</i> anderen Wasserorganismen oder mehr je Jahr ausgelegt ist,	X	
1.2.2	für die Erzeugung von 100 t bis weniger als 1.000 t Fisch oder andere Wasserorganismen je Jahr ausgelegt ist, soweit die Wasserfläche nicht weniger als 10 ha umfasst;		A
1.3	Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen von weniger als 10 Mio. m³ Wasser;		S
1.4	Tiefbohrung zum Zwecke der Wasserversorgung;		S
1.5	Wasserwirtschaftliche Projekte in der Landwirtschaft, einschließlich Bodenbewässerung oder Bodenentwässerung;		A

Nr.	Vorhaben	Spalte 1	Spalte 2
1.6	Bau eines Stauwerkes oder einer sonstigen Anlage zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser, wenn weniger als 10 Mio. m³ Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden;		A
1.7	Umleitung von Wasser von einem Flusseinzugsgebiet in ein anderes, ausgenommen Transport von Trinkwasser in Rohrleitungsanlagen, mit einem Volumen von weniger als 100 Mio. m³ pro Jahr, wenn durch die Umleitung Wassermangel verhindert werden soll und weniger als 5% des Durchflusses, wenn der langjährige durchschnittliche Wasserdurchfluss des Flusseinzugsgebietes, dem Wasser entnommen wird, 2.000 Mio. m³ nicht übersteigt;		A
1.8	Flusskanalisierungs- und Stromkorrekturarbeiten;		A
1.9	Bau eines Hafens für die Binnenschifffahrt, wenn der Hafen für Schiffe mit 1.350 t oder weniger zugänglich ist;		A
1.10	Bau von Seehandelshäfen;	X	
1.11	Bau von mit Binnenhäfen verbundenen Landungsstegen zum Laden und Löschen, die Schiffe mit 1350 t oder weniger aufnehmen können (ausgenommen Fährschiffe);		A
1.12	Bau von mit Außenhäfen verbundenen Landungsstegen zum Laden und Löschen, (ausgenommen Fährschiffe),		
1.12.1	die Schiffe mit mehr als 1350 t aufnehmen können,	X	
1.12.2	die Schiffe mit 1350 t oder weniger aufnehmen können;		A
1.13	Bau eines sonstigen Hafens, einschließlich eines Fischereihafens oder einer infrastrukturellen Hafenanlage, soweit nicht unter Nummer 5.1 erfaßt;		A
1.14	Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluß beeinflusst;		A
1.15	Deiche, Dämme, Sperrwerke, Siele und Schleusen;		A
1.16	Landgewinnung am Meer, Lahnungen und Buhnen;		A
1.17	Bau einer Wasserkraftanlage;		A
1.18	Baggerung in Flüssen, Seen und Küstengewässern zur Gewinnung von Mineralien;		A

1.19	sonstige Ausbaumaßnahmen;		A
2.	Verkehrsvorhaben		
2.1	Bau von Schnellstraßen im Sinne der Nummer 7 Buchst. b des Anhangs I der Richtlinie 97/11/EG zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten;	X	
2.2	Bau von neuen Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßen sowie sonstiger öffentlicher Straßen oder Verlegung solcher Straßen, wenn diese neue Straße oder dieser verlegte Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 Kilometern oder mehr aufweisen würde;	X	
2.3	Ausbau einer Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße sowie einer sonstigen öffentlichen Straße, wenn diese Straße oder dieser Straßenabschnitt um mindestens eine Fahrspur erweitert und eine durchgehende Länge von 10 Kilometern und mehr aufweisen würde;	X	
2.4	Bau oder Ausbau von sonstigen Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßen sowie von sonstigen öffentlichen Straßen ab einer durchgehenden Länge von 2 km;		A
2.5	Bau von Schienenwegen für andere als Eisenbahnen des Bundes ;		A
3	Land- und Forstwirtschaftliche Vorhaben		
3.1	Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen zu intensiver Landwirtschaftsnutzung;		A
3.2	Umwandlung von 5 ha bis 10 ha Wald;		A
3.3	Erstaufforstungen von 10 ha bis 50 ha Wald;		S
4.	Abbauvorhaben		
4.1	andere als bergbauliche Vorhaben zum Abbau von oberflächennahen Rohstoffen, insbesondere Steinbrüche, Tagebau und Torfgewinnung,		
4.1.1	ab einer beanspruchten Abbaufäche von 25 ha oder mehr,	X	
4.1.2	bei einer Abbaufäche von 10 bis 25 ha;		S

Anlage 2 (zu § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie §§ 8 und 9 des LUVPG)

Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls

Nachstehende Kriterien sind anzuwenden, soweit in § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit § 8 und § 9, auf Anlage 2 Bezug genommen wird.

1. Merkmale von Vorhaben

Die Merkmale der Vorhaben sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

- a) Größe des Vorhabens,
- b) Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft,
- c) Abfallerzeugung,
- d) Umweltverschmutzung und Belästigungen,
- e) Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien.

2. Standort der Vorhaben

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien und unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1 bestehende Nutzung des Gebiets, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien);

- a) Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien);
- b) Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
 - i) im Bundesanzeiger gemäß § 19a Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete;
 - ii) Naturschutzgebiete gemäß § 17 des Landesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst;
 - iii) Nationalparke gemäß § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst;
 - iv) Biosphärenreservate nach § 14a des Bundesnaturschutzgesetzes und Landschaftsschutzgebiete gemäß § 18 des Landesnaturschutzgesetzes;
 - v) Naturerlebnissräume und Naturparke gemäß den §§ 29 und 29a des Landesnaturschutzgesetzes;
 - vi) gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 15a des Landesnaturschutzgesetzes mit einer Fläche von mehr als 1000 qm;
 - vii) Wasserschutz- und Quellenschutzgebiete gemäß § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 4 des Landeswassergesetzes sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes;
 - viii) Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind;

- ix) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes,
- x) in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der zuständigen Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

1. **Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Die möglichen erheblichen Auswirkungen der Vorhaben sind anhand der unter den Nummern 1. und 2. aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:

3.1. dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung),

- a) dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- b) der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
- c) der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- d) der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.

Artikel 3 Änderung des Landeswassergesetzes

Das Landeswassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 490), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Februar 2001 (GVOBl. S. 14) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Die Erlaubnis und die gehobene Erlaubnis können für ein Vorhaben, für das gemäß §§ 3 und 4 des Landes-UVP-Gesetzes eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, nur in einem Verfahren erteilt werden, das den dort genannten Anforderungen entspricht.“

2. In § 11 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Bewilligung kann für ein Vorhaben, für das gemäß §§ 3 und 4 des Landes-UVP-Gesetzes eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, nur in einem Verfahren erteilt werden, das den dort genannten Anforderungen entspricht.“

3. In § 35 Absatz 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

”Die Planfeststellung oder Genehmigung kann für ein Vorhaben, für das gemäß §§ 3 und 4 Landes-UVP-Gesetzes eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, nur in einem Verfahren erteilt werden, das den dort genannten Anforderungen entspricht.”

4. In § 52 wird folgender Satz angefügt:

”Eine Ausbaumaßnahme, für die gemäß §§ 3 und 4 des Landes-UVP-Gesetzes eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann nur in einem Verfahren zugelassen werden, das den dort genannten Anforderungen entspricht.”

5. § 68 wird wie folgt gefasst:

„§ 68

Bau von Deichen, Dämmen, Sperrwerken

(1) Das Errichten, Beseitigen, Verstärken oder wesentliche Umgestalten von Deichen, Dämmen und Sperrwerken in oder an Küstengewässern, die dem Schutz gegen Sturmfluten oder in anderer Weise dem Küstenschutz dienen, bedarf der Planfeststellung. Das Planfeststellungsverfahren für Vorhaben nach Satz 1, für die gemäß Anlage 1 eine Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, muss den dort genannten Anforderungen entsprechen.

(2) Die Verstärkung oder Umgestaltung von Deichen, Dämmen oder Sperrwerken kann ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden, wenn

1. es sich um eine Verstärkung oder Umgestaltung innerhalb des bereits bestehenden Deiches einschließlich des Zubehörs handelt,
2. das Vorhaben von geringer Bedeutung ist und
3. gemäß §§ 3, 6 und 7 des Landes-UVP-Gesetzes keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.“

6. § 77 wird wie folgt gefasst:

„§ 77

Genehmigungspflicht für Anlagen an der Küste

Die Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung von Küstenschutzanlagen wie Lahnungen, Buhnen, Mauern, Deckwerken, Sielen, Schleusen oder Dämmen und sonstigen Anlagen an der Küste wie Brücken, Treppen, Stege, Pfahlwerke, Zäune, Rohr- und Kabelleitungen oder Wege sowie Vorhaben zur Landgewinnung am Meer bedürfen der Genehmigung der zuständigen Genehmigungsbehörde. Die Genehmigung kann für Vorhaben nach Satz 1, für die nach Anlage 1 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des Landes-UVP-Gesetzes entspricht. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn von Anlagen nach Satz 1 und den Vorhaben zur Landgewinnung am Meer eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Belange des Küstenschutzes, des Naturschutzes oder der öffentlichen Sicherheit zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Genehmigungspflichten anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.“

7. In § 111a wird folgende Nummer 9 angefügt:
„9. die Verpflichtung zur Mitteilung von Daten und Emissionen, ihrer Art, Menge, zeitlichen Verteilung, Aufbereitung und der bei der Ermittlung zu beachtenden Verfahren sowie über Inhalt, Form, Umfang und Zeitpunkt der Abgabe der Mitteilung. Verpflichtet werden können Gewässereigentümerinnen und –eigentümer, Gewässerbenutzerinnen und –benutzer, Indirekteinleiterinnen und Indirekteinleiter, Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen und Träger wasserwirtschaftlicher Vorhaben sowie deren Verbände und Interessenvertretungen.“

8. Im Zwölften Teil wird folgender Abschnitt II eingefügt: „Koordiniertes Verfahren“

(Fußnote zu Abschnitt II)

*Dieser Abschnitt dient der Umsetzung der Richtlinie 96/61 EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (Amtsblatt der EG Nr. L 257/26).

„§ 118a

Koordinierung der Verfahren

Ist mit der Errichtung und dem Betrieb oder mit der wesentlichen Änderung einer Anlage, die nach Spalte 1 oder Spalte 2 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) genehmigungsbedürftig ist, eine Gewässerbenutzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4, 4a, 5 oder Abs. 2 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes oder eine Indirekteinleitung nach § 33 verbunden, darf eine Erlaubnis oder Genehmigung für die Indirekteinleitung nur erteilt werden, wenn auch die in diesem Abschnitt geregelten Anforderungen eingehalten werden. Es ist sicher zu stellen, dass eine vollständige Koordinierung der Zulassungsverfahren sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen für das Vorhaben insgesamt durchgeführt wird.

§ 118b

Antragsunterlagen

Dem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis oder einer Genehmigung sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller Pläne, Berechnungen und Beschreibungen mindestens zu folgenden Gegenständen beizufügen:

1. Art, Herkunft, Menge und stoffliche Belastung des Abwassers sowie Feststellung der Auswirkungen der Emissionen auf die Gewässer,
2. Roh- und Hilfsstoffe sowie sonstige Stoffe, die in der Produktion verwendet oder erzeugt werden,
3. Ort des Abwasseranfalls und Zusammenführung von Abwasserströmen,
4. Maßnahmen zur Schadstoffrückhaltung des Schmutzwassers und des auf dem Anlagengelände anfallenden Niederschlagswassers,
5. vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen in die Umwelt,

6. mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen der Gewässerbenutzung oder der Indirekteinleitung in einem anderen Staat.

Bei den Beschreibungen nach Satz 1 kann auf solche Angaben verzichtet werden, die für die beantragte Gewässerbenutzung offensichtlich ohne Belang ist. Dem Antrag ist ferner ein Erläuterungsbericht beizufügen, der eine nicht technische Zusammenfassung der in Satz 1 genannten Angaben enthält.

§ 118c **Mindestinhalt der Erlaubnis oder Genehmigung**

Die Erlaubnis oder die Genehmigung hat mindestens Regelungen zu enthalten über

7. die Verpflichtung der Anlagenbetreiberin oder des Anlagenbetreibers zur Überwachung der Gewässerbenutzung und der Indirekteinleitung,
8. die Methode und die Häufigkeit von Messungen sowie das Bewertungsverfahren,
9. die Vorlage von Daten für die Überprüfung der Einhaltung von Auflagen.

Die in Satz 1 geregelten Mindestinhalte sind unter Berücksichtigung der Regelungen über die Selbstüberwachung festzulegen.

§ 118d **Überwachung und Überprüfung der Erlaubnis und Genehmigung**

Die Wasserbehörden haben die Erlaubnis und die Genehmigung nach § 118a regelmäßig zu überprüfen und soweit erforderlich anzupassen. Eine Überprüfung aus besonderem Anlass ist notwendig, wenn

10. Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Schutz der Gewässer nicht ausreichend gewährleistet ist und deshalb die festgelegten Begrenzungen der Emissionen überprüft oder neu festgesetzt werden müssen,
11. wesentliche Veränderungen des Standes der Technik eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen,
12. eine Verbesserung der Betriebssicherheit erforderlich ist, insbesondere durch die Anwendung anderer Techniken oder

13. Rechtsvorschriften dies fordern.

§ 118e
Öffentlichkeitsbeteiligung und Zugang zu Informationen

(1) Die Wasserbehörde macht den Antrag und die Antragsunterlagen nach § 118b öffentlich bekannt und bestimmt dabei den Ort und den Zeitraum, wo diese Unterlagen nach der Bekanntmachung einen Monat zur Einsicht ausliegen. Die Öffentlichkeit kann während und bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Stellung nehmen.

(2) Die zuständige Behörde macht die Entscheidung der Öffentlichkeit zugänglich.

(3) Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach Absatz 1 und 2 entfällt, wenn diese bereits aufgrund einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

(4) Die zuständige Behörde macht der Öffentlichkeit die Ergebnisse der Überwachung nach § 118d zugänglich, soweit sie ihr vorliegen.

(5) § 8 Umweltinformationsgesetz gilt entsprechend.

§ 118f
Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

(1) Sofern eine Gewässerbenutzung oder eine Indirekteinleitung nach § 118a erheblich nachteilige Auswirkungen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union haben kann oder ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der möglicherweise davon erheblich berührt wird, ein entsprechendes Ersuchen stellt, so werden die von dem anderen Staat benannten Behörden spätestens mit der Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet. Für den Umfang der Unterrichtung gilt § 118e entsprechend.

(2) Die Wasserbehörde gibt den zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union Gelegenheit, innerhalb angemessener Frist Stellungnahmen abzugeben. Sie übermittelt diesen Behörden die Entscheidung über den Antrag einschließlich der Begründung.

(3) Wenn der andere Mitgliedstaat die zu beteiligenden Behörden nicht benannt hat, ist die oberste für Umweltangelegenheiten zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union zu unterrichten. Die Unterrichtung wird durch die oberste Wasserbehörde vorgenommen.

(4) Die Wasserbehörde kann verlangen, dass ihr der Träger des Vorhabens eine Übersetzung des Antrags und der Antragsunterlagen nach § 118b zur Verfügung stellt.

(5) Die grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Abs. 1 bis 4 entfällt, wenn diese bereits aufgrund einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

§ 118g **Vorhandene Benutzungen und Indirekteinleitungen**

Bis spätestens zum 30. Oktober 2007 müssen vorhandene Einleitungen von Abwasser den Anforderungen nach § 7a Abs. 1 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes und vorhandene Indirekteinleitungen von Abwasser den Anforderungen nach § 7a Abs. 1 Satz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen, soweit sie diesem Abschnitt unterfallen.“

Die bisherigen Abschnitte II bis IV werden Abschnitte III bis V.

14. § 137 Abs. 2 , Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„ Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr kann in der Verordnung nach Absatz 1 Satz 1 andere Behörden ermächtigen, Anordnungen zur Wahrung der in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Belange zu erlassen, die an bestimmte Personen oder einen bestimmten Personenkreis gerichtet sind und ein Gebot oder Verbot enthalten.“

15. § 139 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift des § 139 wird wie folgt gefasst:
„Zulassung von Häfen und Anlagen, Konzessionierung von Seeverkehrsleistungen“

b) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

c) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Für Vorhaben, die in der Anlage 1 zum Landes-UVP-Gesetz aufgeführt, ist eine UVP durchzuführen, die den dort genannten Anforderungen entspricht.“

d) Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Seekabotageleistungen, die der Versorgung der Inseln und der Halligen dienen, bedürfen einer Genehmigung der nach § 142 zuständigen Verkehrsbehörde, wenn dies für die Sicherstellung der ganzjährigen Versorgung der Inseln und Halligen erforderlich ist. Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Schifffahrtsunternehmen eine regelmäßige und ganzjährige Linienverbindung zu den Inseln und Halligen gewährleistet. Seeverkehrsleistungen, die sich auf Ausflugverkehre beschränken, bleiben hiervon unberührt.“

Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 5.

9. § 141 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Häfen“ werden die Worte „soweit die vom Land betrieben werden,“ eingefügt.

10. § 144 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„des § 4 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 und 5, § 5 Abs. 1, § 19, der §§ 32, 34, des § 111a Nr. 9, oder“

Artikel 4

Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein

§ 40 des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 413), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Januar 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 37) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für den Bau, die Änderung oder die Erweiterung von Kreis- und Gemeindestraßen

sowie von sonstigen öffentlichen Straßen ist ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen, wenn ein Enteignungsverfahren notwendig ist oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Im Übrigen ist auf Antrag des Straßenbaulastträgers die Planfeststellung zulässig."

2. Absatz 7 erhält folgende Fassung:

"(7) Für Vorhaben, die in Anlage 1 zu § 3 des Landes-UVP-Gesetzes aufgeführt sind, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, die den dort genannten Anforderungen entspricht."

Artikel 5 Änderung des Landeseisenbahngesetzes

Das Landeseisenbahngesetz vom 25. Juni 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 266), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

"Für Vorhaben, die in Anlage 1 des Landes-UVP-Gesetzes aufgeführt sind, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, die den dort genannten Anforderungen entspricht."

Artikel 6 Änderung des Landeswaldgesetzes

Das Landeswaldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 438), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652) wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 folgender Satz 2 eingefügt:

"Die Genehmigung kann für Vorhaben, die in Anlage 1 des Landes-UVP-Gesetzes aufgeführt sind, nur in einem Verfahren erteilt werden, das den dort genannten Anforderungen entspricht."

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
"Die Genehmigung kann für Vorhaben, die in Anlage 1 des Landes-UVP-Gesetzes aufgeführt sind, nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des Landes-UVP-Gesetzes entspricht."
 - b) In Absatz 2 Nr. 3 werden nach dem Wort "Erstaufforstung" die Worte "zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen oder" eingefügt.

Artikel 7

Bekanntmachung des geltenden Wortlautes

Das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten wird ermächtigt, den Wortlaut des Landesnaturschutzgesetzes in der geltenden Fassung bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen sowie eine geschlechtergerechte Sprachform zu verwenden.

Artikel 8

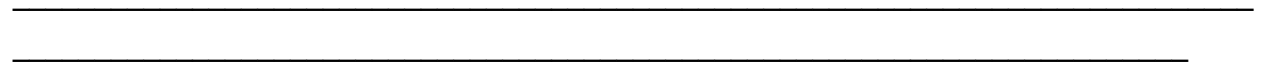
Außerkräfttreten, Inkrafttreten

(1) Die Landesverordnung über die federführende Behörde nach § 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 15. Januar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 67), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 478) und die Landesverordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Landesnaturschutzgesetz vom 8. November 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 597) werden aufgehoben.

(2) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und verkündet.

Kiel,



X 3011-5301.001
STAND 18.12.2001

Gesetz zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften in Landesrecht (Vogelschutz-Richtlinie, FFH-Richtlinie, UVP-Änderungs-Richtlinie, IVU-Richtlinie, Zoo-Richtlinie) - Landes-Artikelgesetz -

Begründung

A. Allgemeines

- I. Das Artikelgesetz des Landes dient der Umsetzung einer Reihe von europarechtlichen Vorschriften. Hierbei geht es im einzelnen um folgende Regelungen:

Am 3. März 1997 wurde die UVP-Richtlinie 97/11/EG des Rates zur Änderung der UVP-Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten vom 27. Juni 1985 verabschiedet. Sie war bis zum 14. März 1999 umzusetzen. Das Bundes-Artikelgesetz mit der entsprechenden bundesrechtlichen Umsetzung ist am 03.08.2001 in Kraft getreten.

Durch die Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der Fassung der UVP-Richtlinie 97/11/EG vom 3. März 1997 (im folgenden: UVP-Richtlinie) wird der Kreis der dem UVP-Recht unterliegenden Projekttypen erweitert. Eine Reihe von Projekttypen unterliegen dem Landesrecht, so dass hier der Landesgesetzgeber für die Umsetzung der UVP-Richtlinie zuständig ist.

- II. Die Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG und die FFH-Richtlinie 92/43/EWG sind durch die 2. Novelle zum BNatSchG vom 30. April 1998 in Bundesrecht umgesetzt worden. Hieraus sowie aus der Zoorichtlinie (Richtlinie 1999/22/EG vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos) aus dem Jahre 1999 ergibt sich Umsetzungsbedarf für das LNatSchG.

Aus der 3. Novelle zum Bundesnaturschutzgesetz vom 26. August 1998 (BGBl. S. 2481) erwuchs schließlich Umsetzungsbedarf wegen dort verankerten Umsetzungsfrist von 3 Jahren in Landesrecht.

- III. Außerdem haben die IVU-Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung und die EPER-Entscheidung der Kommission (European Pollution Emission Register) vom 17. Juli 2000 über den Aufbau einer Europäischen Schadstoffregisters weiteren Umsetzungsbedarf für das Landeswassergesetz hervorgerufen.

B. Besonderer Teil: Zu den einzelnen Gesetzen

Art. 1

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutze der Natur (Landesnaturenschutzgesetz) in der Fassung vom 16. Juni 1993, zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 16. Juni 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 210)

Vom.....

C. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nr. 1 a

aa) Natura 2000

Das Biotopverbundsystem in Schleswig – Holstein hat für das Europäische Ökologische Netz Natura 2000 aus den Vogelschutz- und FFH-Gebieten eine große Bedeutung. Fachlich sind alle Natura 2000 - Gebiete Bestandteile des Biotopverbundsystems. Die planerische Absicherung ist durch die verschiedenen Schutzinstrumente zu gewährleisten.

bb) halboffene Weidelandschaft:

Die halboffene Weidelandschaft bedarf der Verankerung im Gesetz, da die ökologische Funktion des Knicks in einer halboffenen Weidelandschaft um ein wesentliches vielfältiger sein kann als in der rein nutzungsgeprägten Landschaft. Gleichwohl ist der Biotop- bzw. Knickschutz in seiner bisherigen Form weitestgehend zu erhalten.

Halboffenen Weidelandschaften sind großflächig von Rindern, Schafen und Pferden sehr extensiv beweidete Grünlandflächen. Damit ist eine teilweise Verbuschung und kleinräumige Waldentwicklung verbunden. Es entstehen Biotoptypen, wie sie zur Erhaltung der an Kulturlandschaften angepasste Rote-Liste-Arten wie z.B. Neuntöter, Milan oder Rotbauchunke erforderlich sind. Kostengünstig und für den Tourismus interessant können hier Kooperationsmöglichkeiten zwischen Landwirtschaft, Naturschutz und Tourismus entstehen.

Bei der Begriff der halboffenen Weidelandschaft handelt es sich im übrigen nicht um eine Schutzbestimmung, sondern eine Zielvorstellung des Naturschutzes. Sie zielt darauf ab, die zunehmende Polarisierung zwischen Nutzungsaufgabe bislang extensiv genutzter Flächen und der Intensivbewirtschaftung mit den Folgen für den Lebensraum – und Artenschutz zu mildern.

Zu Nr. 1 b

(Bedeutung der Landwirtschaft)

Die Vorschrift geht aus der alten, mittlerweile abgeänderte Bestimmung des § 1 Abs. 3 BNatSchG hervor und gilt gem. § 4 S. 3 BNatSchG unmittelbar. Aus Klarstellungsgründen ist die Übernahme des jetzigen §

2 Abs. 3 BNatSchG in das Landesrecht erfolgt, um der besonderen Bedeutung der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Kultur- und Erholungslandschaft Rechnung zu tragen.

Zu Nr. 2

(Vertragsnaturschutz)

Die Änderung der Vorschrift geht auf § 3 a BNatSchG zurück, der durch das 3. Änderungsgesetz vom 26.8.1998 in das BNatSchG eingeführt worden ist.

Die Regelung richtet sich an die Naturschutzbehörden, so dass eine Regelung also auch durch Erlass erfolgen könnte. Da bereits nach derzeit geltendem Recht eine Verankerung des Vertragsnaturschutzes im Gesetz besteht, soll sie auch weiterhin im LNatSchG nach den Vorgaben des § 3 a BNatSchG seinen Niederschlag finden. Andere Behörden und Stellen, wie etwa die für die Bauleitplanung tätig werdenden Gemeinden, sind nicht angesprochen (vgl. Amtliche Begründung zu § 3 a BNatSchG).

Zu Nr. 3

(Beachtung der Ziele)

Die Änderung ist aufgrund der entsprechenden Änderung des § 5 Abs. 1 BNatSchG durch die 3. Novelle vom 26.08.1998 erforderlich.

Zu Nr. 4

(Beachtung der Ziele)

Die Änderung ist aufgrund der entsprechenden Änderung des § 5 Abs. 1 BNatSchG durch die 3. Novelle vom 26.08.1998 erforderlich.

Zu Nr. 5

(Landschaftspläne, § 6)

a) Die Delegation im Hinblick auf die Ausnahmeerteilung von der Aufstellungsverpflichtung für Landschaftspläne folgt aus der Entscheidung der Landesregierung zur Funktionalreform.

Die Zuständigkeit wird hier von der obersten auf die unten Naturschutzbehörde verlagert, damit bei der Behörde vor Ort über den Antrag entschieden werden kann. Die Ausnahme soll nur im Einzelfall und möglichst befristet zugelassen werden, etwa wenn keinerlei naturbeeinträchtigende Planungen in absehbarer Zeit vorgesehen sind.

b) Aufgrund der Änderung BauGB durch Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) ist das Anzeigeverfahren für Bebauungspläne entfallen. Weiterhin können nach § 5 Abs. 4 bzw. § 9 Abs. 4 BauGB nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene

Planungen, andere Nutzungsregelungen oder Festsetzungen nachrichtlich in den Bauleitplan aufgenommen werden. Daher wird das Wort „nachrichtlich“ neu eingefügt.

Zu Nr. 6

a) UVP-Pflicht für Ödlandumwandlung

Die Regelung hat ihren Ursprung in der Umsetzung der UVP – Änderungsrichtlinie von 1997, die eine entsprechende Prüfungspflicht vorsieht. Die Ödlandflächen können auch nach § 15 a geschützte Flächen sein, insofern sollte auch das Vorliegen der Voraussetzungen nach dieser Vorschrift geprüft werden. Ödlandnutzung geht häufig mit traditioneller Landwirtschaftsnutzung (Brennholznutzung, Lagerung von Lesesteinen, Verbuschung zur Beschattung von Weidevieh) einher, die nicht im Sinne der Vorschrift als intensive Landwirtschaftsnutzung zu verstehen ist.

b) § 7 Abs. 3, neue Landwirtschaftsklausel

Die Umgestaltung des § 7 Abs. 3 geht auf § 8 Abs. 7 in der durch das 3. Änderungsgesetz vom 26.8.1998 geänderten Fassung zurück.

Die Klausel bezieht sich auf die Bodenbearbeitung und die Bodennutzung.

Zu Satz 1: Die Bodennutzung hat den Belangen des Naturschutzes Rechnung zu tragen. Sie darf sich nicht ausschließlich an einer ökonomischen oder betriebswirtschaftlichen Betrachtungsweise orientieren, Naturschutz und Landschaftspflege sind gleichrangig zu betrachten (vgl. OVG Lüneburg, NuR 1987, S. 372).

Zu Satz 2: Unter guter fachlicher Praxis sind in Anwendung von § 17 Abs. 2 BBodenSchG folgende Grundsätze zu verstehen: Die Bodenbearbeitung

- muss standortangepasst erfolgen und der Witterung gemäß;
- erhält die Bodenstruktur oder verbessert sie sogar;
- vermeidet eine Bodenverdichtung soweit wie möglich, insbesondere durch Berücksichtigung der Bodenart, Bodenfeuchtigkeit und des von den zur landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung eingesetzten Geräten verursachten Bodendrucks;
- vermeidet möglichst Bodenabträge, indem eine standortangepasste Nutzung erfolgt, insbesondere unter Berücksichtigung der Hangneigung, der Wasser- und Windverhältnisse sowie der Bodenbedeckung;
- erhält die naturbetonten Strukturelemente der Feldflur, insbesondere Hecken, Feldgehölze, Feldraine und Ackerterrassen, die zum Schutz des Bodens notwendig sind;
- erhält oder fördert die biologische Aktivität des Bodens durch entsprechende Fruchtfolgegestaltung;
- erhält den standorttypischen Humusgehalt des Bodens, insbesondere durch die ausreichende Zufuhr an organischer Substanz oder durch die Reduzierung der Bearbeitungsintensität.

Die Regelvermutung bedeutet eine Annahme, dass solche Beeinträchtigungen im Regelfalle nicht eintreten. Werden solche Handlungen nicht von Landwirten, Forstwirten oder Berufsfischern durchgeführt, unterliegen sie der Eingriffsregelung (VGH München NuR 1999, S. 153). Vgl. hierzu auch die Leitlinien des Landes für eine ordnungsgemäße Landwirtschaft vom 7. September 2000.

Zu Satz 3: Die Regelung bezweckt eine Stärkung des Vertragsnaturschutzes, es soll ein Anreiz zu freiwilligen Nutzungsbeschränkungen gegeben werden. Die Regelung gilt nicht, wenn die Unterbrechung der Nutzung auf anderen Gründen wie etwa schlichter Nichtbewirtschaftung beruht.

Zu Nr. 7

a) Ödlandumwandlung - Genehmigung mit UVP, § 7a

Die Vorschrift setzt die entsprechende Bestimmung der UVP-Änderungsrichtlinie in Landesrecht um.

b) Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Gemeinde für die ortsgebundenen Entscheidungen über die landschaftsbestimmenden Einzelbäume beruht auf Entscheidungen über die innerkommunale Funktionalreform. Zu landschaftsbestimmenden Bäumen zählen im übrigen auch das Ortsbild prägende Bäume.

c) § 7a Abs. 7 und 8

Die Streichung erfolgt aufgrund der Tatsache, dass § 8 a BNatSchG ohnehin geltendes Recht ist.

Zu Nr. 8

(Verhältnis zum Baurecht, § 8a)

Aufgrund der Änderung des BNatSchG sind die §§ 8 b und 8 c BNatSchG aufgehoben worden, daher war die Verweisung zu modifizieren.

Zu Nr. 9

(Ausgleichszahlung, § 8 b)

Die Änderung ist aufgrund der Delegationsverordnung vom 8.11.2000 erforderlich und stellt im Hinblick auf das Verfahren nach § 9 BNatSchG die Zuständigkeit der obersten Naturschutzbehörde in diesen Fällen klar.

Zu Nr. 10

(Änderung von § 11 Abs. 3 Nr. 1)

Nach Wegfall des Anzeigeverfahrens für Bebauungspläne durch das BauROG soll das Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nicht die wenigen Fälle einer

Genehmigungsbedürftigkeit betreffen. Die ergänzende Zulässigkeit einer Ausnahme in den Fällen des § 33 BauGB ist entbehrlich, sie ist durch den verbleibenden Regelungsgehalt mit abgedeckt.

Zu Nr. 11 a) und b)

(Kiesabbau, § 13)

Die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde folgt aus der Delegationsverordnung vom 08.11.2000, im Hinblick auf außerhalb des Hoheitsbereichs der Kreise liegende Flächen ist die oberste Naturschutzbehörde zuständig.

Zu Nr. 12

(Verfahren, § 14)

- a) Das Erfordernis der UVP bei Abbauvorhaben von 10 bis 25 Hektar Abgrabungsfläche nach standortbezogener Einzelfallprüfung resultiert aus der UVP-Änderungsrichtlinie von 1997. Unterhalb des genannten Wertes bleibt es bei der landesrechtlichen Prüfung nach § 13, über 25 ha ist die UVP zwingend durch Bundesrecht vorgesehen.
- b) Die redaktionelle Änderung folgt aus der Gesetzesänderung des 1993 noch so bezeichneten Abfallgesetzes.

Zu Nr. 13

(§ 15 Nr. 1, Natura 2000)

Die Natura 2000 - Flächen sind vorrangige Flächen für den Naturschutz. In weitem Umfang handelt es sich auch um Gebiete nach dem bisherigen § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 4.

Zu Nr. 14

(§ 15 a, gesetzlich geschützte Biotop)

- a) Die Fiktion der Zustimmungserteilung sowie das Erfordernis des Veto resultiert aus der Entscheidung der Landesregierung zur Funktionalreform.
- b) Die Streichung der gesonderten Ausnahmegenehmigung ergibt sich vom Grundgedanken aus der Eingriffsregelung her einerseits aus der neuen Formulierung des § 7 Abs. 3 sowie aus dem Gedanken, mit der Vereinfachung die Akzeptanz des Vertrags-Naturschutzes weiter zu verbessern. Landwirte können also Flächen nach Auslaufen der Verträge wieder ohne gesonderte Ausnahmegenehmigung in Nutzung nehmen (Naturschutz auf Zeit, Abgleich mit § 30 Abs.2).

Zu Nr. 15

(§ 15 b, besondere Vorschriften für Knicks)

Die Änderung resultiert aus der Entscheidung der Landesregierung zur Funktionalreform, wonach im Bauleitplanverfahren bereits die Genehmigungsvoraussetzungen abgearbeitet werden.

Zu Nr. 16

(§ 16, allgemeine Vorschriften)

- a) Biosphärenreservate und Natura 2000 – Kennzeichnung werden neu eingeführt, wobei die Schilder der Natura – 2000 Gebiete nach Art. 17 Abs. 3 FFH- Richtlinie vom Habitatausschuß nach Art. 20 FFH-Richtlinie erarbeitet werden. Der Begriff der Naturdenkmale war zu streichen, da diese wegen des Zuständigkeitswechsels auf die Gemeinden nur noch durch Satzung geregelt werden.
- b) Das zu a) Gesagte gilt entsprechend.
- c) Die Streichung erfolgt, weil die bisherige Sonderregelung für Biosphärenreservate nicht mehr erforderlich ist.

Zu Nr. 17

(§ 18a, Biosphärenreservate)

Die Schutzgebietskategorie der Biosphärenreservate ist durch das 3. Änderungsgesetz zum BNatSchG vom 26.8.1998 (BGBl. S. 2481) eingefügt worden.

Sie dienen der Verwirklichung des Programmes der UNESCO-Generalkonferenz vom 23.10.1970 "man and biosphere"(Mensch und Biosphäre). Im Gegensatz zum eher konservierenden Naturschutzgebiet steht hier das Bemühen des wirtschaftenden Menschen im Vordergrund, auf die Belange der Natur Rücksicht zu nehmen, um so zu einem harmonischen Miteinander von Mensch und Natur zu gelangen. Diese Ziele sind über hoheitliche Anordnungen oft kaum zu erreichen, so dass dem Gebietsmanagement, insbesondere den Absprachen mit den gesellschaftlichen Gruppen vor Ort, eine große Bedeutung zu kommt (vgl. Louis, BNatSchG - Kommentar, § 14 a Rdnr. 2).

Zu berücksichtigen sind die UNESCO-Kriterien, die allerdings nicht zwingende Voraussetzung für die nationale Ausweisung eines Biosphärenreservates sind.

Zu Nr. 1: Der Begriff der Großräumigkeit ist nicht näher definiert, wobei das MAB von einer Größe von 30.000 bis 150.000 ha ausgeht (ohne Verbindlichkeit).

Dabei soll das Gebiet für einen bestimmten Landschaftstyp charakteristisch sein, wobei nach MAB-Programm ein weltweites Netz von Ökosystemtypen und biogeographischen Einheiten errichtet werden soll. Es können mehrere gleichartige Gebiet in Deutschland ausgewiesen werden, auch wenn MAB nur ein repräsentatives Gebiet für Deutschland als ausreichend ansieht.

Zu Nr. 2: Bereiche mit unterschiedlicher Schutzintensität: dies bezieht sich maßgeblich auf die Ausweisung der Kernzone als Naturschutzgebiet (mindestens 3% nach MAB) sowie der Pflegezone als Nationalpark oder Naturschutzgebiet

Die Entwicklungszone soll mindestens 50% der Gesamtfläche einnehmen und wird über LSG zu schützen sein. Es können im übrigen auch nicht schutzwürdige Bereiche in das Biosphärenreservat einbezogen werden.

Zu Nr. 3: Das Gebiet muss vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch hergebrachte Nutzung geprägten Landschaft dienen. Hergebracht ist eine Nutzung, wenn sie traditioneller Land- oder Forstwirtschaft sowie Fischerei entspringt, es muss sich zudem um eine vielfältige Nutzung handeln.

Neben der Landschaft soll auch die historisch gewachsenen Arten – und Biotopvielfalt erhalten werden.

Zu Nr. 4: Entwicklung ist die Schaffung neuer Wirtschaftsformen mit bisher unbekanntem oder nicht üblichen Materialien oder Mitteln (vgl. Louis, § 14 a Rdnr. 11).

Zu denken ist an ökologische Formen der Land- und Forstwirtschaft oder andere Formen der Ressourcenschonung etwa durch Vermeidung von Verkehr oder dezentrale Vermarktung von Produkten.

Zu Abs. 2:

Die Rechtsverordnung ist für die Regelung des Gebietsmanagements im Regelfall sinnvoll, im übrigen wären Verwaltungsvorschriften denkbar (siehe auch amtl. Begründung zu § 14 a BNatSchG).

Zu Nr. 18

(§ 19, Naturdenkmale)

a) – c): Die Naturdenkmale werden auf Grundlage der Entscheidung der Landesregierung zur Funktionalreform nunmehr durch Gemeinden ausgewiesen.

Zu Nr. 19

(§ 20, Innenbereich)

Die redaktionelle Anpassung ist wegen der Änderung des BauGB seit 1.1.1998 erforderlich.

Innenbereich wird definiert als das Gebiet innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 1 und 2 BauGB sowie im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB.

Zu Nr. 20

(§§ 20 a ff, FFH-Vorschriften)

Der Unterabschnitt 3a setzt die FFH-Richtlinie, die mittelbar geltenden Vorschriften und die befristet geltenden Vorschriften der §§ 19 a – f BNatSchG in das Landesrecht um. Die Übergangsvorschrift des § 39 Abs. 1 BNatSchG sieht ein Außerkrafttreten der befristet unmittelbar geltenden Vorschriften der §§ 19 b Abs. 5, 19 c und 19 d Nr. 2 für den Zeitpunkt vor, in dem die landesrechtlichen Regelungen in Kraft treten.

Zu § 20 a

(Allgemeine Vorschriften)

Die Vorschrift nimmt das Anliegen der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie in Bezug und beschreibt die anwendbaren Bestimmungen – neben den Naturschutzvorschriften auch das BauGB (§ 1 a) und das WHG (§ 6) sowie das ROG. Weiterhin wird die Zuständigkeit für die nach Art. 17 der FFH-Richtlinie erforderlichen Berichte über die Durchführung der im Rahmen dieser Richtlinie durchgeführten Maßnahmen geregelt. Dies betrifft zum einen die nach Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie erfolgten Erhaltungsmaßnahmen (Bewirtschaftungspläne) sowie die wichtigsten Ergebnisse der nach Art. 11 der FFH-Richtlinie erfolgenden Überwachung der Gebiete. Der Bericht wird der Kommission übermittelt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Zu unterscheiden sind hiervon die Berichte, die zum Zweck der Einholung der Stellungnahme der Kommission nach Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie bei beeinträchtigenden Plänen oder Projekten abgegeben werden müssen. Diese werden von den für die Genehmigung des Vorhabens zuständigen Behörden erstellt (§ 20 e Abs. 5 S. 3 LNatSchG-E).

Zu § 20 b

(Ermittlung und Vorschlag der FFH-Gebiete)

Abs. 1: Grundlage der Vorschrift ist Art. 4 Abs. 1 der FFH-Richtlinie, wonach für die Auswahl der Gebiete – auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EUGH in dieser Frage (vgl. Urteile vom 2.8.1993 - Rs. C-355/90 [Santona]; 11.7.1996 - Rs. C-44/95 [Lappel-Bank] ; 19.5.1998 – Rs. C-3/96 [Kommission ./ Niederlande] sowie 25.11.1999 – Rs. C-96/98 [Poitou-Sümpfe] – ausschließlich naturschutzfachliche Kriterien maßgebend sind. Insbesondere ist es nach dieser Rechtsprechung daher nicht zulässig, wirtschaftliche oder sonst politische Erwägungen in die Gebietsauswahl einfließen zu lassen.

Ziel der FFH-Richtlinie ist die Schaffung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes, um das Naturerbe zu bewahren. Dies beruht auf der Feststellung, dass sich der Zustand der schützenswerten Lebensräume und schützenswerten Arten in den letzten Jahrzehnten erheblich verschlechtert hat.

Die Auswahl der Gebiete hat in Schleswig-Holstein in 2 Tranchen bereits stattgefunden, wodurch insgesamt 121 Gebiete nach FFH-Richtlinie gemäß § 19 b Abs. 1 BNatSchG an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Benennung gegenüber der Kommission gemeldet worden sind. Dies entspricht für FFH einer Fläche von 49.169 ha Land (3,1%) und 301.004 ha Meeresfläche (15,1%). Im Hinblick auf Vogelschutz sind 58.662 ha Landflächen (3,7%) und 474.755 ha Meeresfläche (16,4%) betroffen.

Abs. 2: Das hierbei durchgeführte Verfahren dient der Information der betroffenen Städte, Kreise, Gemeinden, Behörden, öffentlichen Planungsträger, Verbände und Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer über die Notwendigkeit der Gebietsmeldung und deren Auswirkungen. Davon zu trennen ist die rechtsförmliche Beteiligung der betroffenen Rechtsträger bzw. Behörden in nachfolgenden Verfahren zur Ausweisung der ausgewählten Gebiete zu Schutzgebieten. Soweit nach § 19 b Abs. 2 BNatSchG Schutzgebiete durch Verordnung nach dem LNatSchG ausgewiesen werden müssen, gelten die besonderen Beteiligungsvorschriften des § 53 LNatSchG. Kann ein ausreichender Schutz des Gebietes durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden, stellt sich aus der Natur der Sache die Frage nach einer förmlichen Beteiligung der Betroffenen nicht.

Die Kostenschätzung ist durchzuführen, weil dazu eine Verpflichtung in Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie begründet ist.

Die Bekanntgabe im Amtsblatt erfolgt, um die Gebiete einschließlich der Gebietsabgrenzungen jedermann zugänglich zu gestalten und die erforderliche Anstoßfunktion für die jeweiligen Gebiete zu gewährleisten. Dies wird nach Fertigstellung des Netzes Natura 2000 bundesweit durch die entsprechenden Veröffentlichungen im Bundesanzeiger bundesweit umgesetzt.

Gebietsabgrenzungskarten sind bei der obersten sowie den zuständigen unteren Naturschutzbehörden während der Dienststunden einsehbar. Die Bekanntgabe hat im übrigen auch die Funktion, eine Erklärung i.S. der Vogelschutzrichtlinie und der Rechtsprechung des EuGH (vgl. Urteil vom 7.12.2000) zu einem Europäischen Schutzgebiet zu ermöglichen. Aus den Schutzgebietsverordnungen kann noch keine Erklärung zum Europäischen Schutzgebiet ersehen werden, daher ist die öffentliche Bekanntmachung das geeignete Instrument für diese Maßnahme. Eine Ordnungsänderung ist nicht erforderlich, da – wegen der bereits bestehenden Rechtsprechung zur Verträglichkeitsprüfungspflicht – keine Rechtsänderung erfolgt.

Zu § 20 c

(Auswahl und Bekanntmachung von Vogelschutzgebieten)

Die Vorschriften beschreiben das Verfahren der Auswahl und Bekanntmachung von Europäischen Vogelschutzgebieten. Von dem Verfahren zur Auswahl der Gebiete nach der FFH-Richtlinie unterscheidet sich dieses Verfahren im wesentlichen dadurch, dass die Auswahl der Europäischen Vogelschutzgebiete abschließend durch die Mitgliedstaaten und nicht wie bei FFH-Gebieten durch die Europäische Kommission erfolgt.

Der EuGH hat in seiner Entscheidung vom 7.12.2000 – Rs. C 374/98 [Basses Corbières] gefordert, dass die Gebiete nach Art. 4 Abs. 1 oder 2 Vogelschutz-Richtlinie durch einen förmlichen Akt zu „besonderen Schutzgebieten“ im Sinne der Vogelschutz-Richtlinie erklärt werden. Wenn nämlich kein förmlicher Akt vorhanden sei, mit dem ein solches Gebiet zum besonderen Schutzgebiet erklärt werde, sei es für die Kommission schwierig, gemäß Art. 155 EG-Vertrag (jetzt: Art. 211 EG-Vertrag) wirksam zu überprüfen, ob die Mitgliedstaaten das Verfahren nach Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-Richtlinie angewandt haben und gegebenenfalls festzustellen, dass gegen die daraus resultierenden Verpflichtungen verstoßen wurde. Vor entsprechende Schwierigkeiten stünden natürliche und juristische Personen, die befugt seien, vor Gerichten Interessen gelten zu machen, die mit dem Schutz der Natur und insbesondere der Vogelfauna zusammenhängen.

Die Bekanntgabe der Europäischen Vogelschutzgebiete erfolgt dementsprechend, um die Information über die Gebietsabgrenzung und die Erhaltungsziele jedermann zugänglich zu machen und die erforderliche Anstoßfunktion für die jeweiligen Gebiete zu gewährleisten. Diese Funktion erfüllt die Bekanntmachung insbesondere auch für die bestehenden förmlichen Naturschutzgebiete, die gleichzeitig Europäische Vogelschutzgebiete sind.

Die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen enthalten nämlich die ausdrückliche Erklärung zum Europäischen Vogelschutzgebiet nicht.

Die Begründung zu § 20 b gilt hier entsprechend.

Zu § 20 d

(Schutzerklärung)

Die Absätze 1 – 4 beruhen auf den bislang unmittelbar geltenden Vorschriften der §§ 19 b Abs. 2 – 4 BNatSchG. Gleichzeitig wird dadurch die Umsetzung von Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie konkretisiert.

Zu Absatz 1: Durch Abs. 1 wird der Bezug zu dem System der Schutzgebietsausweisung nach den §§ 17 ff hergestellt. Voraussetzung für die Ausweisung ist die Bekanntmachung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Bundesanzeiger nach § 19 a Abs. 4 BNatSchG. Nach Art. 4 Abs. 4 FFH-Richtlinie weist der Mitgliedstaat das FFH-Gebiet so schnell wie möglich – spätestens aber binnen

sechs Jahren – als besonderes Schutzgebiet aus. Die Vogelschutz-Richtlinie enthält eine entsprechende Frist nicht.

Zu Absatz 2: Die Formulierung entspricht bis auf den Hinweis auf § 21 b wörtlich § 19 b Abs. 2 BNatSchG. Es werden in die Schutzausweisung gem. Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie die Elemente aufgenommen, die den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen bestimmen und es werden die jeweiligen Gebietsabgrenzungen festgelegt. Die besondere Betonung der prioritären Arten und Lebensräume beruht auf dem anderen Rechtsregime nach Art. 6 Abs. 4, 2. Unterabs. 2. Halbsatz FFH-Richtlinie (§ 19 c Abs. 4 S. 2 BNatSchG), wonach bei Zulassung einer Beeinträchtigung prioritärer Arten und Lebensräume unter bestimmten Voraussetzungen vor Zulassung des Vorhabens eine Stellungnahme der Kommission einzuholen ist (dazu näher unten zu § 20 e Abs. 5).

Die Festlegung von Geboten und Verboten sowie von Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 21 b dient einerseits der Umsetzung des Verschlechterungsverbot nach Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie und andererseits der Verpflichtung aus Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie, wonach Entwicklungs- und Bewirtschaftungspläne für die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufzustellen sind.

Zu Absatz 3

Satz 1 entspricht § 19 b Abs. 4 S. 1 BNatSchG. Nach Abs. 3 kann im Einzelfall die Schutzausweisung unterbleiben, wenn durch andere Instrumente ein gleichwertiger Schutz erreicht wird, etwa wenn sich das Gebiet im Eigentum der öffentlichen Hand oder eines gemeinnützigen Trägers befindet oder wenn vertragliche Regelungen für einen gleichwertigen Schutz des Gebiets sorgen. Zu bedenken ist hier stets der Schutz vor Dritteinwirkungen, der häufig einen gleichwertigen Schutz durch andere als ordnungsrechtliche Regelungen ausschließen kann. Wenn die Einwirkung Dritter nicht ausgeschlossen werden kann (z.B. bei einer Vielzahl von Eigentümerinnen und Eigentümern und Nutzungsberechtigten), muss es zu einer ordnungsrechtlichen Schutzausweisung kommen.

Für den Abschluss vertraglicher Vereinbarungen ist in Abweichung zu § 21 b (obere Naturschutzbehörde) die oberste Naturschutzbehörde zuständig, um einen landesweit einheitlichen Standard zu gewährleisten.

Zu Absatz 4 (Vorläufiger Schutz)

Die Vorschrift entspricht § 19 b Abs. 5 BNatSchG. Absatz 4 begründet für die im Bundesanzeiger bekanntgemachten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, für die Konzertierungsgebiete und die Europäischen Vogelschutzgebiete, für die noch keine Schutzausweisung vorliegt, eine Art Veränderungssperre. Die Vorschrift ermöglicht eine einstweilige Sicherstellung, bis das sich anschließende förmliche Verfahren bzw. die sonstige Gewährleistung des Schutzes abgeschlossen ist. Im Fall der Konzertierungsgebiete nach Art. 4 Abs. 5 der FFH-Richtlinie kann es nach Abschluss des Verfahrens auch zu einer Nichtberücksichtigung des Gebietes kommen, da Einstimmigkeit der Mitgliedsstaaten gefordert ist.

Da Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie eine Umsetzung der Meldung in eine Schutzausweisung so schnell wie möglich, spätestens aber binnen sechs Jahren nach der Meldung vorsieht, ist das Land gehalten, die Ausweisungsverfahren möglichst zügig einzuleiten.

Die Vorschrift sieht – ebenso wie § 19 b Abs. 5 BNatSchG – keine Ausnahmen von dem Verbot erheblicher Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile vor. Aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ergibt sich jedoch, dass der vorläufige Schutz nicht strenger sein kann als der endgültige. Sollen also in diesen Gebieten Pläne oder Projekte durchgeführt werden, die zu derartigen Beeinträchtigungen führen können, ist das Verfahren nach § 20 d (Verträglichkeitsprüfung) durchzuführen.

Zu § 20 e

(Verträglichkeitsprüfung)

Es handelt sich um die zentrale Schutzvorschrift, die der Umsetzung von § 19 c BNatSchG und damit des Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-Richtlinie dient. Aufgrund der Rechtsprechung des EuGH (vgl. Urteil vom 7.12.2000, Rs. C – 374/98 in Sachen "Basses Corbières") gilt die Ausnahmegvorschrift des Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie (§ 19 c BNatSchG bzw. § 20 e LNatSchG) gem. Art. 7 FFH-Richtlinie nur für förmlich zum Vogelschutzgebiet erklärte Gebiete, nicht für pflichtwidrig vom Mitgliedsstaat nicht zum Vogelschutzgebiet erklärte Gebiete. Für diese Gebiete gilt der strengere Schutz aus Art. 4 Vogelschutzrichtlinie. Dieser sieht aber einen absoluten Schutz des Gebietes vor. Die Mitgliedstaaten haben lediglich die Option, bei Vorliegen „außerordentlicher Gründe“ des Gemeinwohls, wozu wirtschaftliche und freizeitbedingte Erfordernisse nicht gehören, das Gebiet um den von der Beeinträchtigung betroffenen Bereich zu verkleinern (vgl. Urteil des EuGH v. 28.02.1991 – Rs. C-57/89 [Leybucht]).

Die Vorschriften werden verfahrenstechnisch so gestaltet, dass einerseits den Anforderungen des Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie Genüge getan wird und andererseits die bisherige Struktur der behördlichen Prüfung beibehalten werden kann.

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift entspricht § 19 c Abs. 1 BNatSchG. Die Verträglichkeitsprüfung soll in die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Zulassungsverfahren (Planfeststellungen, Erlaubnisse, Genehmigungen, Bewilligungen etc.) integriert werden. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass für ein Vorhaben die Durchführung einer UVP angeordnet ist. Dann erfolgt die Abarbeitung der Anforderungen aus den FFH-Bestimmungen im Rahmen des UVP-Verfahrens, wobei auf die unterschiedlichen Rechtsfolgen – nach § 12 UVPG lediglich „Berücksichtigung“ der Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 e hingegen ggf. erforderliches Ausnahmeverfahren bei Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH- bzw. Europäischen Vogelschutzgebietes – hinzuweisen ist.

Prüfungsmaßstäbe sind dabei die Erhaltungsziele, wie sie sich aus der Schutzausweisung ergeben. Aus den Erhaltungszielen werden der Schutzzweck und die sich daraus ergebenden Verbote und Gebote abgeleitet. Mit diesem Verfahren wird sichergestellt, dass die Durchführbarkeit von Projekten maßgeblich davon abhängt, ob der Schutzzweck / die Erhaltungsziele des Gebietes sowie die entsprechenden Gebote oder Verbote berührt werden.

Zu Absatz 2:

Nach Abs. 2 hat die Projektträgerin oder der Projektträger wie bei der Eingriffsregelung (§ 9 Abs. 1) eine Darlegungslast hinsichtlich der Verträglichkeit seines Projektes mit den Erhaltungszielen des Gebietes.

Die Verträglichkeitsprüfungspflicht besteht nicht nur bei den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäischen Vogelschutzgebieten. Um trotz der Verfahrensverzögerung bei der nationalen Umsetzung der FFH-Richtlinie einen effektiven Schutz der betroffenen Arten und Lebensräume zu gewährleisten, gelten nach der Rechtsprechung des BVerwG (vgl. Urteil zur BAB A 20 v. 19.05.1998 – 4 A 9.97, DVBl. 1998, S. 900, 906; U. v. 27.01.2000 – 4 C 2.99) die Anforderungen der FFH-Richtlinie auch für „potenzielle“ Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, also Gebiete, die die Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 1 FFH-Richtlinie erfüllen und deren Meldung für die Aufnahme in das Netz „Natura 2000“ sich aufdrängt bzw. entsprechend für „faktische“ Vogelschutzgebiete. Diese Gebiete sind daher den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. den Europäischen Vogelschutzgebieten gleichzustellen (vgl. Louis, § 19 c Rdnr. 6 und 7), zumindest was die damit einhergehenden gemeinschaftsrechtlichen Vorwirkungen betrifft (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.10.2000, UPR 2001, S. 144). Diese Vorwirkungen werden nach der Phase der vorgezogenen Verhaltenspflichten und den entsprechenden formellen Schritten nach FFH-Richtlinie und BNatSchG in das Schutzregime nach § 19 c BNatSchG und Art. 6 FFH-Richtlinie überführt.

Zu Abs. 3: (Unzulässigkeit)

Die Vorschrift entspricht dem § 19 c Abs. 2 BNatSchG und übernimmt die Normierungen aus Art. 6 Abs. 3 und 4 der FFH-Richtlinie.

Unter maßgeblichen Bestandteilen des Gebiets sind alle Flächen zu verstehen, die wichtige Funktionen zur Erhaltung der Biotop- und der Arten der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie erfüllen, für die das Gebiet eingerichtet wurde (vgl. auch OVG Münster, Beschluss vom 11.5.1999, 20 B 1464/ 98 AK).

Eine Beeinträchtigung ist dann anzunehmen, wenn die Lebensraumfunktion eines Gebietes vorübergehend oder dauerhaft nur noch eingeschränkt fortbesteht, weil die von einem für die Auswahl des Gebietes relevanten Lebensraumtyp eingenommene Fläche verkleinert wird. Auch die Veränderung ökologischer Bedingungen (Veränderungen der Nährstoffsituation oder des Grundwasserstandes, Zerschneidungswirkungen etc.) können beeinträchtigend wirken.

Erheblich sind die Beeinträchtigungen, wenn sie sich nicht nur unwesentlich auf die Funktionen des betroffenen Gebietes auswirken. Die Erheblichkeit ist objektiv zu bestimmen, sie bezieht sich ausschließlich auf die Erhaltungsziele des Gebietes, nicht auf die Rolle des Gebietes im Netz Natura 2000 (so Louis, § 19 b Rdnr. 37). In der Rechtsprechung sind folgende Beeinträchtigungen nicht als erheblich eingestuft worden:

- bei einem größeren Gebiet der Verlust von 35 ha Lebensraum für Vögel, wenn keine der seltenen Vogelarten wesentliche Nachteile erleidet (EuGH, U. v. 18.03.1999 – Rs. C-166/97 [Seine-Mündung], NuR 1999, S. 501, 503);
- vorübergehende Inanspruchnahme eines Brutplatzes der Heidelerche, wenn die im Gebiet nachgewiesene Population 30 Brutpaare beträgt und die Beeinträchtigung nicht dauerhaft ist, (OVG Münster, Beschluss vom 11.5.1999).

Eine Unzulässigkeit des Projektes ist anzunehmen, wenn erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Bewertungsmaßstab für die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen ist der prognostische Gebietszustand nach der Durchführung des Planes oder Projektes (vgl. Louis, § 19 c, Rdnr. 14). Einzelheiten sind insbesondere den EU-Standard-Datenbögen zu entnehmen.

Die Abs. 4 bis 6 folgen dem Schema der Verträglichkeitsprüfung, wie es im einzelnen durch Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-Richtlinie vorgegeben und durch § 19 c Abs. 2 bis 5 BNatSchG in deutsches Recht umgesetzt worden ist.

Zwingende Gründe (Abs. 4 Nr. 1) sind nur gegeben, wenn tatsächlich ein wesentliches öffentliches Interesse besteht. Öffentliche Interessen spiegeln sich etwa in staatlichen Planungen wider (Louis, § 19 c Rdnr. 18). Auch die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur, das Transportwesen oder die Energieversorgung sind hierunter zu verstehen (Draft der Kommission, S. 41 zu Art. 6 FFH-Richtlinie). Die Abwägung ist auf die für das Projekt streitenden Interessen einerseits und die dagegen stehenden naturschutzfachlichen Belange andererseits beschränkt. Je größer die naturschutzfachliche Bedeutung ist, desto gewichtiger müssen die öffentlichen Interessen sein.

Zumutbare Alternativen (Abs. 4 Nr. 2) bestehen, wenn das verfolgte öffentliche Interesse vernünftigerweise an einem anderen Standort erfüllt werden kann (Fischer-Hüftle, ZUR 1999, S. 66, 70). Unzumutbar ist die Alternative, wenn ihre Kosten außerhalb jedes vernünftigen Verhältnisses zu dem zu erzielenden Gewinn für Natur und Landschaft stehen. Ob eine geeignete Alternative vorliegt, ist an der Zweckbestimmung des Projektes zu messen.

Sind prioritäre Biotop- oder prioritäre Arten (Kennzeichnung durch ein * im Anhang 1 und 2 der FFH-Richtlinie) durch das Projekt betroffen, sind die Anforderungen entsprechend gesteigert. Es kommt im Gegensatz zur Formulierung in § 19 c Abs. 4 BNatSchG auf eine direkte Betroffenheit der Biotop- oder Arten an (so EG – Kommission, Draft, S. 48 und OVG Münster, Beschluss vom 11.5.1999).

Abs. 5: Ein zwingender Grund im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen kann die Entschärfung bestehender Unfallschwerpunkte durch eine Ortsumgehung sein (BVerwG, Urteil vom 27.1.2000 - 4 C 2.99 -)

Abs. 6: Die Stellungnahme der Kommission ist über das BMU einzuholen. An die Stellungnahme ist die entscheidende Behörde nicht gebunden, sie muss sich aber inhaltlich damit auseinandersetzen (vgl. Stellungnahme der Kommission vom 19.04.2000 zum Bau des Airbus A 3 xx).

Zu den notwendigen Ausgleichsmaßnahmen ist die Projektträgerin oder der Projektträger verpflichtet.

Zu Abs. 7:

Abs. 2 regelt in Anlehnung an Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie, dass die Prüfung bei der Behörde durchgeführt wird, die nach Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie zuständig ist.

Für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ist ein Benehmen der Naturschutzbehörde vorgesehen. Hinsichtlich der naturschutzfachlich zu klärenden Bewertungen ist auf – auch vor dem Hintergrund europäischen Rechts – im besonderen Maße auf naturschutzfachliche Erkenntnisse der hierfür zuständigen Behörde zurück zu greifen.

Bei der Benehmensherstellung wird die Naturschutzbehörde insbesondere einen fachlichen Beitrag zu der Frage leisten, ob ein Projekt mit den Erhaltungszielen für das jeweilige Natura 2000 – Gebiet verträglich ist.

Abs. 8: Pläne meint etwa wasserwirtschaftliche Rahmenpläne nach § 36 WHG /LWG oder forstliche Rahmenpläne nach § 7 BWaldG /LWaldG.

Zu § 20 f

(Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften)

Abs. 1: Danach finden die Vorschriften über die Verträglichkeitsprüfung nur insoweit Anwendung, als z.B. die Schutzverordnungen nach § 17 LNatSchG oder die Biotopschutzvorschriften nach § 15 a keine strengeren Regeln für die Zulassung von Projekten vorsehen.

Abs. 2 stellt klar, dass innerhalb der Eingriffsprüfung die Verträglichkeitsprüfung abgearbeitet wird.

Nr. 21

(Unterabschnitt 3 b)

Die redaktionelle Änderung ist wegen der Einfügung des neuen Unterabschnitts erforderlich.

Zu Nr. 22

(Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen auf geschützten Flächen, § 21 b)

a) bis d): Aufgrund der Delegationsverordnung vom 8.11.2000 (Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Naturschutzrecht) sowie zur Klarstellung war die Anpassung der Vorschriften erforderlich.

Zu Nr. 23

(Betreuung geschützter Gebiete, § 21 d)

a) Aufgrund der Delegationsverordnung vom 8.11.2000 war die Anpassung erforderlich.

b) Die Zuständigkeit für geschützte Landschaftsbestandteile beruht auf den Beschlüssen der Landesregierung zur innerkommunalen Funktionalreform.

Zu Nr. 24

(Artenschutz, § 22)

Mit der 2. Novellierung zum BNatSchG vom 30.4.1998 (Nr. 17) wurde § 26 c BNatSchG aufgehoben. Daher war die entsprechende redaktionelle Änderung bei § 22 erforderlich.

Zu Nr. 25

(Allgemeiner Schutz der Tiere und Pflanzen, § 24)

Aufgrund der 3. Änderung des BNatSchG (Ersetzung des Begriffs der "ordnungsgemäßen Landwirtschaft" durch den Begriff der "guten fachlichen Praxis") war eine Anpassung im Landesrecht erforderlich.

Zu Nr. 26

(Zoorichtlinie und Zuständigkeit, § 27)

a) – d): Die Änderungen sind aufgrund der EG-Zoorichtlinie aus dem Jahre 1999 sowie der Delegationsverordnung vom 8.11.2000 in Bezug auf die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

Zu Nr. 27

(§ 31, Zuständigkeit für die Sperrung von Wegen)

Der Übergang der Zuständigkeit von unterer Naturschutzbehörde auf die Gemeinde beruht auf den Beschlüssen der Landesregierung zur innerkommunalen Funktionalreform.

Zu Nr. 28

(§ 36 Abs. 3, Zelten)

Der Übergang der Zuständigkeit von unterer Naturschutzbehörde auf die Gemeinde beruht auf den Beschlüssen der Landesregierung zur innerkommunalen Funktionalreform.

Zu Nr. 29

(Sportboothäfen, § 37 Abs. 2

a) Die Änderung erfolgt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung. Es ist nicht sachgerecht, bei Sportboothäfen, die in nicht inkommunalisierte Gewässer hineinragen, eine gesonderte Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde vorzusehen.

b) Die Regelung ist aufgrund der Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie erforderlich.

Zu Nr. 30

(Golfplätze, § 38 Abs. 1)

Aufgrund der Delegationsverordnung vom 8.11.2000 war die Anpassung erforderlich.

Zu Nr. 31

(Skipisten, Skilifte, Seilbahnen, § 38 a neu)

Die Regelung ist aufgrund der Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie erforderlich.

Zu Nr. 32

(Pflege- und Duldungspflichten, § 39)

Aufgrund der Rechtsprechung des OVG Schleswig (Urteil vom 20.2.1997) war eine entsprechende Änderung i.S. einer Klarstellung insbesondere im Hinblick auf das Betreten von Flächen durch Landschaftsplaner erforderlich.

Zu Nr. 33

(Vorkaufsrecht, § 40)

a) Aufgrund der Delegationsverordnung vom 8.11.2000 war die Anpassung erforderlich.

b) Zur Klarstellung wird auf die für das Verfahren wichtige Bestimmung zum Vorkaufsrecht im § 28 des Baugesetzbuchs verwiesen.

Zu Nr. 34

(Entschädigung, § 42)

a) und b): Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 2.3.1999) war eine Anpassung des § 42 erforderlich, und zwar im Hinblick auf den Vorrang der Substanzerhaltung des Eigentums sowie in verfahrensrechtlicher Hinsicht. Die Entscheidung über die Entschädigung dem Grunde nach ist in Verbindung mit der nutzungsbeschränkenden Maßnahme zu treffen, und zwar durch die Naturschutzbehörde. Damit ist gleichzeitig auch eine Entscheidung über den Rechtsweg bei etwaigen Entschädigungsansprüchen getroffen, die dann auf dem Verwaltungsrechtsweg einzuklagen wären (vgl. die unterschiedlichen Auffassungen hierzu bei BGH und Bundesverwaltungsgericht). Die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung kann in einem gesonderten Bescheid erfolgen.

Die weitere Änderung der Zuständigkeit resultiert aus der Delegationsverordnung vom 8.11.2000.

Zu Nr. 35

(Härteausgleich, § 43)

a) und b): Aufgrund der Delegationsverordnung vom 8.11.2000 sowie aus den zu § 42 genannten Gründen war die Anpassung erforderlich.

Zu Nr. 36

(Naturschutzbehörden, § 45 Abs. 1 Nr. 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der neuen Bezeichnung des Landesamtes.

Zu Nr. 37, Zuständigkeiten

a) (§ 45 a Abs. 1 Nr. 1)

Aufgrund der Delegationsverordnung vom 8.11.2000 war die Anpassung erforderlich.

b) (§ 45 a Abs. 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der neuen Bezeichnung des Staatlichen Umweltamtes.

Zu Nr. 38, Zuständigkeiten der oberen Naturschutzbehörden

(§ 45 b Nr. 1, 4 und 5)

- a) Nr. 1: Aufgrund der Delegationsverordnung vom 8.11.2000 war die Streichung bzw. Anpassung an die neue Aufgabe der Verfahrensdurchführung bei Naturschutzgebietsverfahren erforderlich.
- b) Nr. 5: Die ökologische Umweltbeobachtung soll verstärkt die Naturschutzleistungen überwachen und unter qualitativen Aspekten bewertbar machen. (vgl. NPG)
- c) Nr.6: Die Erlebbarkeit der Natur steigert die Akzeptanz des Naturschutzes. Gleichzeitig sind hierfür landesweit gültige und anwendbare Leitlinien zu entwickeln und zu erproben. (vgl. NPG)

Zu Nr. 39, Stiftung Naturschutz

(§ 47 Abs. 6 und 7)

a) und b): Die Änderungen gehen auf den Beschluss der Lenkungsgruppe zur Aufgabenanalyse/Aufgabenkritik zurück.

Zu Nr. 40

(Erhebung und Verarbeitung personen- und betriebsbezogener Daten, § 50 b)

Die Änderung ist aufgrund der Neufassung des LDSG erforderlich.

Zu Nr. 41

(Beteiligung von Verbänden, § 51 b Abs. 1)

Die Änderung ist erforderlich, um bei allen NATURA 2000 – Gebieten eine gleichstrukturierte Beteiligung der Verbände nach § 29 BNatSchG vorzusehen. Dies bedeutet auch das Beteiligungserfordernis bei Befreiungen, in denen der zugrunde liegende Schutz ohne eine Naturschutzgebietsverordnung nach § 17 LNatSchG, also insbesondere in den Fällen von § 19 b Abs. 4 BNatSchG etwa durch Verträge, erfolgt. Pläne sind hiervon nicht erfasst, da sie in der Regel nicht unmittelbar die Rechtsgrundlage für eine Gebietsbeeinträchtigung darstellen.

Zu Nr. 42

(Verbandsklage, § 51 c Abs. 2)

Durch die Regelung wird die Verbandsklage in allen Fällen der NATURA 2000 – Gebiete ermöglicht, in denen in diese Gebiete eingegriffen werden soll. Dies entspricht der besonderen Bedeutung dieser Gebiete im Schutzgebietssystem Natura 2000. .

Zu Nr. 43

(Erlass von Schutzverordnungen, § 53)

a) Die Änderungen aa) ergeben sich aus der Zuständigkeitsverlagerung bei Naturdenkmälern auf die Gemeinden.

bb) Zu Nummer 3 und 4

Vielfach sind Gebiete im Rahmen des Natura 2000 – Verfahrens gemeldet worden, denen alte Verordnungen zugrunde lagen, d.h. Verordnungen, bei deren Inkrafttreten noch nicht die besonderen Erfordernisse der Vogelschutz-/FFH-Richtlinie berücksichtigt werden konnten. Daher kann in Einzelfällen die Anpassung der Verordnung durch ein gesondertes Verfahren nach § 53 (Abs. 6, Anpassung an geltendes Recht) erforderlich werden.

Ist lediglich eine Konkretisierung der Erhaltungsziele notwendig, ist eine Verordnungsänderung nicht zwingend erforderlich. Denn die Erhaltungsziele sind lediglich für das Verfahren nach § 19 c Abs. 1 BNatSchG von Bedeutung, sie treffen keine unmittelbaren Regelungen für den Bürger (so Louis, § 19 b BNatSchG, Rdnr. 13, a.A. Apfelbacher, NuR 1999, S. 63,67). In diesen Fällen reicht die Bekanntmachung der Erhaltungsziele in dem Amtsblatt der zuständigen Behörde.

cc) Die Änderung resultiert aus dem Bedürfnis nach Klarstellung, dass nämlich mit Ausnahme der Fälle der Einstweiligen Sicherstellung stets eine Beteiligung der Betroffenen sowie der Gemeinden durchgeführt wird.

b) Die Änderung folgt aus der Tatsache, dass nunmehr für Naturdenkmäle Satzungen erlassen werden.

Zu Nr. 44

(Ausnahmen und Befreiungen, § 54)

Aufgrund der Delegationsverordnung vom 8.11.2000 war die Anpassung erforderlich.

Zu Nr. 45

(Unbeachtlichkeit von Mängeln, § 54 a Abs. 2)

a) Die Änderung folgt aus der Tatsache, dass nunmehr für Naturdenkmäle Satzungen erlassen werden.

b) Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Änderung, da eine Änderung des Druckbildes gegenüber dem Gesetzestext vom 16.06.1993 erforderlich ist (vgl. auch Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 07.05.2001).

c) Die Änderung folgt aus der Tatsache, dass nunmehr für Naturdenkmale Satzungen erlassen werden.

Zu Nr. 46

(Ordnungswidrigkeiten, § 57 Abs. 1 Nr. 3)

Es handelt sich um die Berichtigung eines Schreibfehlers sowie eine redaktionelle Anpassung an die neugeschaffene Nr. 11 im § 7 Abs. 2.

Zu Nr. 47

(Höhe der Geldbuße, § 57 a)

- a) Wegen der Euro-Umstellung ist die Umstellung erforderlich.
- b) Auch bei Tiergehegen ist nunmehr die Möglichkeit der Verhängung eines höheren Bussgeldes geschaffen worden.
- c) Es handelt sich um eine Korrektur, da nunmehr der schwerwiegende Verstoss gegen das Genehmigungserfordernis härter geahndet werden kann als wenn lediglich z.B. außerhalb von Campingplätzen gezeltet wird.
- d) Wegen der Euro-Umstellung ist die Umstellung erforderlich.
- b) Wegen der Euro-Umstellung ist die Umstellung erforderlich.

Zu Nr. 48

(Bestehende Naturschutzverordnungen, § 58 b)

Die Änderung ist aus Klarstellungsgründen erforderlich.

Zu Nr. 49

(Bestehende Landschaftsschutzverordnungen, § 58 c)

Die Änderung ist aus Klarstellungsgründen erforderlich.

Zu Nr. 50

(Übergangsvorschriften, § 59 Abs. 1):

Die Übergangsvorschrift ist wegen der entsprechenden Regelung nach Zoo-Richtlinie erforderlich.

Zu Nr. 51

Übergangsvorschriften, § 60

Die Regelung des § 60 ist aufzuheben, weil es sich um eine Übergangsvorschrift handelt, die mittlerweile nicht mehr anzuwenden ist (Beiräte, Naturschutzdienst).

Begründung zu Art. 2 ff

A. Allgemeines

In erster Linie wird durch die UVP-Richtlinie der Anwendungsbereich der Umweltverträglichkeitsprüfung ausgeweitet. So wurde der Anhang I der UVP-Richtlinie, der die generell UVP-pflichtigen Projekte enthält, um 12 Vorhabentypen erweitert. Hierunter fallen z.B. Grundwasserentnahme- und künstliche Grundwasserauffüllungssysteme, Abwasserbehandlungsanlagen oder Öl-, Gas- und Chemikalienpipelines. Durch die neue Fassung wurde ebenfalls der Anhang II der UVP-Richtlinie erweitert. Hier wurden beispielsweise Industriezonen, Bauten des Küstenschutzes zur Bekämpfung der Erosion, Skipisten, Skilifte und Seilbahnen aufgenommen. Anders als die in Anhang I enthaltenen Projekte ist für die in Anhang II enthaltenen Projekte jedoch eine UVP nur dann durchzuführen, wenn dies eine vorab durchzuführende Vorprüfung des Einzelfalls (sog. "Umwelterheblichkeitsprüfung") ergibt oder von den Mitgliedsstaaten festzulegende Schwellenwerte überschritten werden. Hierbei sind bestimmte Auswahlkriterien, die sich auf Merkmale des Projektes, seinen Standort und seine potentiellen Auswirkungen beziehen, zu berücksichtigen. Insofern wurde die Bedeutung des Anhangs II weitreichend verändert, da es bisher nach der UVP-Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung den Mitgliedsstaaten überlassen war zu bestimmen, welche Vorhaben des Anhangs II nach innerstaatlichem Recht einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden sollten.

Im Hinblick auf das UVP-Verfahren schreibt die UVP-Richtlinie EU-weit einen Scoping-Prozeß vor. Dieser Verfahrensschritt entspricht dem Verfahren nach § 5 UVPG (Festlegung des voraussichtlichen

Untersuchungsrahmens). Eine weitere wichtige Neuerung betrifft die grenzüberschreitende Zusammenarbeit. In Umsetzung des Abkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Zusammenhang sind nunmehr auch die Beteiligung der Öffentlichkeit des betroffenen Staates am Prüfverfahren und Konsultationen zwischen den beteiligten Staaten erforderlich.

Im Hinblick auf die Umsetzung der IVU-Richtlinie ist zu bemerken, dass diese eine Abkehr von der bisherigen medienbezogenen Umweltpolitik bedeutet. Wie der 7. Erwägungsgrund der IVU-Richtlinie zum Ausdruck bringt, können getrennte Konzepte, die lediglich der isolierten Verminderung der Emissionen in Luft, Wasser oder Boden dienen, dazu führen, dass die Verschmutzung von einem Medium auf ein anderes verlagert wird, anstatt die Umwelt insgesamt bestmöglich zu schützen. Dieser Ansatz wird nunmehr durch die IVU-Richtlinie stringent verfolgt.

Die EPER-Entscheidung der EG-Kommission hat in Anwendung von Art. 15 Abs. 3 der IVU-Richtlinie zum Ziel, dass die Kommission alle drei Jahre ein Verzeichnis der wichtigsten Emissionen und ihrer Quellen anhand der von den Mitgliedsstaaten vorgelegten Informationen veröffentlichen kann.

I. Grundzüge des Gesetzentwurfs (Art. 2- 6)

Die Umsetzung der UVP-Richtlinie sowie der IVU-Richtlinie und der darauf ergangenen EPER-Entscheidung 2000/479/EG erfordert die Anpassung mehrerer Landesgesetze. Betroffen sind das Straßen- und Wegegesetz, das Landeseisenbahngesetz, das Landeswassergesetz, das Landeswaldgesetz und das Landesnaturschutzgesetz. Zusätzlich ist auch für die Regelung des Verwaltungsverfahrens der Umweltverträglichkeitsprüfung ein Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) erforderlich. Für die Umsetzung der UVP-Richtlinie sowie der IVU-Richtlinie wird die Form eines Artikelgesetzes gewählt, da hiermit die Novellierung der Fachgesetze auf flexible und differenzierte Weise möglich ist. Insbesondere werden die jeweiligen Fachgesetze einheitlich und zeitgleich an die neuen EU-Normen angepaßt. Die Novellierung der Fachgesetze beschränkt sich dabei auf die EU-rechtlichen Vorgaben. Insofern werden Regelungen zur Bestimmung der UVP-pflichtigen Projekte und des jeweiligen Zulassungsverfahrens, innerhalb dessen die Umweltverträglichkeit durchzuführen ist, aufgenommen. Es muß jedoch darauf hingewiesen werden, dass die Novellierung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) des Bundes noch nicht im Bundesgesetzblatt verkündet worden ist. .

Auf Grundlage der IVU-Richtlinie waren im Wasserrecht Änderungen vorzunehmen, die durch Einfügung der Verfahrensbestimmungen in den §§ 118 a ff LWG umgesetzt werden. Weiterhin ist auf Basis von § 15 Abs. 3 der IVU – Richtlinie die EPER-Entscheidung 2000/479/EG ergangen, die mit der Verordnungsermächtigung nach § 111 a Nr. 9 LWG umgesetzt wird. Mit Hilfe der Verordnung können die

Gewässerbenutzer, Betreiber von Anlagen und Träger wasserwirtschaftlicher Vorhaben und Aufgaben zur Mitteilung von Daten und Emissionen verpflichtet werden.

II. Gesetzgebungskompetenzen

Die Gesetzgebungskompetenz für die Umsetzung der UVP-Richtlinie obliegt in den Bereichen der ausschließlichen Gesetzgebung nach Artikel 73 GG (Bundeseisenbahnen, Luftverkehr), der konkurrierenden Gesetzgebung nach Artikel 74 GG (Abfallbeseitigung, Luftreinhaltung, Küstenschutz/Wasserverkehrsrecht, Lärmbekämpfung, Bau von Landstraßen für den Fernverkehr, Bodenrecht u.a.) und den Rahmenvorschriften nach Artikel 75 GG (Naturschutz und Landschaftspflege, Wasserhaushalt u.a.) dem Bund. In den übrigen Rechtsgebieten und in den Fällen, in denen die Voraussetzungen nach Artikel 72 und 75 GG nicht vorliegen, so z.B. wenn der Bund von seinen Gesetzgebungsrechten keinen Gebrauch macht, liegt die Gesetzgebungskompetenz bei den Ländern. Ebenso liegen gemäß Artikel 83 und 84 GG die Ausführung von Bundesgesetzen als eigene Angelegenheit sowie die Regelung der Verwaltungsverfahren in der Zuständigkeit der Länder.

Das Umsetzungserfordernis für die Länder betrifft in erster Linie rechtliche Regelungen zur UVP-Pflichtigkeit der in den Anhängen I und II enthaltenen Projekte, deren Zulassung auf Grundlage des Landeswasser-, Landeswald-, Straßen- und Wege-, Landeseisenbahn- oder des Landesnaturschutzgesetzes erfolgen. Zusätzlich ist das Verwaltungsverfahren zu regeln.

Nach Artikel 3 Abs. 1 hatten die Mitgliedsstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung der UVP-Richtlinie bis zum 14. März 1999 zu erlassen. Aufgrund der Fristsetzung ist dringender Handlungsbedarf geboten, so dass mit Blick auf die Bundesregelung das LUVPG formuliert wird.

B. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 2 (Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - LUVPG)

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes)

Die Vorschrift fasst die wesentlichen Zielsetzungen dieses Gesetzes in Übereinstimmung mit § 1 UVPG zusammen. Bestimmte umwelterhebliche öffentliche und private Vorhaben sollen vor ihrer Verwirklichung einer Untersuchung über die Umweltauswirkungen unterzogen werden. Diese Untersuchung wird als Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bezeichnet, deren Verfahrensschritte in diesem Gesetz geregelt sind.

Nach dem ersten und dritten Erwägungsgrund der UVP-Richtlinie ist die UVP ein Instrument der Umweltvorsorge. Hierzu gehört auch die Abwehr von Gefahren. Nach dem zweiten und siebten Erwägungsgrund dienen die UVP-Regelungen ferner der Rechtsharmonisierung und damit dem Abbau ungleicher Wettbewerbsbedingungen in den Europäischen Gemeinschaften. Umweltvorsorge und Einheitlichkeit der Grundsätze stehen daher am Anfang der Zweckbestimmung in § 1.

Nr. 1 enthält Festlegungen zum Zeitpunkt und Umfang der notwendigen Untersuchungen über die Umweltauswirkungen eines Vorhabens. Die Untersuchungen im Rahmen der UVP haben so frühzeitig stattzufinden, dass ihre Ergebnisse nach Nr. 2 bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit eines Vorhabens berücksichtigt werden können. Das entspricht dem Grundsatz der Frühzeitigkeit, der sich aus Art. 2 Abs. 1 und aus dem 1. Erwägungsgrund der UVP-Richtlinie ergibt. Der medienübergreifende Ansatz der UVP kommt durch den Ausdruck "umfassen" zum Ausdruck. Damit wird klargestellt, dass die UVP sich nicht auf einzelne Umweltsektoren beschränkt, sondern die Aufgabe hat, einen Gesamtüberblick über alle umweltrelevanten Auswirkungen eines Vorhabens zu erstellen, wie es Art. 3 der UVP-Richtlinie verlangt.

Nr. 2 behandelt den Zusammenhang zwischen dem Ergebnis der UVP und den behördlichen Entscheidungen für die Zulässigkeit eines Vorhabens (Art. 8 der UVP-Richtlinie). Mit der Formulierung "so früh wie möglich" wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die UVP nur dann ein wirkungsvolles Instrument sein kann, wenn Erkenntnisse ermittelt werden, bevor Bindungen in rechtlicher oder faktischer Hinsicht in größerem Maße entstanden sind.

Die in den Nrn. 1 und 2 vorgesehenen Verfahrensschritte müssen nach einheitlichen Grundsätzen durchgeführt werden. Demzufolge enthält Art. 1 Mindestregelungen für alle UVP-pflichtigen Vorhaben.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Abs. 1 definiert den Begriff der UVP analog § 2 UVPG. Die Begriffsbestimmung beruht auf Art. 1 Abs. 1 und 2 sowie auf Art. 3 der UVP-Richtlinie. Damit wird der Begriff der UVP im Sinne der UVP-Richtlinie verbindlich festgelegt.

Satz 1 macht deutlich, dass für die Umsetzung der UVP-Richtlinie in das deutsche Recht keine neuen Verfahren geschaffen werden. Vielmehr wird die UVP in die vorhandenen Verfahrensarten integriert, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen. Aus dem Wort "dienen" ergibt sich, dass hiermit nicht nur Zulassungsverfahren gemeint sind, die der Verwirklichung des Vorhabens unmittelbar vorausgehen (z. B. Genehmigungsverfahren). Vielmehr sind verwaltungsbehördliche Verfahren im Sinne des Satzes 1 auch solche Entscheidungsprozesse, die vor dem Beginn des Zulassungsverfahrens im engeren Sinne ablaufen und die in Folge rechtlicher oder faktischer, im nachfolgenden Zulassungsverfahren beachtlicher Festlegungen ebenfalls der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben "dienen". Die zahlreichen unterschiedlichen Verfahrensarten, in die die UVP als ein unselbstständiger Verfahrensbestandteil integriert wird, werden unter dem Begriff des verwaltungsbehördlichen Verfahrens zusammengefasst. Hierzu gehören nicht nur Verwaltungsverfahren im Sinne des § 74 Landesverwaltungsgesetz, sondern auch verwaltungsinterne Verfahren sowie Normsetzungsverfahren, die - im dargelegten Sinn - der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben "dienen". Verwaltungsbehördliche Verfahren im Sinne des Satzes 1 bestimmen sich also nach der Funktion der Entscheidung, die in Abs. 3 definiert ist.

Aus der Kennzeichnung der UVP als eines unselbstständigen Teils verwaltungsbehördlicher Verfahren ergibt sich, dass die UVP im verfahrensrechtlichen Sinn Teil der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des entscheidungserheblichen Sachverhalts ist. Die Entscheidung selbst gehört nicht mehr zur UVP.

Satz 2 bestimmt den materiellen Gegenstand der UVP, wie er in Art. 3 der UVP-Richtlinie geregelt ist. Danach ist für die UVP ein medienübergreifender, gesamthafter Bewertungsansatz kennzeichnend. In Satz 2 werden die Schutzgüter genannt, die Gegenstand der UVP sind. Der Begriff "Wechselwirkungen" umfaßt entsprechend der UVP-Richtlinie um das Beziehungsgefüge zwischen allen genannten Faktoren. Angesichts der raschen Entwicklung wissenschaftlicher und technischer Erkenntnisse wird von einer Legaldefinition des Begriffs der Umweltauswirkungen, einschl. der Wechselwirkungen abgesehen. Die Landesregierung wird durch allgemeine Verwaltungsvorschriften nach § 23 Nr. 1 Kriterien und Verfahren zur Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen festlegen.

Satz 3 bezeichnet als wesentliches Verfahrenselement der UVP die Einbeziehung der Öffentlichkeit, die durch Art. 6 und 9 der UVP-Richtlinie in Verbindung mit den auf diese Vorschriften bezugnehmenden Art.

3 bis 5 und 8 der UVP-Richtlinie den Behörden zur Pflicht gemacht wird. Für die Einbeziehung der Öffentlichkeit wird in den §§ 9bis 9b zwischen der Anhörung der Öffentlichkeit (Art. 6 der UVP-Richtlinie) und der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Entscheidung (Art. 9 der UVP-Richtlinie) unterschieden. Regelstandard für die Einbeziehung der Öffentlichkeit sind die Anforderungen des Landesverwaltungsgesetzes (vgl. § 14 Abs. 1 und 2). Für bestimmte Entscheidungen stehen §§ 14 Abs. 3 und 22 Abs. 3 vereinfachte Verfahren vor.

Satz 4 stellt klar, dass der medienübergreifende und integrative Charakter der UVP auch dann gilt, wenn über die Zulässigkeit eines Vorhabens in mehreren Verfahren entschieden wird. Letzteres ist im medienorientierten, stark ausdifferenzierten deutschen Recht häufig der Fall. § 21 zieht hieraus die ablauforganisatorischen Konsequenzen.

Abs. 2 übernimmt die Definition der Vorhaben entsprechend § 2 Abs. 2 UVPG, der auf Art. 1 Abs. 2 der UVP-Richtlinie in Verbindung mit den Anhängen I und II beruht.

Die Begriffsbestimmung steht unter dem Vorbehalt der Anlage 1, in der die UVP-Pflichtigkeit eines Vorhabens an die sachlichen Merkmale eines Vorhabens anknüpft (vgl. § 4).

Wie sich aus Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit der Anlage 1 ergibt, werden auch wesentliche Änderungen von Projekten nach den Anhängen I und II der UVP-Richtlinie in den Anwendungsbereich des Gesetzentwurfes einbezogen, soweit die Anlagenänderungen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Die Erweiterung von Projekten ist ausdrücklich eingeschlossen.

Abs. 3 bestimmt die verwaltungshördlichen Entscheidungsarten, die die Zulässigkeit eines Vorhabens ganz oder in Teilen zum Gegenstand haben und die somit dem in der UVP-Richtlinie verwendeten Begriff der Genehmigung unterfallen (vgl. § 2 Abs. 2 UVPG und Art. 1 Abs. 2 der UVP-Richtlinie).

Nr. 1 verweist auf die Entscheidungen, die in Verwaltungsverfahren nach § 74 Landesverwaltungsgesetz getroffen werden. Beispielhaft sind einige behördliche Entscheidungen aufgeführt, für die die UVP von Bedeutung ist.

Nr. 2 bezeichnet verwaltungsbehördliche Entscheidungen, die wegen ihres frühzeitigen und für nachfolgende Entscheidungen präjudizierenden Charakters der UVP unterliegen. Diese Entscheidungen haben nur verwaltungsinterne Wirkung, wie z. B. das Raumordnungsverfahren nach § 14 Landesplanungsgesetz.

Zu § 3 (Anwendungsbereich)

§ 3 regelt in Verbindung mit Anlage 1 den Anwendungsbereich des UVP-Gesetzes. Die Frage, ob ein konkretes Vorhaben im Einzelfall UVP-pflichtig ist, ist nach Maßgabe der §§ 4 bis 8 festzustellen. § 3

Abs. 1 entspricht § 3 Abs. 1 UVPG und setzt in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 und den §§ 5 bis 7 den Artikel 4 Abs. 1 bis 3 der UVP-Richtlinie um.

Durch die Formulierung in Satz 1 wird klargestellt, welche Vorhabenarten in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen. Demgegenüber regeln die §§ 4 bis 8, für welche konkreten Vorhaben, die ihrer Art nach in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht. Dies schließt ein, dass auf Grund der in § 4 vorgesehenen Vorprüfung des Einzelfalls ein konkretes Vorhaben, das nach seiner Art in den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt, gegebenenfalls auch nicht UVP-pflichtig sein kann.

Die Verordnungsermächtigung in Satz 2 dient dazu, den Katalog der UVP-pflichtigen Vorhaben später fortzuschreiben. Maßgeblich hierfür sind die erheblichen Umweltauswirkungen von Vorhaben aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes (§ 2 Abs. 1 Satz 2). Wenn sie zu erwarten sind, kann ein Vorhaben in die Anlage 1 aufgenommen werden (Nr. 1). Ein Vorhaben kann auch aus der Anlage herausgenommen werden (Nr. 2). Dies ist allerdings nur dann zulässig, wenn neue Erkenntnisse vorliegen, nach denen mit erheblichen Umweltauswirkungen nicht zu rechnen ist. Es versteht sich von selbst, dass die Herausnahme im Einklang mit dem EU-Recht stehen muss.

Zu § 4 (Feststellung der UVP-Pflicht)

In § 4 werden die Regelungen des § 3a UVPG übernommen, Die in Satz 1 geregelte Verpflichtung der Behörde, festzustellen, ob für das betreffende Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, beruht vor allem darauf, dass zur Feststellung der UVP-Pflicht bestimmter Vorhaben des Anhangs II der UVP-Richtlinie nunmehr eine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist (sog. "screening"; siehe hierzu im einzelnen die Ausführungen zu § 6 Abs. 1). Diese Vorprüfung wird durch eine behördliche Feststellung abgeschlossen.

Darüber hinaus hat die Behörde aber auch bei Vorhabenarten, für die keine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, die UVP-Pflichtigkeit eines konkreten Vorhabens nach Maßgabe der Anlage 1 festzustellen, indem sie zu prüfen hat, ob das Vorhaben einer bestimmten Vorhabenart zugeordnet werden kann.

Die Feststellung gemäß § 4 Satz 1 ist nach Beginn eines jeden Verfahrens zu treffen, das der Entscheidung über die Zulässigkeit eines konkreten Vorhabens dient. Auf Antrag des Trägers eines Vorhabens oder anlässlich eines Ersuchens nach § 10 ist die Feststellung auch schon früher zu treffen. Die Feststellung muss unverzüglich erfolgen, um Klarheit über den Verfahrensgang zu schaffen; im Rahmen des Verfahrens unterliegt die Feststellung wie alle Verfahrensschritte gesetzlichen Fristen für die Verfahrensdauer.

§ 4 Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 4 der UVP-Richtlinie. Nach Satz 2, 1. Halbsatz ist in den Fällen, in denen eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 6 vorgenommen worden ist, die Entscheidung über die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Hinsichtlich der Art der Zugänglichmachung sind die in § 4 des Umweltinformationsgesetzes genannten Möglichkeiten ausreichend (Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationsträger in sonstiger Weise zur Verfügung stellen). Nach Satz 2, 2. Halbsatz ist in den Fällen, in denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben soll, dies bekannt zu machen. Nach § 4 Satz 2, 2. Halbsatz, ist die Entscheidung über die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens in Übereinstimmung mit § 44a Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht selbständig anfechtbar.

Zu § 5 (UVP-Pflicht aufgrund von Art, Größe und Leistung der Vorhaben)

Die Regelung des § 5 entsprechen denen des § 3b UVPG. Abs. 1 Satz 1 steht im Zusammenhang damit, dass die UVP-Pflichtigkeit der in der Anlage 1 aufgeführten Vorhaben grundsätzlich nicht an das formelle Kriterium eines bestimmten Zulassungsverfahrens anknüpft, sondern an sachliche Merkmale eines Vorhabens. Vor dem Hintergrund zahlreicher Beschwerde-, Vorlage- und Vertragsverletzungsverfahren sowie im Hinblick auf den erheblich ausgeweiteten Anwendungsbereich der Umweltverträglichkeitsprüfung ist die Steuerungswirksamkeit der formellen Anknüpfung an die in verschiedenen Fachgesetzen geregelten Zulassungsverfahren nicht ausreichend. Deshalb soll die sachliche Anknüpfung an bestimmte Merkmale von Vorhabenarten sicher stellen, dass ungeachtet der einschlägigen Zulassungsverfahren eine richtlinienkonforme Umsetzung der Anhänge I und II der UVP-Richtlinie in das deutsche Recht erfolgt. Zu diesem Zweck werden die Vorhabenarten und ihre Merkmale durchgehend konkreter gefasst als bisher. Dementsprechend sieht § 5 Abs. 1 Satz 1 vor, dass die UVP-Pflicht für ein in der Anlage 1 aufgeführtes Vorhaben besteht, wenn die zur Bestimmung seiner Art genannten Merkmale vorliegen.

Die Merkmale einer Vorhabenart bestimmen allerdings nicht abschließend die UVP-Pflichtigkeit. Für den Fall, dass zur Bestimmung der UVP-Pflicht in der Anlage 1 Größen- oder Leistungswerte angegeben sind, besteht die UVP-Pflicht, wenn die Werte erreicht oder überschritten werden (§ 5 Abs. 1 Satz 2). Diese Regelung hat vor allem klar stellenden Charakter.

§ 5 Abs. 2 regelt das Erreichen oder Überschreiten von Größen- oder Leistungswerten im Falle der Kumulation von Vorhaben (gemeinsames Vorhaben) und konkretisiert damit für diesen Sonderfall die allgemeine Regelung in § 5 Abs. 1 Satz 2. Die an § 1 Abs. 3 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes angelehnte Regelung ist zur ordnungsgemäßen Richtlinienumsetzung erforderlich. Anhang III Nr. 1, 2. Anstrich, der UVP-Richtlinie schreibt für Vorhaben nach Anhang II dieser Richtlinie die Berücksichtigung von Kumulationswirkungen bei der Bestimmung der UVP-Pflicht ausdrücklich vor. Im Übrigen hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Urteil vom 21.09.1999 (Rechtssache C-392/96 – Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen

Irland) bereits im Hinblick auf die UVP-Richtlinie 85/337/EWG entschieden, dass bei der Festsetzung von Schwellenwerten für Vorhaben nach Anhang II der Richtlinie die Kumulation von Vorhaben zu berücksichtigen sei.

Um diesen Vorgaben Rechnung zu tragen, ist nach Anlage 2 Nr. 2 im Rahmen der allgemeinen und standortbezogenen Vorprüfung die Berücksichtigung einer Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich nunmehr ausdrücklich vorgeschrieben. Diese Regelung setzt Anhang III Nr. 1, 2. Anstrich, der UVP-Änderungsrichtlinie jedoch lediglich insoweit um, als es um die (allgemeine oder standortbezogene) Vorprüfung des Einzelfalls geht, nicht aber im Hinblick auf das Erreichen von Schwellenwerten durch eine Kumulation von Vorhaben nach Anhang II der Richtlinie. Letzteres ist Gegenstand von § 5 Abs. 2, wobei allerdings gleichermaßen Vorhaben nach Anhang I der Richtlinie erfasst werden, da eine entsprechende Differenzierung zwischen Anhang-I-Vorhaben und Anhang-II-Vorhaben sachlich nicht zu rechtfertigen und auch mit Sinn und Zweck der Richtlinie nicht zu vereinbaren wäre. § 5 Abs. 2 Satz 2 knüpft in Nummer 1 an die Vorhabendefinitionen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstaben a und b und in Nummer 2 an die Vorhabendefinition gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c an. Satz 3 schränkt die Regelungen der Sätze 1 und 2 dahingehend ein, als diese nur für Vorhaben eine Gültigkeit entfalten sollen, die für sich jeweils die Werte für die standortbezogene Vorprüfung oder die Werte für die allgemeine Vorprüfung nach Anlage 1 erreichen oder überschreiten.

Die UVP-Richtlinie schreibt die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unabhängig davon vor, ob Größen- oder Leistungswerte auf Grund der Durchführung eines neuen Vorhabens oder erst infolge der Erweiterung eines bestehenden Vorhabens erstmals erreicht oder überschritten werden (siehe Anhang I der UVP-Richtlinie). Die Regelung des § 5 Abs. 3 Satz 1 stellt – wie die entsprechenden Regelungen des UVPG - klar, dass die UVP-Pflicht eines Vorhabens auch im letztgenannten Fall besteht. Um den Bestandsschutz des bestehenden Vorhabens zu wahren, bezieht sich die UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 3 Satz 1 allerdings nicht auf das Gesamtvorhaben, sondern nur auf die Erweiterung, wobei allerdings im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sowohl die Umweltauswirkungen der Erweiterung als auch die Umweltauswirkungen des bestehenden Vorhabens zu berücksichtigen sind.

§ 5 Abs. 3 Satz 1 zielt insbesondere darauf ab, zu verhindern, dass die UVP-Pflicht durch sukzessive Vorhabenerweiterungen unterlaufen wird (sog. "Salamitaktik"; vgl. auch das o.g. Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 21.09.1999), ohne jedoch eine entsprechende Absicht des Vorhabenträgers tatbestandlich vorauszusetzen.

§ 5 Abs. 3 Satz 2 stellt klar, dass bestehende Vorhaben auch gemeinsame Vorhaben im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 sind. Hiernach besteht eine UVP-Pflicht auch dann, wenn infolge der Durchführung eines neuen Vorhabens, das mit bereits bestehenden Vorhaben nach Absatz 2 Satz 1 ein gemeinsames Vorhaben bildet, dieses gemeinsame Vorhaben erstmals den maßgebenden Größen- oder Leistungswert erreicht oder überschreitet.

Der Begriff des bestehenden Vorhabens wird in Absatz 3 Satz 3 insoweit eingeschränkt, als hiernach der vor Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfristen der Richtlinien in deren jeweiligen Anwendungsbereich erreichte Bestand hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens des maßgebenden Größen- oder Leistungswertes unberücksichtigt bleibt.

Zu § 6 (UVP-Pflicht im Einzelfall)

Bei bestimmten Vorhabenarten kann die UVP-Pflichtigkeit eines konkreten Vorhabens neben dem Vorliegen von artbezogenen Merkmalen und dem Erreichen von Größen- oder Leistungswerten des weiteren noch vom Einzelfall abhängen (vgl. § 3c UVPG). § 6 Abs. 1 beinhaltet insoweit Regelungen, die von konzeptioneller Bedeutung für das UVP-Gesetz sind: Zur Feststellung der UVP-Pflichtigkeit von Vorhaben nach Anhang II der UVP-Richtlinie im Einzelfall wird eine Vorprüfung des Einzelfalls (Screening-Verfahren) eingeführt, die von der zuständigen Behörde durchzuführen ist. Diese überschlägige Prüfung ist noch nicht darauf gerichtet, aufgrund einer in Einzelheiten gehenden Untersuchung das Vorliegen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen festzustellen; eine derartige Untersuchung wird erst mit der eigentlichen Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen; eine entsprechende Feststellung kann erst an ihrem Ende getroffen werden. Entsprechend ihrer verfahrenlenkenden Funktion mit einer auf eine überschlägige Vorausschau begrenzten Prüfungstiefe soll die Vorprüfung nur auf die Einschätzung gerichtet sein, ob nach Auffassung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Bei der Vorprüfung sind Auswahlkriterien entsprechend Artikel 4 Abs. 3 und Anhang III der UVP-Richtlinie zu berücksichtigen; die Auswahlkriterien sind in der Anlage 2 zum LUVV enthalten. Die Kriterien markieren die für die Annahme einer Besorgnis relevanten Sachverhaltsfragen; sie entsprechen insoweit den für die spätere abschließende Feststellung des entscheidungserheblichen Sachverhalts relevanten Fragestellungen nach den maßgeblichen Gesetzen und Regelwerken, denen deshalb auch die Bewertungsmaßstäbe für die Frage, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, zu entnehmen sind. Dementsprechend stellt § 6 Abs. 1 Satz 1 klar, dass bereits im Rahmen des Screenings nur die erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen maßgeblich sind, die nach § 19 zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung wird analog § 3c Abs. 1 UVPG zwischen einer allgemeinen, sämtliche Kriterien der Anlage 2 umfassenden Vorprüfung (Satz 1) und einer besonderen standortbezogenen Vorprüfung für Vorhaben mit geringer Größe oder Leistung unterschieden, die lediglich unter Berücksichtigung besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 aufgeführten Schutzkriterien durchzuführen ist (Satz 2). Welche Art der Vorprüfung für eine bestimmte Vorhabenart durchzuführen ist, ist jeweils bei der Auflistung der UVP-pflichtigen Vorhaben in der Anlage 1 angegeben.

Eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht von Vorhaben nach Anhang II der UVP-Richtlinie ist vor dem folgenden Hintergrund geboten:

Nach einem Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 21.09.1999 (Rechtssache C-392/96 – Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland) betreffend die UVP-Richtlinie sind – soweit die Feststellung der UVP-Pflicht ausschließlich durch die Festsetzung von Schwellenwerten erfolgt - bei der Festsetzung von Schwellenwerten für Vorhabenarten nach Anhang II nicht nur die Größe von Projekten, sondern zusätzlich auch ihre Art und ihr Standort zu berücksichtigen (Artikel 2 Abs. 1 der UVP-Richtlinie). Das den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Festsetzung von Schwellenwerten gemäß Artikel 4 Abs. 2 der UVP-Richtlinie eingeräumte Ermessen ist hiernach insofern durch Artikel 2 Abs. 1 dieser Richtlinie eingeschränkt, als sichergestellt sein muss, dass immer dann, wenn auf Grund von Art, Größe oder Standort eines Vorhabens mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, eine Umweltverträglichkeitsprüfung stattfindet.

Das Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 21.09.1999 ist auch für die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie maßgeblich, da diese die oben genannten Bestimmungen der UVP-Richtlinie – insbesondere durch den Verweis auf den neuen Anhang III in Artikel 4 Abs. 3 der UVP-Änderungsrichtlinie – weiter konkretisiert.

Das Urteil erfordert für die deutsche Umsetzung der UVP-Richtlinie sowie der UVP-Änderungsrichtlinie eine Abkehr vom Konzept einheitlicher Schwellenwerte, sofern die Schwellenwerte nicht von vornherein so niedrig festgesetzt werden sollen, dass insbesondere allen denkbaren Standortgegebenheiten durch Berücksichtigung auch besonders empfindlicher ökologischer Gebiete Rechnung getragen wird. Vor diesem Hintergrund verbleiben zwei Alternativen zur Regelung der UVP-Pflichtigkeit von Projekten nach Anhang II:

Zum einen wäre die Festsetzung von differenzierten Schwellenwerten denkbar, wobei neben allgemeinen Schwellenwerten, die auf die Größe oder Leistung einer Vorhabenart abstellen, zusätzlich besondere Schwellenwerte festzusetzen wären, die vor allem mögliche standortbezogene Besonderheiten von Vorhabenarten berücksichtigen. Die gesetzliche Festsetzung derartiger differenzierter Schwellenwerte hätte jedoch einen erheblichen Regelungsumfang zur Folge und wäre zudem angesichts der Vielzahl in Betracht kommender unterschiedlicher Standortgegebenheiten kaum geeignet, sicher zu stellen, dass tatsächlich in jedem Fall, in dem mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, das jeweilige Vorhaben der UVP-Pflicht unterworfen wäre.

Diese Nachteile werden vermieden, wenn man die UVP-Pflichtigkeit von Anhang II-Vorhaben nicht im Wege der Festsetzung von Schwellenwerten, sondern durch Vorprüfungen des Einzelfalls bestimmt. Diese Konzeption, die dem UVPG und diesem Gesetzentwurf grundsätzlich zugrunde liegt, bietet die zur Umsetzung von Anhang II der UVP-Änderungsrichtlinie erforderliche Flexibilität, um insbesondere sicher

zu stellen, dass die verschiedenartigen in Betracht kommenden Standortgegebenheiten bei der Bestimmung der UVP-Pflicht gemäss Artikel 2 Abs. 1 der UVP-Richtlinie angemessen berücksichtigt werden können.

Die Sätze 3 und 4 enthalten weitere Aspekte, die im Rahmen der allgemeinen und standortbezogenen Vorprüfung (Satz 3) bzw. nur im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung zu berücksichtigen sind (Satz 4). Nach Satz 3 ist bei jeder Vorprüfung zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Nach Satz 4 ist im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung zu berücksichtigen, in welchem Umfang Prüfwerte für Grösse oder Leistung, die die Vorprüfung eröffnen, infolge der Durchführung des Vorhabens überschritten werden. Dies bedeutet, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung umso eher durchzuführen ist, je deutlicher die Prüfwerte überschritten werden. In diesem Zusammenhang ist auch relevant, in welchem Masse das Vorhaben Gröszen- oder Leistungswerten für die zwingende UVP-Pflicht angenähert ist. Je grösser die Nähe zum Bereich der zwingenden UVP-Pflicht, umso eher ist anzunehmen, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Umgekehrt ist bei einer Prüfung nach Aktenlage umso weniger von einer UVP auszugehen, wenn bei verständiger Würdigung aller Umstände offenkundig keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Satz 5 stellt klar, dass die Regelungen des § 5 Abs. 2 und 3 betreffend das Erreichen oder Überschreiten von Gröszen- oder Leistungswerten für die zwingende UVP-Pflicht entsprechend gelten für das Erreichen oder Überschreiten der Prüfwerte für Grösse oder Leistung, die die Vorprüfung eröffnen.

§ 6 Abs. 2 erstreckt die Verordnungsermächtigung nach § 3 Satz 2 auf die Konkretisierung und Änderung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien.

Zu § 7 (Änderungen und Erweiterungen uvp-pflichtiger Anlagen)

§ 7 entspricht den Regelungen des § 3e UVPG. In Abs. 1 erfolgt eine einheitliche Regelung der UVP-Pflichtigkeit von Änderungen und Erweiterungen der in der Anlage 1 aufgeführten Vorhaben. Er dient (in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Umsetzung von Anhang II Nr. 13, erster Anstrich, der UVP-Richtlinie. Hierdurch wird im Einklang mit Anhang II Nr. 13, erster Anstrich, der UVP-Richtlinie sicher gestellt, dass die UVP-Pflichtigkeit von Änderungen und Erweiterungen von Vorhaben nach einheitlichen Grundsätzen und unabhängig von Verfahrensregelungen in den umweltbezogenen Fachgesetzen festgestellt werden kann.

Während § 5 Abs. 3 den Fall regelt, dass die maßgebenden Gröszen- oder Leistungswerte durch die Erweiterung eines bestehenden Vorhabens erstmals erreicht oder überschritten werden (sog. "Hineinwachsen in die UVP-Pflicht"), erfasst § 7 derartige Fälle nicht, sondern setzt voraus, dass bereits

ein UVP-pflichtiges Vorhaben vorliegt, das geändert oder erweitert werden soll. UVP-pflichtige Vorhaben in diesem Sinne sind auch Vorhaben, für die noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, die aber gleichwohl die Voraussetzungen für die UVP-Pflichtigkeit nach den §§ 4 bis 8 in Verbindung mit der Anlage 1 erfüllen. In derartigen Fällen ist erstmals für die Änderung oder Erweiterung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hiervon sind insbesondere Änderungen oder Erweiterungen solcher Vorhaben betroffen, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ohne Umweltverträglichkeitsprüfung zugelassen worden sind.

Nach Nr. 1 besteht für die Änderung oder Erweiterung UVP-pflichtiger Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn die in der Anlage 1 für das UVP-pflichtige Vorhaben angegebenen Größen- oder Leistungswerte durch die Änderung oder Erweiterung selbst erreicht oder überschritten werden. Diese Regelung entspricht dem Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 11. August 1995 (Rechtssache C-431/92) (Großkrotzenburg)), in dem dieser entschieden hat, dass die Erweiterung eines bestehenden Vorhabens, die für sich betrachtet bereits den maßgeblichen Schwellenwert nach Anhang I der UVP-Richtlinie überschreitet, in jedem Fall UVP-pflichtig ist.

Nach Nr. 2 ist, sofern die Voraussetzungen der Nummer 1 nicht erfüllt sind, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 und 3 durchzuführen. Diese Vorschrift lehnt sich eng an die Regelung in Anhang II Nr. 13, erster Anstrich, der UVP-Richtlinie an.

Zu § 8 (UVP-pflichtige Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben)

§ 8 übernimmt die Regelungen des § 3f UVPG. Er dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 13, zweiter Anstrich der UVP-Änderungsrichtlinie. Die Vorschrift eröffnet der zuständigen Behörde die Möglichkeit, hinsichtlich in der Anlage 1 aufgeführter zwingend UVP-pflichtiger Vorhaben, die ausschließlich oder überwiegend der Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren oder Erzeugnisse dienen und nicht länger als zwei Jahre durchgeführt werden, von einer Umweltverträglichkeitsprüfung abzusehen, wenn nach Maßgabe einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens nicht zu besorgen sind. Für die übrigen in der Anlage 1 aufgeführten Vorhaben, die Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben sind, bedarf es der Privilegierungsregelung des Satzes 1 nicht, da derartige Vorhaben – auch ohne die in Satz 1 genannte zeitliche Einschränkung – ohnehin der (allgemeinen oder standortbezogenen) Vorprüfung des Einzelfalls unterliegen. Dementsprechend stellt Satz 2 klar, dass für derartige Vorhaben (nur) die allgemeine (weitergehende) Vorschrift des § 6 Abs. 1 gilt.

Zu § 9 (Vorrang anderer Rechtsvorschriften)

Die Vorschrift normiert die Subsidiarität dieses Gesetzes im Verhältnis zu UVP-Regelungen in anderen Rechtsvorschriften von Bund und Ländern, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

Die allgemein gehaltenen Verfahrensvorschriften des Gesetzes sind darauf angelegt, hinter den detaillierten, fachspezifischen Vorschriften zurückzutreten. Dies entspricht der grundsätzlich größeren Sachnähe fachspezifischer Vorschriften und den überkommenen Strukturen des deutschen Rechts. Freilich kann auch ein nur punktueller Vorrang anderer Rechtsvorschriften in Betracht kommen, solange nämlich einzelne Elemente der UVP fachspezifisch (noch) nicht geregelt sind. Satz 2 der Vorschrift stellt klar, dass weitergehende Rechtsvorschriften unberührt bleiben.

Zu § 10 (Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen)

Die Vorschrift enthält wie § 5 UVPG allgemeine Grundsätze für einen Verfahrensschritt, der zeitlich vor dem Beginn des verwaltungsbehördlichen Verfahrens liegt und in der Praxis unter Bezeichnungen wie "Vorverhandlungen", "projektbegleitende Gespräche" etc. verbreitet ist. Freilich handelt es sich in der Praxis meist um informale Abstimmungsgespräche zwischen Vorhabenträger und Behörden, deren rechtliche Bewertung umstritten ist. Die Notwendigkeit, normative Grundsätze für diesen Verfahrensschritt festzulegen, ergibt sich aus der Komplexität des medienübergreifenden Prüfungsansatzes (Art. 3 der UVP-Richtlinie) sowie aus der Grundsatzentscheidung, die UVP in bestehende Verfahren einzufügen. Letzteres führt dazu, dass medienspezifische Teilprüfungen parallel in mehreren Verfahren durchgeführt werden. Unter diesen Rahmenbedingungen kann die UVP nur sinnvoll durchgeführt werden, wenn möglichst frühzeitig im Hinblick auf die vorzulegenden Angaben nach § 11 Klarheit über den voraussichtlichen Untersuchungsgegenstand bei Vorhabenträger, Behörden und nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbänden herrscht.

In Satz 1 wird die behördliche Verpflichtung geregelt, den Vorhabenträger über die voraussichtlich beizubringenden UVP-Unterlagen zu unterrichten, sofern dieser vor Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, darum ersucht. Darüber hinaus wird nunmehr klar gestellt, dass das Scoping auch dann erfolgt, wenn die zuständige Behörde es nach Beginn des Zulassungsverfahrens für erforderlich hält. Hiermit wird einem Bedürfnis der Praxis entsprochen, da auch die Behörde aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung ein Interesse an der Durchführung eines Scopings haben kann, wenn der Vorhabenträger unzureichende Unterlagen vorgelegt hat. Gegenstand und Umfang der Unterrichtung über das Vorhaben richten sich nach dem jeweiligen Planungsstand und den vorgelegten Planungsunterlagen.

Vor der Unterrichtung ist dem Vorhabenträger, den im Zulassungsverfahren zu beteiligenden Behörden und – der gängigen Praxis in Schleswig-Holstein entsprechend, jedoch über § 5 UVPG hinausgehend – den nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbänden Gelegenheit zu einer Besprechung zu geben (Satz 2).

Gegenstand dieser Besprechung sind neben der Gestaltung der UVP-Unterlagen auch weitere die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung betreffende Fragen (insbesondere Gegenstand, Umfang und Methoden der UVP) (Satz 3). Satz 4 sieht vor, dass Sachverständige und Dritte zu der Besprechung hinzugezogen werden können. Im Einzelfall kann in diesem frühen Planungsstadium auch schon eine Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Planungen zweckmäßig sein. Die verfahrensmäßige Ausgestaltung der Vorhabenerörterung liegt jedoch im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Lediglich für parallele Zulassungsverfahren sieht § 21 Abs. 1 Satz 3 vor, dass die Zulassungsbehörden und die Naturschutzbehörde, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, bei der vorläufigen Festlegung des Untersuchungsrahmens zusammenwirken. Diese Regelung ergibt sich aus der gesetzlichen Entscheidungsverantwortung der genannten Behörden.

Satz 5 beruht auf Art. 5 Abs. 4 der UVP-Richtlinie und verpflichtet die zuständige Behörde und die zu beteiligenden Behörden, dem Träger des Vorhabens zweckdienliche Informationen für die Beibringung der Unterlagen nach § 6 zur Verfügung zu stellen, soweit diese Informationen der Behörde vorliegen.

Zu § 11 (Unterlagen des Trägers des Vorhabens)

Die Vorschrift legt den Pflichtenbereich des Vorhabenträgers fest. Sie beruht auf § 6 UVPG, der Art. 5 der UVP-Richtlinie in Verbindung mit Anhang IV umsetzt. Die Angaben des Vorhabenträgers sind Grundlage für die Beteiligung anderer Behörden (§§ 12, 13) sowie für die Einbeziehung der Öffentlichkeit (§§ 14 bis 16).

Vorlagepflichtig ist der Vorhabenträger mit der Ausnahme, dass im Rahmen der Festlegung des voraussichtlichen Untersuchungsrahmens die zuständige Behörde und die zu beteiligenden Behörden verpflichtet sind, dem Vorhabenträger die ihr zugänglichen, zweckdienlichen Informationen zur Verfügung zu stellen (Art. 5 Abs. 4 der UVP-Richtlinie). Damit liegt in diesem Verfahrensschritt die Verantwortung für die UVP grundsätzlich beim Vorhabenträger.

Abs. 1 legt fest, dass die Unterlagen zu Beginn des Verfahrens vorzulegen sind, um dem Grundsatz der frühzeitigen UVP - vgl. § 1 Nr. 1 - gerecht zu werden. Die geforderten Unterlagen dienen dem Zweck, eine Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu ermöglichen. Das wird in Abs. 1 Satz 1 durch die Formulierung "entscheidungserhebliche Unterlagen" klargestellt. Die in Satz 3 neu aufgenommene Regelung für die Zulassungsbehörde, die digital vorgelegten Unterlagen an das Landesamt weiterzuleiten, soll die Nutzung der häufig für die Arbeit des LANU sehr wichtigen Daten erleichtern. Diese Weitergabe verlangt keine Digitalisierung von lediglich analog vorliegenden Daten. Auch besteht keine Kollision mit dem LDSG, da es sich nicht um persönliche Daten handelt.

Abs. 2 konkretisiert den allgemeinen Vorrang fachspezifischer Regelungen gegenüber diesem Gesetz für Inhalt und Umfang der beizubringenden Unterlagen. Voraussetzung für den Vorrang ist, dass die Fachregelungen die in den Absätzen 3 und 4 genannten Unterlagen im Einzelnen festlegen. In diesem Falle können keine Anforderungen über das Fachrecht hinaus an den Träger des Vorhabens gestellt werden. Dem Grundsatz der Rechtssicherheit wird mit dieser Regelung Rechnung getragen.

Abs. 3 enthält die Mindestanforderungen des Art. 5 Abs. 2 der UVP-Richtlinie, die der Vorhabenträger in jedem Fall vorzulegen hat, um die Prüfung der Umweltverträglichkeit zu ermöglichen. Die Unterlagen müssen Angaben zu den allgemeinen Merkmalen des Vorhabens (Nr. 1) enthalten, zu den erforderlichen Umweltschutzmaßnahmen (Nr. 2), zu den erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (Nr. 3), zur Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile bezogen auf den Einwirkungsbereich des Vorhabens unter Einschluß von Angaben zur Bevölkerung in diesem Bereich (Anhang IV Nr. 3 der UVP-Richtlinie) (Nr. 4) sowie Angaben über Vorhabenalternativen (Nr. 5). Satz 2 verlangt eine nichttechnische Zusammenfassung der Angaben in allgemein verständlicher Form, so dass Dritte beurteilen können, inwieweit sie von den Umweltauswirkungen der Festsetzungen für das Vorhaben betroffen werden können. Diese Regelung entspricht den in umweltrechtlichen Zulassungsverfahren üblichen Anforderungen (vgl. § 10 Abs. 2 Satz 2 BImSchG).

Abs. 4 enthält weitere Vorlagepflichten, soweit sie für die UVP nach der Art des Vorhabens erforderlich sind. Ist nach der Art eines Vorhabens die Beibringung der Angaben erforderlich, kann von der Zumutbarkeit für den Vorhabenträger ausgegangen werden; bei den geforderten Angaben handelt es sich um Daten, auf die der Vorhabenträger unmittelbaren Zugriff hat. Dadurch, dass insoweit nicht im Einzelfall auf den unbestimmten Rechtsbegriff der Zumutbarkeit abgestellt wird, wird die Regelung für den Vollzug praktikabel. Abs. 4 fordert nähere Angaben zu technischen Verfahren (Nr. 1), zu den voraussichtlichen Emissionen und sonstigen von dem Vorhaben ausgehenden umweltbelastenden Faktoren (Nr. 2) und zu Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Unterlagen aufgetaucht sind (Nr. 3).. Der Vorhabenträger hat seinen Unterlagen in jedem Fall eine allgemein verständliche Zusammenfassung beizufügen (Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2).

Zu § 12 (Beteiligung anderer Behörden)

Diese Vorschrift entspricht § 7 UVPG und setzt Art. 6 Abs. 1 der UVP-Richtlinie um. Danach sind die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, über das Vorhaben und die Unterlagen nach § 11 zu unterrichten und ihre fachliche Stellungnahme einzuholen.

Zu § 13 (Grenzüberschreitende Behördenbeteiligung)

Die §§ 13, 15 und 16 entsprechen den §§ 8, 9a und 9b UVPG und dienen der Umsetzung von Artikel 7 der UVP-Richtlinie, welcher seinerseits wesentliche Vorgaben des ECE-Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Zusammenhang vom 25. Februar 1991 in EU-Recht umsetzt. Die §§ 13, 15 und 16 setzen bestimmte Vorgaben dieses Übereinkommens aber auch unmittelbar in deutsches Recht um. Dies kommt insbesondere darin zum Ausdruck, dass die in diesen Vorschriften geregelte grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sich nicht auf Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften beschränkt, sondern im Verhältnis zu allen Nachbarstaaten der Bundesrepublik gilt.

Absatz 1, Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 7 Abs. 1 und 2 der UVP-Richtlinie. Er enthält insbesondere die Verpflichtung der Behörde, der Behörde des anderen Staates, die von ihm benannt wurde, eine angemessene Frist für die Mitteilung einzuräumen, ob eine Verfahrensbeteiligung gewünscht wird. Nur für den Fall, dass eine Benennung noch nicht erfolgt ist, wurde mit Satz 2 als Informationsempfänger die jeweils oberste Umweltschutzbehörde des betroffenen Staates festgelegt. Satz 3 dient der Umsetzung von Artikel 7 Abs. 3 Buchstabe b der UVP-Richtlinie.

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 7 Abs. 4 der UVP-Richtlinie und regelt die Zuständigkeit für Konsultationen sowie deren Voraussetzungen, Zeitrahmen und Gegenstand.

Absatz 3, Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 9 Abs. UVP-Richtlinie und von Artikel 6 Abs. 2 des ECE-Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Zusammenhang vom 25. Februar 1991. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen der Grundsätze der zu übermittelnden Zulässigkeitsentscheidung eine Übersetzung beifügen. Eine solche Übersetzung ist zwar nicht ausdrücklich in Artikel 7 der UVP-Richtlinie und im o.g. ECE-Übereinkommen vorgesehen, entspricht aber einer bereits vielfach im Rahmen bilateraler Regierungsabkommen zur Durchführung dieses Übereinkommens geübten Praxis.

Zu § 14 (Einbeziehung der Öffentlichkeit)

Die Vorschrift regelt die Einbeziehung der Öffentlichkeit. Hierzu gehören die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen eines Vorhabens und die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die behördliche Entscheidung. Ihre Grundlage ist § 9 UVPG, der Art. 6 Abs. 2 und 3 sowie Art. 9 der UVP-Richtlinie umsetzt. Anhörung und Unterrichtung der Öffentlichkeit sind unverzichtbare Bestandteile der UVP, siehe § 2 Abs. 1 Satz 3.

Abs. 1 Satz 1 und 2 regelt die Anhörung der Öffentlichkeit vor der abschließenden Entscheidung und schreibt als Mindeststandard die Anforderungen des Landesverwaltungsgesetzes für das

Planfeststellungsverfahren vor. Satz 3 regelt den Fall, dass die Unterlagen während des laufenden Verfahrens nach Anhörung der Öffentlichkeit geändert werden. Es wird klargestellt, dass die Öffentlichkeit nur einmal anzuhören ist, es sei denn, die Änderung der Unterlagen lässt zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen besorgen. Auf § 140 Abs. 8 Landesverwaltungsgesetz wurde nicht verwiesen, da diese Vorschrift stärker differenziert und nicht auf Genehmigungsverfahren ausgerichtet ist, wie die Feststellung von Fristen, Behördenbeteiligung und des Auslegungsortes zeigt.

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 9 Abs. 1 der UVP-Richtlinie. Er regelt die Bekanntgabe der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Zugänglichmachung bestimmter Angaben gegenüber der Öffentlichkeit. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt sowohl für den Fall der Zulassung als auch für den Fall der Ablehnung des Vorhabens entsprechend § 141 Abs. 5 Satz 1 Landesverwaltungsgesetz. Darüber hinaus ist der Bescheid mit Begründung entsprechend § 141 Abs. 4 Satz 2 Landesverwaltungsgesetz zur Einsicht auszulegen. Der Verweis auf das Landesverwaltungsgesetz dient der Rechtsvereinheitlichung.

Abs. 3 regelt eine vereinfachte Anhörung und Unterrichtung der Öffentlichkeit für "vorgelagerte Verfahren". Hierunter werden z.B. Linienbestimmungen oder Raumordnungsverfahren verstanden. In Satz 1 werden die Mindestanforderungen durch die Angabe der vier unverzichtbaren Elemente der Einbeziehung der Öffentlichkeit beschrieben (Nrn. 1 - 4). Satz 2 hat hinsichtlich des Rechtsschutzes in vorgelagerten Verfahren klarstellende Funktionen. Die UVP-Richtlinie enthält keine Regelungen zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen. Es bleibt damit beim dem geltenden System, welches die Klagebefugnis nur bei Geltendmachung einer Verletzung von Rechten gem. § 42 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung vorsieht.

Zu § 15 (Grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung)

Die Regelungen des § 15 entsprechen denen des § 9a UVPG. Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 7 Abs. 3 der UVP-Richtlinie, der es erfordert, eine grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung in das Landesrecht einzuführen. Satz 1 gibt für den Fall, dass ein Vorhaben, dessen Durchführung in Deutschland beabsichtigt ist, erhebliche Umweltauswirkungen im Ausland haben kann, dort ansässigen Personen ein Beteiligungsrecht und verallgemeinert insoweit für alle UVP-pflichtigen Vorhaben den von der Rechtsprechung bisher nur für das Atomrecht ausgesprochenen Grundsatz der Gleichbehandlung von Inländern und Grenznachbarn. Satz 2 verpflichtet die zuständige Behörde lediglich dazu, auf eine Bekanntmachung des Vorhabens im Nachbarstaat hinzuwirken, bei welcher Behörde Einwendungen und Gegenäußerungen vorgebracht werden können.

Absatz 2 gibt der zuständigen Behörde die Befugnis - unter den Voraussetzungen der Grundsätze von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit im Verhältnis zu dem anderen Staat - anzuordnen, dass ihr der

Vorhabenträger eine Übersetzung der Zusammenfassung nach § 11 Abs. 3 Satz 2 sowie ggf. weiterer Angaben zum Vorhaben zur Verfügung stellt. Eine solche Übersetzung ist zwar nicht ausdrücklich in Artikel 7 der UVP-Richtlinie und im ECE-Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Zusammenhang vom 25. Februar 1991 vorgesehen, entspricht aber einer bereits vielfach im Rahmen bilateraler Regierungsabkommen zur Durchführung dieses ECE-Übereinkommens geübten Praxis.

Zu § 16 (Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung bei ausländischen Vorhaben)

§ 16 regelt in Übereinstimmung mit § 9b UVPG die von Landesbehörden in dem Fall zu treffenden Maßnahmen, dass ein im Ausland geplantes Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen in Schleswig-Holstein haben kann. Da Artikel 7 der UVP-Richtlinie die beteiligten EU-Mitgliedsstaaten verpflichtet, in diesem Fall eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, sind in diesem Gesetz Regelungen dahingehend zu treffen, auf welche Weise die zuständigen deutschen Behörden an dieser grenzüberschreitenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung mitwirken. Die entsprechenden Bestimmungen des § 16 sind damit das "Spiegelbild" zu der in §§ 13 und 15 geregelten Beteiligung ausländischer Behörden und der ausländischen Öffentlichkeit an deutschen Zulassungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung. Aufgrund des Territorialitätsprinzips ist der schleswig-holsteinische Gesetzgeber gehindert, ein Beteiligungsrecht der deutschen Öffentlichkeit an Zulassungsverfahren im Ausland zu normieren. § 9b beschränkt sich deshalb darauf, die Maßnahmen zu regeln, die von deutschen Behörden zu treffen sind, um eine den Anforderungen der UVP-Richtlinie entsprechende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung an ausländischen Zulassungsverfahren auf deutscher Seite sicherzustellen.

Absatz 1 regelt die von der zuständigen Landesbehörde im Rahmen der grenzüberschreitenden Behördenbeteiligung zu veranlassenden Maßnahmen.

Satz 1 ist lediglich für den Fall von Bedeutung, dass der Nachbarstaat seiner Benachrichtigungspflicht gemäß Artikel 7 Abs. 1 der UVP-Richtlinie nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Übermittelt der Nachbarstaat die erforderlichen Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig, hat die Landesbehörde, die für ein gleichartiges Verfahren in Schleswig-Holstein zuständig wäre, die zuständige Behörde des anderen Staates um Unterlagen über das Vorhaben, insbesondere eine Beschreibung des Vorhabens und um Angaben über dessen grenzüberschreitende Umweltauswirkungen zu ersuchen. Werden diese Unterlagen dagegen von der zuständigen Behörde des Nachbarstaates rechtzeitig übermittelt, entfällt die Verpflichtung der zuständigen Landesbehörde nach Satz 1.

Nach Satz 2 hat die zuständige Behörde, sofern sie auf der Grundlage der übersandten Unterlagen eine Beteiligung am Zulassungsverfahren für erforderlich hält, dies der zuständigen Behörde des anderen Staates mitzuteilen und diese erforderlichenfalls um weitere Angaben zu ersuchen. Diese Regelung dient der Umsetzung von Artikel 7 Abs. 2 der UVP-Richtlinie. Satz 2 sieht des Weiteren vor, dass die zuständige Behörde die fachlich betroffenen Behörden im Sinne des § 7 über die vom Nachbarstaat übermittelten Angaben unterrichtet und darauf hinweist, welcher Behörde des anderen Staates und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist eine Stellungnahme zugeleitet werden kann, sofern sie nicht die Abgabe einer einheitlichen Stellungnahme für angezeigt hält. Diese Regelung dient der Umsetzung von Artikel 7 Abs. 3 der UVP-Richtlinie. Nach der Regelung in Satz 2 kann die Beteiligung der Landesbehörden nach § 7 auf zweierlei Weise erfolgen: Zum einen können die betroffenen Behörden ihre Stellungnahmen unmittelbar der zuständigen Behörde des anderen Staates zuleiten. Alternativ kann die zuständige Behörde aber auch die Stellungnahmen dieser Behörden zusammen stellen oder zusammen fassen und eine solche Zusammenstellung oder Zusammenfassung (einheitliche Stellungnahme) der zuständigen Behörde des anderen Staates übermitteln. Die Entscheidung darüber, welches Verfahren zum Tragen kommen soll, trifft die zuständige Behörde.

Die Regelung in Absatz 1 Satz 3 korrespondiert mit der Übersetzungsregelung in § 15 Abs. 2.

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 7 Abs. 3 der UVP-Richtlinie und regelt die von der zuständigen Landesbehörde im Rahmen der grenzüberschreitenden Öffentlichkeitsbeteiligung zu veranlassenden Maßnahmen.

Satz 1 regelt die Voraussetzungen sowie die Modalitäten der Bekanntmachung des ausländischen Vorhabens. Eine Bekanntmachung hat hiernach zu erfolgen, soweit eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Vorschriften des anderen Staates tatsächlich erfolgt ist oder bei unterstellter Anwendung des LUVPG auf das ausländische Vorhaben durchzuführen wäre. Die Stellungnahmen von Mitgliedern der deutschen Öffentlichkeit nach Absatz 2 Satz 2 der zuständigen Behörde des anderen Staates unmittelbar und nicht über die zuständige deutsche Behörde zuzuleiten. Hierfür ist maßgeblich, dass eine "Bündelung" der Stellungnahmen von Mitgliedern der Öffentlichkeit durch die zuständige Behörde mit Blick auf etwaige Präklusionsregelungen im Recht des Nachbarstaates problematisch wäre.

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 7 Abs. 4 der UVP-Richtlinie. Auf die zu § 13 Abs. 2 gemachten Ausführungen wird verwiesen. Durch den Verweis auf die §§ 13 Abs. 4 und 15 Abs. 3 stellt Absatz 3 außerdem klar, dass auch weitergehende Regelungen zur grenzüberschreitenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung betreffend ausländische Vorhaben unberührt bleiben, wenn diese der Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen im Hinblick auf fachrechtliche Zulassungsverfahren oder im Rahmen bilateraler Regierungsabkommen zur Durchführung des ECE-Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Zusammenhang vom 25. Februar 1991 dienen.

Zu § 17 (Geheimhaltung)

Diese Regelung entspricht § 10 UVPG und geht zurück auf Art. 10 der UVP-Richtlinie, der auf die einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und auf die herrschende Rechtspraxis der Geheimhaltung verweist. Art. 10 der UVP-Richtlinie dient dem gewerblichen und handelsbezogenen Geheimhaltungsschutz sowie dem Schutz öffentlicher Interessen. Der Umfang der Einbeziehung der Öffentlichkeit bei der Durchführung der UVP wird im Interesse eines wirksamen Geheimhaltungsschutzes begrenzt. Diesem Anliegen trägt § 17 Rechnung. Zu den gem. § 17 unberührt bleibenden Vorschriften gehört insbesondere § 88a Landesverwaltungsgesetz. Er dient insbesondere auch der Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

Zu § 18 (Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen)

Die Vorschrift entspricht § 11 UVPG, der auf Art. 3 und 8 der UVP-Richtlinie beruht, die eine medienübergreifende Beschreibung aller Umweltauswirkungen als Grundlage für die Bewertung und Berücksichtigung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens vorsehen.

Die zusammenfassende Darstellung enthält eine Aufbereitung aller bewertungs- und entscheidungserheblichen Informationen, die die zuständige Behörde vom Vorhabenträger (§ 11), von den beteiligten inländischen und ausländischen Behörden (§§ 14, 15) und durch die Anhörung der Öffentlichkeit (§§ 9, 9a) erlangt hat. Hinzu kommen die Ergebnisse eigener behördlicher Ermittlungen. Satz 2 stellt klar, dass die zuständige Behörde auch im Rahmen der UVP von Amts wegen eigene Ermittlungen anstellen muss (vgl. § 83 Landesverwaltungsgesetz).

Die zusammenfassende Darstellung bezieht sich auf die Auswirkungen, die das Vorhaben auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Schutzgüter haben kann. Dies schließt eine Darstellung möglicher Wechselwirkungen ein. Die Einbeziehung von Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in die zusammenfassende Darstellung beruht auf der Überlegung, dass eine sachgerechte Darstellung der Umweltauswirkungen nur möglich ist, wenn zugleich auch die genannten Umweltmaßnahmen aufgeführt werden, da sich diese auf Inhalt und Umfang der Umweltauswirkungen unmittelbar auswirken. Die Darstellung möglicher Umweltauswirkungen beruht auf mehr oder weniger sicheren Prognosen über das voraussichtliche Verhalten technischer Systeme und über hierdurch ausgelöste umwelterhebliche Kausalprozesse. Grundlagen dieser Prognosen sind die Erfahrungen der Praxis sowie die Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik. Die prognostischen Aussagen können - je nach Sachlage und Erkenntnisstand - quantitativer oder qualitativer Natur sein. Hierzu gehören Aussagen über Art und Umfang sowie Eintrittswahrscheinlichkeit bestimmter Umweltauswirkungen,

insbesondere möglicher Schäden. Kurz, die zusammenfassende Darstellung enthält eine Gesamtabstschätzung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens (Umweltrisiko).

Diese Risikoabschätzung ist zu unterscheiden von der Risikobewertung, die in § 19 geregelt ist. Das bedeutet, dass die zusammenfassende Darstellung keine Aussagen darüber enthält, ob die prognostizierten Umweltauswirkungen tolerierbar, vernachlässigbar oder sonst wie positiv oder negativ zu bewerten sind.

Es versteht sich, dass die zuständige Behörde die zusammenfassende Darstellung nicht durch das schlichte "Hintereinander-abheften" der Vorhabenunterlagen, behördlicher Stellungnahmen und sonstiger Schriftstücke erstellen kann. Vielmehr erfordert die zusammenfassende Darstellung eine intellektuelle Verarbeitung und Strukturierung des vorhandenen Prüfmateri als. Die Vorschrift sieht daher vor, dass die zuständige Behörde die zusammenfassende Darstellung "erarbeitet". Freilich wird keine bestimmte Form - insbesondere kein selbstständiges Dokument - für die Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung vorgeschrieben. So würde die Erstellung eines selbstständigen Dokuments vielfach zu unnötigem Verwaltungsaufwand führen, wenn nur eine einzige Behörde über die Zulässigkeit des Vorhabens entscheidet (z. B. Planfeststellungsbehörde). Satz 4 der Vorschrift gibt daher die Möglichkeit, die zusammenfassende Darstellung in die Begründung der Entscheidung aufzunehmen. Satz 5 dient in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Satz 2 der Umsetzung von Artikel 9 Abs. 1 dritter Spiegelstrich der UVP-Richtlinie. Nach § 14 Abs. 2 Satz 2 ist der Bescheid mit Begründung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Wenn hierdurch den Erfordernissen des Artikels 9 Abs. 1 der UVP-Richtlinie Rechnung getragen werden soll, muss die Begründung erforderlichenfalls die in Satz 5 genannten Umweltmaßnahmen enthalten.

Bedarf dagegen das Vorhaben der Zulassung durch mehrere Behörden, so wird die zusammenfassende Darstellung in einem besonderen Schriftstück erfolgen müssen, um die notwendigen behördlichen Abstimmungen durchführen zu können. § 21 Abs. 1 Satz 3 schreibt vor, dass die zusammenfassende Darstellung in diesem Falle von der "federführenden Behörde" im Zusammenwirken mit den Zulassungsbehörden und der betroffenen Naturschutzbehörde erarbeitet werden muss. Nach § 21 Abs. 2 bildet die zusammenfassende Darstellung die Grundlage für die Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen durch die Zulassungsbehörden und für die hierauf gerichtete Koordinierungstätigkeit der federführenden Behörde. Die zusammenfassende Darstellung ist also auch im Falle "paralleler Genehmigungen" kein Instrument zur Unterrichtung Dritter, sondern lediglich ein - wenngleich unverzichtbares - verwaltungsinternes Arbeits- und Koordinierungsmittel.

Zu § 19 (Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung)

Die Vorschrift entspricht § 12 UVPG, mit dem Art. 3 und 8 der UVP-Richtlinie umgesetzt wird.. Sie unterscheidet zwischen der Bewertung der Umweltauswirkungen, die als UVP-Verfahrensschritt der Entscheidungsvorbereitung dient, sowie der Berücksichtigung des Bewertungsergebnisses, die ein untrennbarer Bestandteil der Zulassungsentscheidung ist. Gegenstand der Bewertung ist also die Risikoabschätzung in der zusammenfassenden Darstellung nach § 18; Gegenstand der Berücksichtigung im Rahmen der Zulassungsentscheidung ist die Risikobewertung nach § 19, 1. Halbsatz.

Die UVP-Richtlinie enthält keine ausdrücklichen materiellen Bewertungsmaßstäbe. Freilich ergibt sich aus dem 11. Erwägungsgrund der UVP-Richtlinie in Verbindung mit Art. 3, dass der Schutz der in den genannten Vorschriften aufgeführten Umweltgüter allgemeiner materieller Maßstab für die Risikobewertung ist. Darüber hinaus ergibt sich aus der Bindung der Behörden an Gesetz und Recht (Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz), dass nur rechtliche oder rechtlich vermittelte Maßstäbe für die Risikobewertung in Betracht kommen. Bewertungsmaßstäbe liefern somit die geltenden Gesetze, die den Schutz der in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Umweltgüter bezwecken.

Hieraus ergeben sich drei Folgerungen: Zum einen ist es unzulässig, vom geltenden Recht losgelöste Maßstäbe für die Risikobewertung heranzuziehen. Zum anderen dürfen nur solche Rechtsvorschriften oder durch Rechtsvorschrift vermittelte Bewertungsmaßstäbe herangezogen werden, die in Einklang mit dem Schutzzweck der §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 2 stehen. Schließlich hat sich die Bewertung auf Umweltauswirkungen zu beschränken. Eine Abwägung mit anderen öffentlichen oder privaten Belangen findet nicht auf der Bewertungsstufe, sondern erst im Rahmen der Zulassungsentscheidung statt.

Unter "geltenden Gesetzen" im Sinne der Vorschrift sind nur formelle Gesetze zu verstehen. Denn die zur Risikobewertung heranzuziehenden formellen Gesetze liefern aufgrund der zahlreichen unbestimmten Gesetzesbegriffe die notwendigen Bewertungsmaßstäbe für alle Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2. Soweit die unbestimmten Gesetzesbegriffe durch Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften oder ähnliches konkretisiert sind, müssen die Behörden diese Vorschriften zur Bewertung heranziehen. Freilich bleibt die Möglichkeit, untergesetzliche Vorschriften auf "Bewertungslücken" gerichtlich überprüfen zu lassen.

Die geltenden Gesetze liefern keine Maßstäbe für eine Gesamtsaldierung aller Umweltauswirkungen eines Vorhabens. Dies verstößt nicht gegen den integrativen Prüfungsansatz der UVP-Richtlinie. Zum einen schreibt der Wortlaut des Art. 3 der UVP-Richtlinie keine Gesamtsaldierung vor. Zum anderen reichen die vorhandenen Kenntnisse hierfür meist auch nicht aus. Im Regelfall verlangt der integrative Prüfungsansatz der UVP-Richtlinie jedoch nicht mehr als eine Bewertung aller Umweltauswirkungen auf der Grundlage der geltenden Gesetze. Diese Bewertung kann in qualitativ-verbale Beurteilungen bestehen. Entscheidend ist nur, dass die Bewertung in Kenntnis aller Umweltauswirkungen erfolgt. Dies wird durch die zusammenfassende Darstellung nach § 18 sichergestellt.

Sofern ein Vorhaben mehrerer Zulassungen bedarf, muss die federführende Behörde für einen koordinierten Ablauf der Bewertung durch die Zulassungsbehörden sorgen (vgl. § 21 Abs. 2 Satz 2).

Der in § 19 aus Art. 8 der UVP-Richtlinie übernommene Begriff der "Berücksichtigung" ist dem deutschen Recht nicht fremd. Er wird bisher schon gebraucht, z. B. in § 1 Abs. 5 BauGB. Berücksichtigung bedeutet, dass die zuständige Behörde das Bewertungsergebnis nicht einfach nur zur Kenntnis nehmen darf, sondern sich inhaltlich mit dem Bewertungsergebnis auseinandersetzen muss. Das bedeutet eine gedankliche Auseinandersetzung mit den im Bewertungsergebnis vorgebrachten Argumenten in sachlicher und rechtlicher Hinsicht.

Inwieweit das Bewertungsergebnis die Zulassungsentscheidung über das Vorhaben beeinflussen kann, beurteilt sich grundsätzlich nach den Umständen des Einzelfalls und nach dem jeweils anzuwendenden Gesetzen. Die Berücksichtigung des Bewertungsergebnisses kann sowohl dazu führen, dass das Vorhaben nicht zugelassen wird, weil es nicht hinnehmbare Umweltbeeinträchtigungen mit sich brächte, als auch dazu, dass es zugelassen wird, obwohl es nachteilige Auswirkungen haben wird, weil andere für die Entscheidung rechtlich oder tatsächlich bedeutsame Gesichtspunkte überwiegen oder vorgehen. Die Berücksichtigung kann schließlich dazu führen, dass das Vorhaben modifiziert werden muss oder nach Maßgabe von Bedingungen, Auflagen oder Ausgleichsmaßnahmen zugelassen werden kann.

Durch § 19, 2. Halbsatz werden die gesetzlichen Entscheidungsgrundlagen in ihrer jeweiligen Ausgestaltung nicht verändert. Insbesondere bleibt der eingeräumte Ermessensrahmen unberührt. Im Rahmen von Ermessensentscheidungen bilden die zu berücksichtigenden Umweltauswirkungen einen Abwägungsbelang, der mit seinem Gewicht gegenüber Planungsziel und anderen Abwägungsbelangen in die zu treffende Entscheidung eingeht.

Zu § 20 (Vorbescheid und Teilzulassungen)

Die Vorschrift regelt analog § 13 UVP die Durchführung der UVP für den Fall, dass es zu einer Stufung des Entscheidungsvorganges kommt. Abs. 1 verdeutlicht, dass eine UVP entsprechend dem Grundsatz der Frühzeitigkeit (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit dem 1. Erwägungsgrund der UVP-Richtlinie) schon bei der ersten Teilgenehmigung bzw. Teilzulassung sowie dem Vorbescheid durchgeführt werden muss. Entsprechend dem Planungsstand erstreckt sich die UVP vorläufig auf das Gesamtvorhaben und abschließend auf den Gegenstand des Vorbescheids und der Teilgenehmigung oder Teilzulassung.

Abs. 1 Satz 3 stellt klar, dass die Anwendung der §§ 10 und 11 (Untersuchungsrahmen, beizubringende Unterlagen) dieser Verfahrenssituation angepasst sein muss.

Aus Abs. 2 ergibt sich, dass für die Genehmigung weiterer Teile des Vorhabens ebenfalls die Umweltverträglichkeit geprüft werden muss. Die Regelung vermeidet aber doppelte Prüfungen derselben Gesichtspunkte, in dem sie die Möglichkeit einräumt, weitergehende Prüfungen auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu beschränken.

Zu § 21 (Zulassung eines Vorhabens durch mehrere Behörden, Zuständigkeiten)

Die Vorschrift zieht die ablauforganisatorische Konsequenz aus den medienübergreifenden, integrativen Prüfungsansatz der UVP-Richtlinie und aus der Entscheidung, die UVP in bestehende Verfahren einzufügen. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, allgemeine Verfahrensgrundsätze für die Durchführung der UVP im Rahmen "paralleler" Zulassungsverfahren aufzustellen.

Sie dienen der Umsetzung des § 14 UVPG einschließlich der der Landesgesetzgebung unterliegenden Verfahren. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, allgemeine Verfahrensgrundsätze für die Durchführung der UVP im Rahmen "paralleler" Zulassungsverfahren aufzustellen. D.h., eine Regelung ist für alle die Vorhaben erforderlich, für die mehr als ein Zulassungsverfahren erfolgt. Bei Vorhaben, für die lediglich ein Zulassungsverfahren notwendig ist oder das Zulassungsverfahren konzentrierende Wirkung hat, wie z.B. das Planfeststellungsverfahren, sind derartige Regelungen nicht erforderlich.

Neben den Vorhaben, die der Gesetzgebungskompetenz des Landes unterliegen, führen die Länder gem. Art 83 GG Bundesgesetze als "eigene Angelegenheit" aus und regeln demgemäß auch die Durchführung der UVP im "parallelen" Zulassungsverfahren.

Bisher erfolgte in Schleswig-Holstein die Umsetzung des § 14 UVPG durch die Landesverordnung über die federführende Behörde nach § 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Mit dieser Vorschrift wurde der federführenden Behörde die Aufgaben nach den §§ 5 bis 9 und 11 UVPG übertragen. Da die Vorschrift an die UVP-Richtlinie angepaßt werden muß, ist eine Aufnahme in dieses Gesetz sinnvoll.

Absatz 1 regelt die Zuständigkeit der federführenden Behörde entsprechend der Vorgabe des Bundesgesetzes (§ 14 Abs. 1 UVPG). Danach ist die federführende Behörde zumindest für die Feststellung der UVP-Pflicht (§§ 3a bis 3e des Bundesgesetzes), die Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen (§ 5), die grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (§§ 8, 9a) und die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11) zuständig. Die Länder können darüber hinaus der federführenden Behörde weitere Zuständigkeiten nach §§ 6 (Unterlagen des Trägers des Vorhabens), 7 (Beteiligung anderer Behörden) und 9 (Einbeziehung der Öffentlichkeit) übertragen. Das Land Schleswig-Holstein hat von dieser Ermächtigung in der Landesverordnung über die federführende Behörde nach § 14 des Gesetzes

über die Umweltverträglichkeitsprüfung Gebrauch gemacht. Dieses Vorgehen hat sich in der Vergangenheit insbesondere auch aus verwaltungsökonomischen Gründen bewährt und sollte beibehalten werden.

Absatz 2 der Vorschrift bestimmt für die Vorhaben, die in der Anlage 1 UVPG oder in der Anlage 1 zu diesem Gesetz aufgeführt sind und aufgrund paralleler Zulassungsverfahren zugelassen werden, die federführende Behörde.

Absatz 3 verpflichtet die Zulassungsbehörden, eine Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens vorzunehmen. Von der federführenden Behörde ist das Zusammenwirken der Zulassungsbehörden sicherzustellen.

Absatz 4 übernimmt in angepaßter Form die Regelungen zur Beteiligung des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten aus dem Gemeinsamen Erlaß des Innenministers, des Ministers für Wirtschaft, Technik und Verkehr, des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei, des Ministers für Soziales, Gesundheit und Energie und des Ministers für Natur, Umwelt und Landesentwicklung vom 27. September 1991 - XI 230 a - (Amtsbl. Schl.-H. 1991, S. 628) über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden des Landes bei der Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Durch die Beteiligung des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten bzw. der Staatlichen Umweltämter bei den wesentlichen Verfahrensschritten der UVP durch die Zulassungsbehörden kann sichergestellt werden, dass aufgrund der bei der Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen oft komplizierten Sachverhalten (z.B. medienübergreifende Prüfung, Beachtung von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, Alternativenprüfung, Zusammenfassende Darstellung der Prüfergebnisse, Bewertung, Beteiligung von Umweltverbänden und der Öffentlichkeit) ein Höchstmaß an Erfahrung und Fachwissen berücksichtigt werden kann. Dadurch werden ein zügiger Verfahrensablauf gewährleistet sowie weitaus personalintensivere Maßnahmen bei den jeweiligen Zulassungsbehörden vermieden. Sind Bundesbehörden als Zulassungsbehörden tätig, bestimmen sich die zu beteiligenden Fachbehörden nach dem Fachrecht, § 7 UVPG ist lediglich subsidiär.

Zu § 22 (Raumordnungsverfahren und Zulassungsverfahren)

Das Raumordnungsverfahren ist ebenfalls dem Zulassungsverfahren vorgelagert. Es endet jedoch nicht mit einer abschließenden bindenden Entscheidung. Entsprechend dem geringeren Verbindlichkeitsgrad des Raumordnungsverfahrens ist analog § 16 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung ausreichend, die nur Grundelemente der UVP-Richtlinie enthält.

Abs. 1 verweist daher auf § 14 Landesplanungsgesetz, wonach Umweltauswirkungen im Raumordnungsverfahren entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens ermittelt, beschrieben und bewertet werden ("raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung").

Absätze 2 und 3 treffen Regelungen für die Durchführung der UVP im nachfolgenden Zulassungsverfahren. Sie knüpfen an die tatsächliche Durchführung einer UVP im Raumordnungsverfahren an.

Abs. 2 bestimmt, dass bei der Durchführung der UVP im Zulassungsverfahren die dort ermittelten und beschriebenen Umweltauswirkungen im Zulassungsverfahren zugrunde zu legen sind. Damit wird ein doppelter Verfahrensaufwand vermieden; beispielsweise sind im Zulassungsverfahren die für die Prüfung der Umweltverträglichkeit im Raumordnungsverfahren vorgelegten Unterlagen des Vorhabenträgers zu berücksichtigen. Die Bewertung der im Raumordnungsverfahren ermittelten und beschriebenen Umweltauswirkungen nach § 19 obliegt jedoch den Zulassungsbehörden.

Abs. 3 bestimmt, dass hinsichtlich der vorab im Raumordnungsverfahren geprüften Umweltauswirkungen Verfahrensschritte der UVP im Zulassungsverfahren entfallen können, soweit diese Verfahrensschritte - den Anforderungen der in Abs. 3 genannten Bestimmungen entsprechend - im Raumordnungsverfahren erfolgt sind. Insbesondere sind nach Abs. 3 Satz 2 ein Verzicht auf die Anhörung der Öffentlichkeit zu den im Raumordnungsverfahren ermittelten und beschriebenen Umweltauswirkungen sowie die Übernahme des Bewertungsergebnisses des Raumordnungsverfahrens als "Berücksichtigungsbelang" bei der Zulassungsentscheidung zulässig, wenn die Öffentlichkeit bereits im Raumordnungsverfahren entsprechend den Anforderungen des § 14 Abs. 3 in die UVP einbezogen wurde, wie im Regelfall gem. § 14a Abs. 3 Landesplanungsgesetz vorgesehen.

Zu § 23 (Verwaltungsvorschriften)

Die Vorschrift ermächtigt zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften, was aufgrund der vorgesehenen Einvernehmensregelung ausdrücklich in der Vorschrift verankert werden soll.

Nr. 1 der Vorschrift bezieht sich auf die medienübergreifenden materiellen Aspekte der UVP und dem in §§ 1 und 12 UVPG bestimmten Zweck, sicherzustellen, dass bei den der UVP-Pflicht unterliegenden Vorhaben zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden und das Ergebnis der UVP so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit berücksichtigt wird.

Nr. 2 bezieht sich auf die differenzierten Regelungen der §§ 3a bis 3e (Feststellung der UVP-Pflicht; UVP-Pflicht aufgrund Art, Größe und Leistung der Vorhaben; UVP-Pflicht im Einzelfall; Änderung und Erweiterung UVP-pflichtiger Vorhaben; UVP-pflichtige Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben).

Die Nrn. 3 und 4 beziehen sich auf die gem. §§ 5, 11 und 12 UVPG ergebenden Verfahrensschritte. Darunter fallen Grundsätze für die Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen gem. § 5 UVPG sowie Grundsätze für die zusammenfassende Darstellung gem. § 11 UVPG und die Bewertung gem. § 12 UVPG.

Zu § 24 (Übergangsvorschrift)

Absatz 1 Satz 1 der Vorschrift entspricht einem Grundsatz des Verwaltungsverfahrensrechts (vgl. § 96 Abs. 1 VwVfG), die Geltung neuen Verfahrensrechts auch für bereits begonnene Verfahren vorzusehen.

Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass auf Grund der unmittelbaren Geltung der UVP-Richtlinie seit dem 15.03.1999 für eine Reihe von Vorhabenarten Umweltverträglichkeitsprüfungen durchzuführen sind, für die das vorliegende Artikelgesetz die Einrichtung von Trägerverfahren für die Umweltverträglichkeitsprüfung neu oder anders als bisher regelt. Satz 2 bewirkt, dass in derartigen Fällen das durch dieses Gesetz geschaffene, besser geeignete Trägerverfahren durch entsprechenden Antrag des Vorhabenträgers einzuleiten und nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen ist. Nach Satz 3 ist dieses neue Trägerverfahren nicht einzuleiten, wenn im Ausgangsverfahren bereits die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgt ist. Weil in diesem Fall das Ausgangsverfahren schon ein fortgeschrittenes Stadium erreicht hat, soll die Umweltverträglichkeitsprüfung dann nach Maßgabe des Satzes 1 allein in diesem Rahmen weiter durchgeführt werden. Für das Verhältnis zum noch nicht abgeschlossenen Ausgangsverfahren gelten die allgemeinen Regelungen (z.B § 142 Abs. 1 Satz 1 Landesverwaltungsgesetz).

Absatz 2 Satz 1 regelt, unter welchen Voraussetzungen das Gesetz keine Anwendung findet. Dies ist nur dann der Fall, wenn vor dem 14.03.1999, dem Tag des Ablaufs der Umsetzungsfrist der UVP-Richtlinie (siehe dort Artikel 3), der (bestimmte Mindestanforderungen erfüllende) Antrag auf Zulassung des Vorhabens gestellt worden (Nummer 1) oder in sonstiger Weise ein Verfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 förmlich eingeleitet worden ist (Nummer 2).

Nummer 1 gilt für Verfahren, die durch den Zulassungsantrag eines Vorhabenträgers eingeleitet werden und damit insbesondere für Verfahren, in denen Zulässigkeitsentscheidungen nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 getroffen werden.

Nummer 2 gilt für Verfahren, die auf sonstige Weise eingeleitet werden, d.h. insbesondere für Verfahren, in denen Entscheidungen nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 getroffen werden, wobei der zweite Halbsatz klar stellt, dass – sofern mit gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Schritten des Verfahrens noch nicht begonnen worden ist – die Verfahren nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt werden können

Satz 2 beinhaltet eine aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes erforderliche Sonderregelung für Vorhaben, die bereits seit 1985 im Anhang II der „alten“ UVP-Richtlinie 85/337/EWG aufgelistet sind. Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass auf Grund des Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Oktober 1998 (Rechtssache C-301/95, Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland) auch für die in Absatz 2 Satz 2 genannten Vorhaben ggf. eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Da es für derartige Vorhaben bislang an einer Regelung der UVP-Pflichtigkeit fehlt, ist nach Absatz 2 Satz 2 insoweit maßgeblich, ob das Vorhaben – entsprechend Artikel 2 Abs. 1 der UVP-Richtlinie 85/337/EWG – insbesondere auf Grund seiner Art, seiner Größe oder seines Standortes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Betroffen von der Regelung des Satzes 2 sind Vorhaben, für die auf Grund der unmittelbaren Wirkung der UVP-Richtlinie 85/337/EWG (im Anschluss an das o.g. Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 22.10.1998) nach dem 03.07.1988 (dem Tag des Ablaufs der Umsetzungsfrist der UVP-Richtlinie 85/337/EWG) und vor dem 14.03.1999 ein Zulassungsverfahren eingeleitet worden ist.

Satz 3 bestimmt, dass die obigen Ausführungen zu Absatz 1 Satz 2 auch für Absatz 2 Satz 2 entsprechend gelten.

Absatz 3 enthält eine Regelung für die Vorhaben nach Nr. 2. 4. der Anlage 1, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgrund der Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes der UVP-Pflicht unterliegen. Insofern sind, soweit erforderlich, die dortigen Übergangsvorschriften anzuwenden.

Zu Anlage 1 (Zu § 3)

Liste UVP-pflichtiger Vorhaben

Anlage 1 enthält alle Vorhaben entsprechend der Darstellung in der Anlage zum UVPG des Bundes, die nach Landesrecht einer UVP zu unterziehen sind. Dabei sind aus Gründen der erforderlichen vollständigen EG-Richtlinienumsetzung auch Maßnahmen aufgenommen worden, die faktisch in Schleswig-Holstein nicht mehr stattfinden (z.B. 1.16, Landgewinnung am Meer).

Zu Anlage 2 (Zu § 4 Abs. 2 Satz 4 und § 10 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4))

Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls

Anlage 2 enthält die Kriterien, die im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflichtigkeit eines Vorhabens gemäß § 4 Abs. 2 Satz 4 und 5, Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 zu berücksichtigen sind. Diese überschlägige Prüfung ist noch nicht darauf gerichtet, aufgrund einer in Einzelheiten gehenden Untersuchung das Vorliegen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen festzustellen; eine derartige Untersuchung wird erst mit der eigentlichen Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen; eine entsprechende Feststellung kann erst an ihrem Ende getroffen werden. Entsprechend ihrer verfahrenseinleitenden Funktion mit einer auf eine überschlägige Vorausschau begrenzten Prüfungstiefe soll die Vorprüfung nur auf die Einschätzung gerichtet sein, ob nach Auffassung der zuständigen Behörde ein Besorgnispotential für erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen besteht. Die Kriterien markieren die für die Annahme eines Besorgnispotentials relevanten Sachverhaltsfragen; sie entsprechen insoweit den für die spätere abschließende Feststellung des entscheidungserheblichen Sachverhalts relevanten Fragestellungen nach den gemäß § 12 UVPG maßgeblichen Gesetzen und Regelwerken, denen deshalb auch die Bewertungsmaßstäbe für das Besorgnispotential zu entnehmen sind. Zu allgemeinen Fragen betreffend die Vorprüfung des Einzelfalls wird auf die Begründung zu § 4 verwiesen.

Anlage 2 basiert auf Anlage 2 UVPG und dient der Umsetzung von Anhang III der UVP-Richtlinie, soweit dessen Kriterien zur Feststellung der UVP-Pflichtigkeit von Vorhaben nach Anhang II der UVP-Richtlinie im Rahmen der Einzelfalluntersuchung anzuwenden sind.

Zu den Kriterien im Einzelnen:

Nummer 1 (Merkmale der Vorhaben)

Die in Nummer 1 genannten Kriterien sind weitgehend identisch mit den in Nummer 1 des Anhangs III der UVP-Richtlinie genannten Kriterien. Das Kriterium der Kumulierung mit anderen Projekten (Anhang III Nr. 1, 2. Anstrich der UVP-Richtlinie) wird allerdings bei der Nummer 2 aufgeführt und auf den gemeinsamen Einwirkungsbereich der betroffenen Vorhaben beschränkt, weil großräumige, d.h. regional oder für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik bedeutsame Kumulationswirkungen von Vorhaben bereits bei der Festsetzung der jeweiligen Schwellenwerte berücksichtigt worden sind (vgl. Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 21.09.1999 (Rechtssache C-392/96 – Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland) betreffend die UVP-Richtlinie). Im übrigen sind Kumulationswirkungen im Zusammenhang mit dem Standort eines Vorhabens von Bedeutung, so dass sie bei einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3e Abs. 1 berücksichtigt werden können.

Nummer 2 (Standort der Vorhaben)

Die in Nummer 2 genannten Kriterien entsprechen den in Anhang III Nr. 2 der UVP-Richtlinie genannten Kriterien, wobei die von der UVP-Richtlinie genannten Kriterien aus Gründen der Vollzugserleichterung konkretisiert werden.

Der Einleitungssatz der Nummer 2 sieht – anders als der entsprechende Satz des Anhangs III der UVP-Richtlinie – auch die Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich vor. Hiermit wird dem in der Begründung zu Nummer 1 genannten Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 21.09.1999 Rechnung getragen, in dem dieser einen Verstoß Irlands gegen Artikel 2 Abs. 1 und 4 Absatz 2 der UVP-Richtlinie u.a. insofern festgestellt hat, als dort für bestimmte Projektklassen nach Anhang II dieser UVP-Richtlinie Schwellenwerte festgesetzt worden sind, ohne dass hierbei mögliche Kumulationen von Projekten und ihre Umweltauswirkungen insbesondere auf ökologisch empfindliche Gebiete berücksichtigt wurden. Dieses Urteil ist auch für die Umsetzung von Anhang III Nr. 2 der UVP-Richtlinie von Bedeutung, zumal dort die Berücksichtigung ökologisch empfindlicher Gebiete im Rahmen der Bestimmung der UVP-Pflichtigkeit von Vorhaben nach Anhang II dieser UVP-Richtlinie nunmehr ausdrücklich vorgeschrieben wird. Dass Anlage 2 nicht im Rahmen der Festsetzung von Schwellenwerten, sondern nur im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls anwendbar ist, ist im Hinblick auf die Berücksichtigung von Kumulationswirkungen unerheblich, da beide Möglichkeiten der Bestimmung der UVP-Pflichtigkeit von Projekten nach Anhang II der UVP-Richtlinie nach Artikel 4 Abs. 3 der UVP-Richtlinie gleichgestellt sind.

Vor diesem Hintergrund schreibt der Einleitungssatz der Nummer 2 die Berücksichtigung von Kumulationswirkungen auch im Hinblick auf die in Nummer 2 genannten Gebiete vor, sofern ein solches Gebiet durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird. Die Regelung beschränkt die Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben auf den gemeinsamen Einwirkungsbereich der betroffenen Vorhaben, weil großräumige, d.h. regional oder für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik bedeutsame Kumulationswirkungen von Vorhaben bereits bei der Festsetzung der jeweiligen Schwellenwerte berücksichtigt worden sind.

Die in Buchst. a genannten Nutzungskriterien konkretisieren das in Anhang III Nr. 2 erster Anstrich der UVP-Richtlinie genannte unbestimmte Kriterium der bestehenden Landnutzung.

Die in Buchst. b genannten Qualitätskriterien konkretisieren die in Anhang III Nr. 2 zweiter Anstrich der UVP-Richtlinie genannten Kriterien.

Die in Buchst. c genannten Schutzkriterien konkretisieren die in Anhang III Nr. 2, 3. Anstrich, der UVP-Richtlinie genannten Kriterien, insbesondere durch Bezugnahme auf Vorschriften, die bestimmte Schutzgebiete definieren. Dadurch, dass der Einleitungssatz der Nummer 2 Buchst. c die Berücksichtigung möglicher Beeinträchtigungen der aufgeführten Gebiete durch ein Vorhaben nur nach Maßgabe von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes vorschreibt, wird klar gestellt,

dass nicht jede mögliche Beeinträchtigung der genannten Gebiete automatisch die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens zur Folge hat.

Nummer 3 (Merkmale der möglichen Auswirkungen)

Die in Nummer 3 genannten Kriterien sind identisch mit den in Nummer 3 des Anhangs III der UVP-Richtlinie genannten Kriterien. Der Einleitungssatz der Nummer 3 stellt klar, dass die in den Nummern 1 bis 3 genannten Kriterien nicht isoliert nebeneinander stehen, sondern dass die Beurteilung der möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf der Grundlage der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu erfolgen hat.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landeswassergesetzes)

Zu Nrn. 1. und 2. (§§ 10 und 11):

Die Voraussetzungen für die UVP-Pflichtigkeit von Gewässerbenutzungen ergeben sich abschließend aus dem UVPG und dem LUVPG. Die §§ 10 und 11 werden somit lediglich um Verweisungen auf das LUVPG ergänzt.

zu Nr. 3 (§ 35):

§ 35 wird um eine Verweisung auf das LUVPG ergänzt (siehe zu Nrn. 1 und 2).

zu Nr. 4 (§ 52):

§ 52 wird um eine Verweisung auf das LUVPG ergänzt (siehe zu Nrn. 1 und 2).

zu Nr. 5. (§ 68):

Die Neuregelung sieht als Voraussetzung für die Erteilung einer Plangenehmigung vor, dass es sich nicht um ein Vorhaben handeln darf, für das eine UVP durchzuführen ist. Es muss sich aufgrund der vorläufigen Prüfung der zuständigen Behörde ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann (§ 5 LUVPG).

zu Nr. 6. (§ 77):

Die Neufassung berücksichtigt die Anforderungen der UVP auch bei den Anlagen an der Küste.

zu Nr. 7. (§ 111a):

Zur Umsetzung des Art. 15 Abs. 3 IVU-Richtlinie und der dazu ergangenen Entscheidung der Kommission vom 17. Juli 2000 über den Aufbau eines Europäischen Schadstoffregisters (EPER) wird die Verordnungsermächtigung um die Erhebung von wasserrelevanten Daten und Emissionen erweitert.

zu Nr. 8 (Abschnitt II):

In den §§ 118a bis 118g werden die Ziele der Richtlinie 96/61 EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (Amtsblatt der EG Nr. L 257/26), soweit sie wasserwirtschaftlich relevante Vorhaben betreffen, umgesetzt. Die Vorgaben der Richtlinie zur vollständigen Koordinierung des Genehmigungsvorhabens und der Genehmigungsaufgaben (Art. 7 RL) sollen in einem neuen Abschnitt II „Koordiniertes Verfahren“ geregelt werden.

Zu §§ 118a bis 118g)

§ 118a dient der Umsetzung von Art. 7 und 12 der IVU-Richtlinie. Die Vorhaben der IVU-Richtlinie sind in der Anlage der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes geregelt. Vor diesem Hintergrund kommen für die Koordinierung des Genehmigungsverfahrens nur wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen für Indirekteinleitungen in Betracht. Das Koordinierungsgebot soll durch Verwaltungsvorschrift ausgestaltet werden.

§ 118b dient der Umsetzung von Art. 6 der IVU-Richtlinie. Die Vorschrift betrifft Vorgänge der Abwasserbeseitigung. Für immissionsschutzrechtliche Genehmigungen ist Art. 6 der IVU-Richtlinie in der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes umgesetzt. Der Bestimmung wird auch dadurch Genüge getan, dass Angaben und Unterlagen nach den in Art. 6 Abs. 2 IVU-RL genannten EG-Richtlinien vorgelegt werden.

§ 118c dient der Umsetzung von Art. 9 der IVU-Richtlinie. Dazu sind die in Art. 9 Abs. 5 der IVU-Richtlinie definierten Anforderungen für die Überwachung der Emissionen übernommen worden. Die Maßgaben zu den Emissionsgrenzwerten des Art. 9 Abs. 3 und 4 der IVU-Richtlinie sind durch § 7a WHG i.V.m. der Abwasserverordnung umgesetzt. Die Vorgaben für andere als normale Betriebsbedingungen (Art. 9 Abs. 6 IVU-Richtlinie) werden bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung berücksichtigt.

§ 118d dient der Umsetzung von Art. 13 IVU-Richtlinie. Der hier in Bezug gesetzte Stand der Technik ist in § 7 a Abs. 5 WHG legaldefiniert. Danach ist bei dessen Bestimmung die Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen zu berücksichtigen. Folglich sind jene Verfahren nicht Stand der Technik, die unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen (vgl. Art. 13 Abs. 2 IVU-Richtlinie)

§ 118e dient der Umsetzung von Art. 15 Abs. 1 und 2 der IVU-Richtlinie. Die Regelung entspricht der des § 14 Landes-UVP-Gesetz. Daher kann auf eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach IVU-Recht verzichtet werden, wenn diese bereits im Zusammenhang mit einer UVP erfolgt ist, vgl. Abs. 3. Vor dem Hintergrund des Koordinierungsgebots des Art. 7 der IVU-Richtlinie soll ein gemeinsamer Termin zur Öffentlichkeitsbeteiligung durch die Genehmigungsbehörden angestrebt werden. Auf eine entsprechende gesetzliche Vorgabe wird im Hinblick auf die beabsichtigte Regelung der Verfahrenskoordination durch Verwaltungsvorschrift verzichtet.

§ 118f dient der Umsetzung von Art. 17 der IVU-Richtlinie. Das Verfahren zur Beteiligung des anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union soll durch Verwaltungsvorschrift ausgestaltet werden.

§ 118g dient der Umsetzung von Art. 5 der IVU-Richtlinie.

Zu Nr. 9 (§ 137):

Im Rahmen der zur Zeit in Durchführung befindlichen Funktionalreform sollen die Regelungsinhalte von einigen Verordnungen den Ordnungsbehörden der Kreise bzw. kreisfreien Städte als Selbstverwaltungsangelegenheiten eigenverantwortlich zur Durchführung übertragen werden. Betroffen sind folgende Verordnungen:

1. Landesverordnung über die Benutzung von Wasserfahrzeugen zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung und zur gewerbsmäßigen Bootsvermietung auf den Gewässern in Schleswig-Holstein vom 30. April 1969 (GVOBl. S. 8);
2. Landesverordnung über den Verkehr von Motorsportfahrzeugen auf der Unteren Trave vom 28. Juli 1972 (GVOBl. S. 146);
3. Landesverordnung über den Verkehr von Motorsportfahrzeugen auf der Unteren Treene vom 28. August 1973 (GVOBl. S. 146);
4. Landesverordnung über den Verkehr von Motorsportfahrzeugen auf der Wilsterau vom 11. November 1976 (GVOBl. S. 275);
5. Landesverordnung über die Sicherheitseinrichtungen beim Bau und Betrieb von Motorenanlagen in Wasserfahrzeugen vom 30. April 1969 (GVOBl. S. 80), in der Fassung der Änderungsverordnung vom 15. Juni 1970 (GVOBl. S. 159).

Zu Nr. 10. (§ 139):

Die ganzjährige Versorgung der Inseln und Halligen soll abgesichert werden. Derzeit besteht für diejenigen Schifffahrtsunternehmen, welche die Versorgung der Inseln und Halligen über das ganze Jahr gewährleisten, das Risiko, von Konkurrenten, welche nur in der lukrativen Saison, nicht aber im aufkommensschwachen Winterhalbjahr und auf den defizitären Routen Versorgungsleistungen anbieten, vom Markt verdrängt zu werden. Deshalb soll die Konzessionierungsmöglichkeit verankert werden.

Zu Nr. 11 (§ 141)

Die Regelung dient dem Ziel, einige landeseigene Häfen von den jeweiligen Gemeinden oder privaten Dritten betreiben zu lassen. Der Betreiber soll die Möglichkeit erhalten, die Hafengebühren in eigenem Namen und auf eigene Rechnung zu erheben. Die bestehende Regelung soll künftig auf die Häfen beschränkt werden, die auch vom Land betrieben werden.

Zu Nr. 12 (§ 144)

Zur Umsetzung des Art. 15 Abs. 3 IVU-Richtlinie und der dazu ergangenen Entscheidung der Kommission vom 17. Juli 2000 über den Aufbau des Europäischen Schadstoffregisters (EPER) ist

beabsichtigt, eine Verordnung zu erlassen, auf deren Grundlage die dazu notwendigen Daten erhoben werden sollen (vgl. zu Nr. 7). Um einen wirksamen Vollzug zu gewährleisten, ist es erforderlich, in dieser Verordnung auch bußgeldbewehrte Tatbestände zu bestimmen. Voraussetzung dafür ist eine entsprechende Ergänzung des § 144 Abs. 2 LWG.

Zu Artikel 4 (Änderung des Straßen- und Wegegesetzes)

Zu **Nr. 1: § 40 Abs. 2 StrWG** enthält bislang nur eine eingeschränkte Verpflichtung zur Planfeststellung von Gemeinde- und Kreisstraßen. Soweit jedoch künftig nach § 40 Abs. 7 (n.F.) StrWG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist hierfür ein Trägerverfahren erforderlich. Die Neufassung trägt dem mit den Worten "oder nach Abs. 7 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist" Rechnung.

Mit **Nr. 2 (§ 40 Abs. 7 StrWG)** werden Vorhaben des Straßenbaus, die in der Anlage 1 des LUVPG aufgeführt sind, der UVP unterworfen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Landeseisenbahngesetzes)

Mit dem in § 14 Abs. 1 neu einzufügenden Satz werden Vorhaben des Eisenbahnbaus, die in Anlage 1 des LUVPG enthalten sind, der UVP unterworfen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Landeswaldgesetzes)

Mit Nr.1 wird die Umwandlung von Waldflächen entsprechend der Anlage 1 zum LUVPG der UVP unterworfen. Es handelt sich hierbei um Umwandlungen auf einer Fläche von mehr als 5 Hektar.

Mit Nr. 2 Buchst. a) wird die Erstaufforstung von Flächen entsprechend der Anlage 1 zum LUVPG der UVP unterworfen. Vorgesehen sind Erstaufforstungen auf einer Fläche von mehr als 10 Hektar nach einer Einzelfallprüfung. Mit Buchst. b) werden die Versagungsgründe für die Genehmigung einer Erstaufforstung um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen erweitert und damit die Möglichkeit geschaffen, die Ergebnisse der UVP entsprechend § 12 UVPG zu berücksichtigen.

Zu Artikel 7 (Bekanntmachung des geltenden Wortlauts)

Die Vorschrift regelt die Möglichkeit für eine Neubekanntmachung des LNatSchG, da dieses Gesetz erheblich verändert wurde.

Zu Artikel 8 (Außerkräftreten, Inkrafttreten)

Abs. 1: Durch die Übernahme der Regelungen der Landesverordnung über die federführende Behörde nach § 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Artikel 2, § 3 dieses Gesetzes kann die Landesverordnung aufgehoben werden. Die Landesverordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem LNatSchG (Delegationsverordnung) vom 08.11.2000 kann aufgehoben werden, weil die Regelungen vollständig in das LNatSchG eingearbeitet wurden.

Abs. 2: Die Vorschrift regelt weiterhin das Inkrafttreten des Gesetzes.